

An die Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 08.11.2022  
Frau Fischer-Gehlen  
Fachbereich 41

## **Landesjugendhilfeausschuss**

**Donnerstag, 10.11.2022, 10:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

### **1. Aktualisierte Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung

#### **Beratungsgrundlage**

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

2. Niederschrift über die 8. Sitzung vom 01.09.2022
3. Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 28.09.2022  
Projektförderung 2023 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII  
hier: Auswahl der Projektanträge 2023  
Berichterstattung: ELR Limbach
4. Anfragen und Anträge
5. Verschiedenes

**15/1295 B**

#### **Öffentliche Sitzung**

6. Niederschrift über die 8. Sitzung vom 01.09.2022
7. Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Lewandrowski
8. Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz
9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII  
Berichterstattung: ELR Limbach

**15/1245/1 E**

ursprünglich 15/1245/1

**15/1357 K**

**15/1253 B**

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 10. | Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | <b>15/1326 B</b> |
| 11. | Frühe Hilfen in Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz nach 10 Jahren Bundesstiftung Frühe Hilfen<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach                               | <b>15/1269 K</b> |
| 12. | Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2021<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach  | <b>15/1306 K</b> |
| 13. | Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach  | <b>15/1273 K</b> |
| 14. | Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach   | <b>15/1339 K</b> |
| 15. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach   |                  |
| 16. | Bericht aus der Verwaltung<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach   |                  |
| 17. | Anfragen und Anträge  |                  |
| 18. | Verschiedenes   |                  |
| 20. | Verabschiedung von Herrn Bahr aus dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland<br><u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach   |                  |

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

**TOP 1      Anerkennung der Tageordnung**

Niederschrift  
über die 8. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 01.09.2022 in Köln, Horion-Haus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Ibe, Peter  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane      Sitzungsleitung bis TOP 6  
Natus-Can M.A., Astrid  
Rubin, Dirk

**SPD**

Holtmann-Schnieder, Ursula      Vorsitzende, Sitzungsleitung ab TOP 7 (09:40  
Uhr)  
Schnitzler, Stephan  
Wilms, Nicole

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Blanke, Andreas      bis 11:30 Uhr für Deussen-Dopstadt, Gabi  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Tietz-Latza, Alexander      für Tadema, Ulrike

**FDP**

Nüchter, Laura

**AfD**

Winkler, Michael      beratendes Mitglied

**Die Linke.**

Wagner, Barbara

**Die FRAKTION**

Bamler, Thomas      beratendes Mitglied

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Fink, Hans-Jürgen      beratendes Mitglied

## **Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände**

Bergmann, Ulrich  
Eigenbrod, André  
Hardt-Zumdick, Dagmar  
Holzer, Max  
Kabata, Katharina bis 11:25 Uhr  
Koch, Susanne  
Otto, Jürgen  
Schleiden, Doris  
Siemens-Weibring, Helga

## **beratende Mitglieder**

Heimann, Daniela  
Dr. Lange, Rudolf  
Pabst, Barbara  
Salewski, Lara  
Dr. Köhr, Christian für Sütterlin-Müsse, Maren  
Seelbach, Armin für Weidinger, Claus

## **Verwaltung:**

Kommissarischer LVR-Dezernent  
für Kinder, Jugend und Familie Herr Limbach  
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts-  
aufgaben und Transferleistungen Herr Bruchhaus  
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder  
und Familie Frau Clauß  
Leiter LVR-Fachbereich Jugend Herr Jung  
LVR-Fachbereich Jugend Frau Werner-Akyel (TOP 11)  
LVR-Fachbereich Querschnittsauf-  
gaben und Transferleistungen Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 19.05.2022
- 2.2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 10.06.2022
3. Kommissarische Vertretung für das LVR-Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie - **15/1069 K**
4. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 **15/762 K**
5. Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung **15/988 K**
6. Ausbau der spezialisierten Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt **15/1129 K**
7. Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder- Umsetzung Beschluss zum Antrag Nr. 14/352 **15/1121 K**
8. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
9. Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 15.08.2022
10. Jahresberichte
- 10.1. Jahresbericht 2021 der Teams 42.21 und 42.24 Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen **15/1090 K**
- 10.2. Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" **15/1158 K**
11. Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- 11.1. Freiwilliges Ökologisches Jahr - Vortrag
- 11.2. Freiwilliges Ökologisches Jahr **15/1119 K**
12. LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung **15/894 K**
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Beschlusskontrolle

15. Anfragen und Anträge

16. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

17. Beschlusskontrolle

18. Anfragen und Anträge

19. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 11:45 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 11:50 Uhr

Ende der Sitzung: 11:50 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung übernimmt die stellvertretende Vorsitzende **Frau Dr. Leonards-Schippers** die Sitzungsleitung, da die Vorsitzende sich aufgrund der Verkehrslage verspätet hat und verpflichtet Herrn Seelbach zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

#### **Punkt 2**

#### **Niederschriften**

##### **Punkt 2.1**

##### **Niederschrift über die 6. Sitzung vom 19.05.2022**

Die Niederschrift wird anerkannt.

##### **Punkt 2.2**

##### **Niederschrift über die 7. Sitzung vom 10.06.2022**

Die Niederschrift wird anerkannt.

#### **Punkt 3**

#### **Kommissarische Vertretung für das LVR-Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie - Vorlage Nr. 15/1069**

**Erster Landesrat Herr Limbach** stellt sich als kommissarischer Leiter des Dezernates Kinder, Jugend und Familie vor und weist auf die Terminankündigung zur Sondersitzung für die Neubesetzung der Dezernatsleitung am 02.12.2022 hin.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die kommissarische Aufgabenwahrnehmung für das LVR-Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie - gemäß Vorlage Nr. 15/1069 zur Kenntnis.

#### **Punkt 4**

#### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 Vorlage Nr. 15/762**

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

#### **Punkt 5**

#### **Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung Vorlage Nr. 15/988**

Die Vorlage Nr. 15/988 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6**

#### **Ausbau der spezialisierten Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt Vorlage Nr. 15/1129**

**Frau Schmitt-Promny** befürwortet die zusätzlich geschaffenen Stellen für den Ausbau von Beratungsstrukturen und Beratungsangeboten und bittet zu prüfen, ob diese Stellen auch zusätzlich eingerichtet würden.

**Frau Clauß** weist darauf hin, dass die Landesförderung ausschließlich für zusätzliches Personal vorgesehen sei und das LVR-Landesjugendamt dies auch prüfen werde.

Die Vorlage Nr. 15/1129 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 7**

#### **Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder- Umsetzung Beschluss zum Antrag Nr. 14/352 Vorlage Nr. 15/1121**

**Die Vorsitzende** übernimmt die Sitzungsleitung.

**Frau Clauß** fasst den aktuellen Sachstand zur Überarbeitung der Raummatrix zusammen und berichtet über die Historie.

Ein Entwurf für eine weiterentwickelte Raummatrix sei mit allen Beteiligten abgestimmt worden. Die LAGÖF habe einen Textvorschlag erarbeitet und diesen an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) gerichtet. Eine Überarbeitung der Richtlinien werde vom MKJFGFI in Aussicht gestellt. Die Mitglieder diskutieren über die vielfältigen Raumbedarfe - auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf - und deren Berücksichtigung bei der Raumplanung und

begrüßen die Stellungnahme der LAGÖF und der kommunalen Spitzenverbände. **Die Vorsitzende** resümiert abschließend, dass eine breite Basis die zusätzlichen Raumbedarfe inzwischen anerkennen, lediglich die Finanzierung müsse jetzt gesichert werden.

Der Stand der Bearbeitung des Antrages Nr. 14/352 wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 8**

#### **Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**Frau Clauß** informiert über die beiden Themen Aktualisierung der Investitionsrichtlinie und Fortsetzung des Alltagshelfer\*innenprogramms.

Sie weist auf das Rundschreiben zur Neuauflage des Programms Alltagshelfer\*innen in Kindertageseinrichtungen hin, das mit dem nachstehenden Link aufgerufen werden kann.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinde\\_r\\_und\\_familien/ausbau\\_u6/rs\\_16\\_2022/RS\\_Nr.\\_16\\_2022\\_Ausbau\\_U6\\_aktualisierte\\_Richtlinien.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinde_r_und_familien/ausbau_u6/rs_16_2022/RS_Nr._16_2022_Ausbau_U6_aktualisierte_Richtlinien.pdf)

**Herr Rubin** und **Frau Schmitt-Promny** begrüßen die Verstetigung der Arbeitsplätze.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 9**

#### **Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 15.08.2022**

**Die Vorsitzende** berichtet über den Facharbeitskreis "Fachkräftemangel" vom 15.08.2022. Das Positionspapier habe viele Reaktionen hervorgerufen. Es wurden zwei Vorhaben verabredet, die in einem nächsten Schritt bearbeitet werden sollen:

1. Das LVR-Berufskolleg soll einen Ausbildungsgang mit einem Anteil von bis zu 50 % in digitaler Form anbieten. Der Schulausschuss soll hierbei beteiligt werden.
2. Die Verwaltung wird mit der Erstellung einer Matrix zur Problematik des Fachkräftemangels im Hinblick auf die Problembeschreibung, mögliche Lösungsschritte und die verantwortliche Stelle für verschiedene Aspekte der Fachkräfteproblematik beauftragt.

**Frau Clauß** informiert über den formellen Weg. Die Bezirksregierung habe bereits Unterstützung signalisiert. Der Schulträger LVR müsse den Schulversuch mit Beratung im Schulausschuss und Beschlussfassung im Landschaftsausschuss beantragen auf der Grundlage eines mit der Bezirksregierung abgestimmten Konzeptes, das wiederum zur Entscheidung im Bildungsministerium vorgelegt werde.

**Herr Schnitzler** bittet, die Vernetzung im LVR mit den betroffenen Gremien und Dezernaten im Blick zu haben.

**Frau Schmitt-Promny** schlägt vor, auch andere Berufskollegs einzubinden und Seiteneinsteiger\*innen besser einzubinden.

Zum Facharbeitskreis "Rechtsanspruch auf offenen Ganzttag" stellt **Herr Jung** die wesentlichen Aspekte aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW vor. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

In einem sog. padlet sind alle Informationen und best-practise-Beispiele hinterlegt. **Die Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Prozess erst am Anfang stehe. Die Anliegen des LVR-Landesjugendamtes würden in den Diskussionsprozess und die Gesetzgebung

eingebraucht.

**Herr Schnitzler** bittet, das Beteiligungsverfahren im Blick zu behalten und das Thema Inklusion mit zu berücksichtigen.

**Frau Hardt-Zumdick** weist darauf hin, dass ein Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule immens wichtig sei und auch im offenen Ganztage Fachkräftemangel herrsche.

**Herr Jung** versichert, dass die Verzahnung im Blick bleibe und auch schon praktiziert werde.

**Die Vorsitzende** ergänzt, dass eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Jugendhilfe und Offenen Ganztage wichtig sei, auch in der Erstellung von Gesetzen und Konzepten sowie im pädagogischen Alltag.

Nach einer längeren Diskussion, in der es um Terminabstimmungen zwischen den Fachausschüssen und dem LA geht, wird nachfolgender Beschluss zum Thema "Fachkräftemangel" gefasst:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** zum Facharbeitskreis "Fachkräftemangel":

Der Landesjugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit den zuständigen Stellen bei der Landesregierung bzw. der zuständigen Bezirksregierung aufzunehmen, um im Rahmen einer Erprobung am LVR-Berufskolleg, Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik, die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher\*in und die Kinderpflegeausbildung auch mit Konzepten des Blended Learnings anzubieten. Ziel ist die Gewinnung neuer Zielgruppen für die Ausbildung, die z.B. durch Care-Arbeit und/oder lange Anfahrtswege zum Schulstandort bisher keine Ausbildung antreten konnten.

## **Punkt 10** **Jahresberichte**

### **Punkt 10.1** **Jahresbericht 2021 der Teams 42.21 und 42.24 Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen** **Vorlage Nr. 15/1090**

**Frau Clauß** berichtet von der verstärkten Wahrnehmung von Überforderung der Kitakräfte durch Überlastung. Aufgrund des Personalmangels haben die Träger weniger Möglichkeiten, entsprechend gutes Personal zu finden. **Frau Heimann** und **Frau Schmit-Promny** bestätigen diese Wahrnehmung.

**Herr Blanke** warnt in dieser Situation dringend vor einer Standardabsenkung, damit würden die Probleme noch gravierender.

Die Vorlage Nr. 15/1090 wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 10.2** **Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"** **Vorlage Nr. 15/1158**

Die Ausschussmitglieder bedanken sich bei den einzelnen Teams für ihren jeweiligen Einsatz.

Der Jahresbericht wird gemäß Vorlage Nr. 15/1158 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 11**  
**Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**

**Punkt 11.1**  
**Freiwilliges Ökologisches Jahr - Vortrag**

**Frau Werner-Akyel** berichtet über das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und informiert, dass ihr Team vor Ort mit ca. 200 Jugendlichen arbeite.

**Frau Hardt-Zumdick** fragt nach der Finanzierung für Jugendliche aus Einrichtungen.

**Frau Werner-Akyel** antwortet, dass die Förderung in Form von Taschengeld, Übernahme der Fahrtkosten und Verpflegung in Kombination mit der Gewährung von Kindergeld möglich, jedoch immer weniger auskömmlich sei, da die Sätze seit 25 Jahren gleich seien.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Werner-Akyel wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 11.2**  
**Freiwilliges Ökologisches Jahr**  
**Vorlage Nr. 15/1119**

**Herr Winkler** fragt nach der Abänderung des Veranstaltungstitels "Ökologisch. Demokratisch. Engagiert. - Gegen Rechtsradikalismus in NRW" in "Ökologisch. Demokratisch. Engagiert. - Gegen politischen und religiösen Extremismus in NRW". Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Die Vorlage Nr. 15/1119 wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 12**  
**LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung**  
**Vorlage Nr. 15/894**

**Die Vorsitzende** führt aus, dass es pandemiebedingt schwierig gewesen sei, das Projekt zu starten. Inzwischen würden jedoch alle beteiligten Kommunen an der Umsetzung arbeiten.

**Herr Schnitzler** bittet um einen Abschlussbericht und fragt nach der Laufzeit der Projekte, auch zur Vorlage "Gemeindepsychologische Versorgung - Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychologie" bittet er um Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen.

Der Bericht zur Umsetzung des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ wird gem. Vorlage Nr. 15/894 zur Kenntnis genommen

**Punkt 13**  
**Bericht aus der Verwaltung**

Es liegen keine Informationen vor.

**Punkt 14**  
**Beschlusskontrolle**

**Frau Nüchter** fragt, ob die Ampeln zur besseren Übersicht farblich gedruckt werden könnten.

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 15**  
**Anfragen und Anträge**

**Frau Siemens-Weibring** möchte wissen, wie der LVR mit der Energiekrise umgehen werde.

**Herr Limbach** informiert, dass es eine Vorlage über die Auswirkungen und Maßnahmen bezogen auf die Einrichtungen geben werde.

**Punkt 16**  
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 04.10.2022

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Hückelhoven, 14.10.2022

1. stellvertretende Vorsitzende

D r . L e o n a r d s - S c h i p p e r s

Köln, 15.09.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

L i m b a c h

# Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**  
**01.09.2022**

Sandra Clauß  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

## Themen

1. Aktualisierung der Investitionsrichtlinie
2. Fortsetzung des Alltagshelfer\*innenprogramms

## 1. Aktualisierung der Investitionsrichtlinie

Änderung des Runderlasses „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**“

[Link zum zuständigen Rundschreiben](#)

Inhalt der Änderung:

**Verlängerung des Durchführungszeitraums** für die investiven Förderprogramme des Landes auf den **31.12.2024** (bisher: 2023)

Ob die Laufzeit des Bundesförderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ebenfalls verlängert wird, ist offen. Das Programm endet laut geltender Regelung am 30.06.2023. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle, aus diesem Förderprogramm investiv geförderte Maßnahmen fertig gestellt sein.

## Themen

1. Aktualisierung der Investitionsrichtlinie
2. Fortsetzung des Alltagshelfer\*innenprogramms

## Alltagshelfer\*innen in Kindertageseinrichtungen

- Billigkeitsleistung nach § 53 LHO zur Minderung der personellen Belastungen in Kindertageseinrichtungen durch COVID 19
- Fortführung der entsprechenden Förderprogramme aus den vorangegangenen Kindergartenjahren vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022
- Bezuschussung von Personalkosten für zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich
- Keine Förderung von pädagogischem Personal
- Keine Anrechnung des eingesetzten Personals auf die Gesamtpersonalkraftstunden
- Keine Bezuschussung von Ausgaben für Schulungsmaßnahmen und für Hygieneausstattung

## Alltagshelfer\*innen in Kindertageseinrichtungen

Fördervoraussetzungen:

- Einrichtung wird nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert und ist im genannten Zeitraum in Betrieb
- Zuschussfähig sind Personalausgaben für Alltagshelfer\*innen **im Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022**
- Keine Übernahme von pädagogischen Aufgaben durch die Alltagshelfer\*innen

Maximale Förderhöhe pro Einrichtung: **9.450 Euro**

Zweistufiges Bewilligungsverfahren Träger – Jugendamt – Landesjugendamt

## Alltagshelfer\*innen in Kindertageseinrichtungen

- Gefördert wird:
  - Zu diesem Zweck neu eingestelltes Personal oder
  - Personal, das in den vorangegangenen Förderperioden für diesen Zweck eingestellt wurde oder
  - **Stundenaufstockung von vorhandenem Personal** (war im Förderzeitraum 01. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 nicht förderfähig)
- Späteste Frist für die Antragstellung ist der 31. Oktober 2022 (Ausschlussfrist)
- Neuauflage des Programms wurde mit Rundschreiben 42-15-2022 des LVR-LJA vom 11. Juli 2022 bekanntgegeben [Link zum zuständigen Rundschreiben](#)

Eine Verstetigung des Programms, über den 31. Dezember 2022 hinaus, wird von der neuen Landesregierung nicht ausgeschlossen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# **LVR-Facharbeitskreis „Rechtsanspruch auf offenen Ganztag“**

**2. Sitzung am 15. August 2022**

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland  
01.09.2022**

Andreas Jung  
LVR-Fachbereich Jugend

## Themen:

- **Sachstand Gesetzgebungsverfahren**
  - **Beteiligungsverfahren**
  - **Gesetzesentwurf** voraussichtlich nicht in 2022
- **Koalitionsvertrag:**
  - Darstellung wesentliche Aspekte/Aussagen
- **Aktuelle Gesprächsprozesse und Entwicklungen**

## Vereinbarungen:

- **„Linkliste“ mit best practice-Beispielen/Konzepten**
  - Freie Träger
  - Kommunen/Kreise
  - „padlet“ wird erstellt und mit Protokoll 2. FAK OGS zur Verfügung gestellt
  
- **Beteiligung Expertenrat**
  
- **ggf. Durchführung 3. FAK „OGS“  
im Anschluss an die LJHA-Sitzung am 10.11.2022**



## Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland



Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## Eine aufgeklärte, engagierte Jugend?



### Fridays for Future:

- 55% Abitur/ Fachhochschulreife angestrebt
- 32% Studium
- über 80% ohne Migrationshintergrund

Quelle: Institut für Protest- und Bewegungsforschung

Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## Auswirkungen von Covid 19



- Zukunftsängste, Sorge vor Kontrollverlust
- Zunahme an psychosomatischen Beschwerden
- Zunahme an psychischen Belastungen und Erkrankungen

Quellen: JuKo, Copsy

Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

- Über 200 Freiwillige rheinlandweit
- Jugendliche ab 16 Jahre
- Gemäß der Quote ca. 50 % der Freiwilligen ohne Abschluss/ mit Sek1-Abschluss
- 15-20% mit besonderem Förderbedarf
- ca. 10% mit Migrationshintergrund



Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## FÖJ für alle



### Freiwillige mittendrin:

- mit Behinderung
- mit (beginnenden) psychischen Erkrankungen
- mit starken sozialen, familiären und persönlichen Problemen
- mit fehlender Ausbildungsreife
- in der Orientierung trans und nichtbinär

➔ Auswirkungen von Covid-19 sind in der pädagogischen Arbeit spürbar.  
Erhöhter Bedarf an pädagogischer Begleitung.

➔ FÖJ wirksam als sozialpolitisches Instrument zur Förderung von jungen Menschen und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## Finanzierung

Wer?	Was?	Wieviel?
<b>Bund</b>	pädagogische Begleitung	511.000 €*
<b>Land</b>	Förderung der 150 Plätze und anteilig pädagogische Begleitung	850.000 €*
<b>LVR</b>	Förderung von 26 LVR-Plätzen, Aufstockung Taschengeld, Fahrtkostenpauschale	391.500 €*
<b>Einsatzstellen</b>	Eigenanteil Plätze, frei finanzierte Plätze	390.000 €*
<b>Gesamt</b>		<b>2.142.500 €</b>

\*Betrag gerundet

Quelle: Antrag 22-23

Landesjugendhilfeausschuss, 01.09.2022

## Engagement vor Ort

- Naturschutzzentren, Umweltbildungseinrichtungen
- Biologische Stationen
- Bauhöfe, Grünflächenämter
- Botanische und zoologische Gärten
- Freilichtmuseen
- Gärtnereien (nicht betrieblich)
- Ökologische Höfe
- Jugendfarmen/Abenteuerspielplätze
- Waldkindergärten

➔ von über 80 Einsatzstellen  
6 Einrichtungen des LVR



## Von und mit der Natur lernen



Umweltbildung



Forschung

## Verantwortung für die Umwelt



Ökologische Landwirtschaft

Praktischer Naturschutz und  
gärtnerische Tätigkeiten

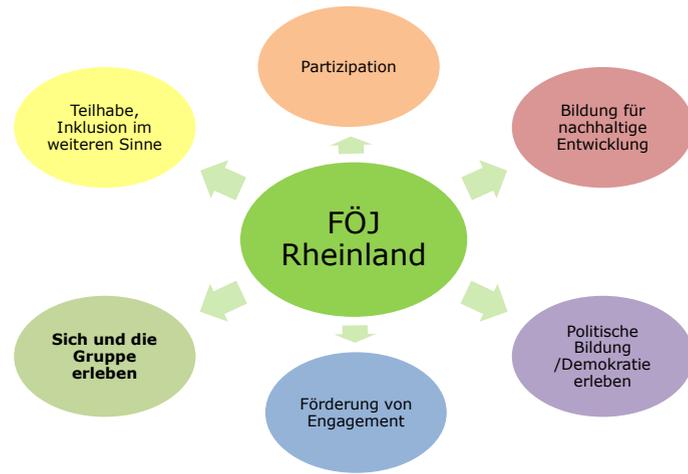


## Verantwortung für sich

- Bildungsseminare
- Persönliche und berufliche Orientierung
- Beratung
- Krisenintervention

...durch die FÖJ-Zentralstelle Rheinland





## Demokratie erleben – Naturschutz gegen rechts



Projekt in 2022 in Kooperation mit dem LWL mit freundlicher Finanzierung vom MKJFGFI NRW.

## Wirkungen



Offene Fragen? -

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/1245/1

öffentlich

**Datum:** 09.11.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Frau Weinberger

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>10.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR-</b>	<b>11.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Verbund Heilpädagogischer</b>		
<b>Hilfen</b>		
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>18.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Personal und</b>	<b>28.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>allgemeine Verwaltung</b>		
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>01.12.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und</b>	<b>02.12.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Wirtschaftsausschuss</b>		
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>07.12.2022</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes**

### Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 090
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2024: 105.000 €; 2025: 146.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

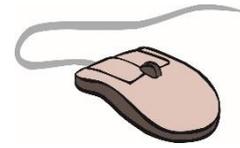
L u b e k



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In einem dreijährigen Modellprojekt werden in drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können.

Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Es fanden überregionale und regionale Begleitgremien statt, durch deren Erkenntnisse das Projekt weiter vorangetrieben wurde. In den Modellkommunen wurde die Vernetzung mithilfe von Stakeholderanalysen (Identifizierung aller betroffenen Interessengruppen des Projektes) initiiert und erste Ideen für die weitere Zusammenarbeit generiert.

In der Städteregion Aachen fand eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen eines ausgewählten Postleitzahlenbereichs nach ICF-Kriterien statt. Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient\*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt.

Perspektivisch soll die Datenauswertung in den Modellregionen weitergeführt und neben den Sozialraumbegehungen Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll erprobt werden, wie durch eine effektive Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Des Weiteren soll die Netzwerkarbeit intensiviert werden.

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation), 2 (Personenzentrierung) und 4 (Inklusive Sozialräume) des LVR-Aktionsplans.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1245/1:**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1245:**

### **I. Gliederung**

#### **II. Auftrag und Zielvorgaben**

#### **III. Jahresrückblick und Status Quo**

#### **IV. Zwischenergebnisse**

#### **V. Ausblick**

#### **VI. Beschlussvorschlag**

### **II. Auftrag und Zielvorhaben**

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) werden die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll auf inklusive Sozialräume und zu einer vernetzten, fallübergreifenden Stadtteilarbeit hingewirkt werden. Grundlage dafür sind die im Sozialraum festgestellten Teilhabebarrieren der vor Ort lebenden Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ebenso muss dann die Übertragbarkeit auf die Teilhabebarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geprüft werden.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

1. Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen in den Modellkommunen,
2. Schließung von Kooperationsvereinbarungen,
3. Vorschläge zur Modifizierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes NRW zur verstärkten Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und
4. Konzepterstellung der personenunabhängigen Leistungen zur Nutzung des Sozialraumes.

### **III. Jahresrückblick und Status Quo**

Das Modellprojekt konnte offiziell zum 01.08.2021 mit einer Projektleitung (0,5-Stelle) sowie zwei Mitarbeiterinnen gestartet werden. Die dritte vorgesehene Stelle konnte aufgrund einer Erkrankung erst zum 01.06.2022 besetzt werden. Neben diesen personellen Problemen behinderte die Corona-Pandemie die Arbeit vor Ort in den Mitgliedskörperschaften massiv und führte zu Verzögerungen im Projektablauf.

Zu Beginn des Projektes wurden die vorausgegangenen Projekte des LVR zum Thema „Sozialraumarbeit“ und die Fachliteratur zusammengefasst und für das Projekt nutzbar gemacht. Außerdem wurden Fachberatungen von verschiedenen wissenschaftlichen Expert\*innen aus dem Bereich Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe zu Rate gezogen. Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Im Juni 2022 fand das erste überregionale Begleitgremium statt, indem die Zwischenergebnisse vorgestellt wurden und die Expertise von verschiedenen Vertreter\*innen der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Verwaltung und Politik eingeholt und diskutiert wurde. Die Ergebnisse der Beratungen sind in das weitere Vorgehen eingeflossen.

Es wurde ein erster Fachartikel im EILDIENT 05/22 des Landkreistages veröffentlicht (siehe Anlage).

#### **Städteregion Aachen**

In der Städteregion Aachen ist das Amt für Inklusion und Sozialplanung wichtigster Kooperationspartner. Mit der Amtsleitung wurden wöchentliche Kooperationstreffen vereinbart und abgehalten. Darüber hinaus nahm die zuständige Mitarbeiterin an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Es wurden Informationen bezüglich der Städteregion Aachen gesammelt und Vernetzungen mit der Sozialplanung der Stadt Aachen vorangetrieben.

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Amt für Inklusion und Sozialplanung wurde der Postleitzahlenbereich 52068 ausgewählt für eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen nach ICF-Kriterien. Dazu wurde ein Instrument erarbeitet, mit dem aus den vorliegenden BEI\_NRW die Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren der vor Ort lebenden Menschen mit Behinderung sowie der Umweltfaktoren herausgearbeitet und geclustert werden können.

Darüber hinaus wurde die Vernetzung vor Ort vertieft und eine Sozialraumbegehung vorgenommen. Ebenso fand ein Vernetzungstreffen mit dem LVR-Fallmanagement der Städteregion Aachen statt.

Die zuständige Mitarbeiterin fertigte eine Stakeholderanalyse an und initiierte auf dieser Grundlage ein lokales Begleitgremium. Dabei wurden die Ergebnisse der Untersuchung der Bedarfsermittlungsinstrumente vorgestellt und diskutiert sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Nach dem lokalen Begleitgremium wurden von der zuständigen Mitarbeiterin weitere Termine vor Ort zu vertiefenden Vernetzung wahrgenommen.

#### **Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin**

Für den Rhein-Sieg-Kreis musste zunächst kriterien-bezogen anhand von Bewerbungen verschiedener Städte und Gemeinden die Kommune ausgewählt werden, in der das Modellprojekt umgesetzt wird. Es wurde sich für die Kommune Sankt Augustin entschieden.

Im Folgenden wurden Informationen über die Modellregion Sankt Augustin gesammelt und die Sozialräume erschlossen, ergänzt durch Sozialraumerkundungen, welche teils mit Akteuren aus dem Sozialraum selbst (Quartiersmanager), teils durch die Mitarbeiterin alleine erfolgten.

Auch hier wurde eine Stakeholderanalyse erstellt. Zudem erfolgte eine bis heute fortlaufende Vernetzung vor Ort, sowohl mit relevanten Schnittstellen zur Stadtverwaltung, insbesondere der Stabstelle „Integration und Sozialplanung“, als auch mit Akteuren aus den Sozialräumen selbst wie Freizeitangebote (z.B. der evangelischen Behindertenarbeit), Leistungserbringer und dem Quartiersmanagement. Die Mitarbeiterin nahm an Sitzungen der AG Inklusion teil und stellte dort das Projekt und dessen Zwischenergebnisse vor. Eine gewinnbringende Kooperation konnte insbesondere mit der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin aufgebaut werden.

### **Stadt Essen**

Die Personalie für die Stadt Essen konnte erst zum 01.06.22 eingestellt werden. Daraufhin erfolgte eine Analyse der Stakeholder in der Stadt Essen, insbesondere im Stadtteil Frohnhausen. Außerdem wurden interne Absprachen bezüglich der Projektvorstellungen beim LVR-Fallmanagement und der weiteren Zusammenarbeit getroffen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des "Aktionsplans Essen inklusiv" arbeitet die Stadt Essen an der Einrichtung des Inklusionsbeirates. Die Mitarbeiterin unterstützte die Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Inklusionsbeirates bei der abschließenden Auswahl der Bewerber\*innen. Während des Termins wurden erste Kontakte mit der Sozialplanung der Stadt Essen, mit der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates sowie Vertreter\*innen des Franz-Sales-Hauses als großen Leistungserbringer geknüpft. Mit der Ansprechperson vom Sozialamt, die für Sozialplanung und Inklusion zuständig ist, wurden erste Absprachen der Zusammenarbeit getroffen. Des Weiteren wurde sich mit der Inklusionsbeauftragten des Stadtteils Frohnhausen getroffen und erste Ergebnisse des Projektes und die weitere Vorgehensweise vorgestellt und diskutiert.

### **IV. Zwischenergebnisse**

Das erste Projektjahr stellte das Team vor folgende Herausforderungen:

Knapp ein Jahr war eine von drei Vollzeitstellen nicht besetzt. In der Modellregion Sankt Augustin herrschten aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Bewältigung der Flüchtlingskrise und der Strukturen vor Ort erschwerte Bedingungen. Aufgrund dessen basieren die Zwischenergebnisse der Datenanalyse ausschließlich auf den Daten aus der Städtereion Aachen.

Die Auswertung der BEI\_NRW in dem Postleitzahlenbereich 52068 der Städtereion Aachen ergab, dass die Förderfaktoren vieler Leistungsberechtigten sich auf Dienste der sozialen Unterstützung, persönliche Hilfs- und Pflegepersonen, Fachleute der Gesundheitsberufe, Dienste des Gesundheitswesens und Dienste des Arbeits- und Beschäftigungswesens beschränken. Weiterhin sind der engste Familienkreis, Partner\*innen und Kinder ein wichtiger Förderfaktor.

Viel seltener werden Freunde, Kultur-, Freizeit- und Sportinstitutionen, die im Sozialraum verfügbar sind, als Förderfaktoren benannt. Ebenso zeigte sich, dass Bekannte, Peers, Kolleg\*innen, Nachbar\*innen und andere in großer Vielzahl als Barrierefaktoren benannt werden.

Weiterhin konnte ausgewertet werden, dass die Leistungsberechtigten in dem Postleitzahlenbereich 52068 zu über 50% keiner Beschäftigung nachgehen, diesbezügliche

Leitungen der Eingliederungshilfe wurden weder beantragt noch bewilligt. Mehr als 20% gehen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach.

Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient\*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt. Leistungsberechtigte nehmen die Leistungen in Anspruch, die ein Leistungserbringer vorhält – und nutzen nicht die Ressourcen, die ein Sozialraum bietet.

## **V. Ausblick**

Als nächste Schritte im Projekt sind vorgesehen, dass das in Aachen bereits angewendete Auswertungsinstrument zur Identifizierung der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren in den beiden anderen Modellregionen erprobt und ggfs. modifiziert wird. Dazu werden – ähnlich wie in der Städtereion Aachen – die Ergebnisse der Bedarfsermittlungen ausgewertet.

Um die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen auf ihren Sozialraum zu vertiefen, werden ergänzend, neben den Sozialraumbegehungen, Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt.

Darüber hinaus soll in den Modellregionen erprobt werden, wie durch eine kluge Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Hierbei liegt der Fokus auf den Themenbereichen Sport, Kultur und Mobilität. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, Verfahren zu etablieren, die Zugänge zu Angeboten in den Sozialraum ermöglichen und Vereine und Einrichtungen die Chance geben sich inklusiv auszurichten.

Des Weiteren muss in den Modellkommunen die Netzwerkarbeit durch die regelmäßige Durchführung von Begleitgremien und Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen weiter intensiviert werden. Die sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist ohne engagierte Netzwerkarbeit vor Ort nicht umsetzbar. Hierzu knüpfen die Projektmitarbeiterinnen an die Ergebnisse des SEIB-Projektes an und kooperieren eng mit den Mitarbeiter\*innen der 106er Beratung und deren sozialräumliche Beratungstätigkeit.

Die Zwischenergebnisse des Modellprojektes sollen der Fachöffentlichkeit im Jahr 2023 vorgestellt und mit ihr diskutiert werden.

## **VI. Beschlussvorschlag**

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Dafür sind folgende Faktoren ausschlaggebend gewesen:

1. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit vor Ort in den Modellkommunen nur sehr schleppend und verzögert aufgenommen werden konnte. Neben organisatorischen Schwierigkeiten sind die Ansprechpartner\*innen in den Kommunen oftmals auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie (oder auch in der Flüchtlingsarbeit im Rahmen der Arbeit mit ukrainischen Flüchtlingen) eingesetzt worden.
2. Aufgrund der in Punkt IV. benannten personellen Vakanz kam und kommt es zu Arbeitsverzögerungen, sodass abzusehen ist, dass die Erprobung der gesammelten Erkenntnisse noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern. Für das Modellprojekt (01.08.2021 – 31.07.2024) wurden gemäß Vorlage Nr. 14/4033 Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 pro Projektjahr bewilligt. Bisher wurden davon in 2021 (01.08.-31.12.2021) rund 90.000 €, in 2022 (Abfrage am 06.10.22, also 01.01.-06.10.2022) rund 146.000 € ausgegeben. Aufgrund der Personalvakanz sind aktuell für 2022 Einsparungen in Höhe von ca. 60.000 € zu erwarten. In welchem Umfang Einsparungen bei den Personalkosten ebenfalls für 2023 zu erwarten sind, hängt von der Wiederbesetzung der nunmehr ab 16.11.2022 nicht mehr besetzten Stelle ab. Insgesamt können die zusätzlichen Aufwendungen für 2024 bzw. 2025 zumindest teilweise durch diese Einsparungen kompensiert werden. Für 2024 werden zusätzlich bis zu 105.000 € für die Monate August bis Dezember, für 2025 zusätzlich bis zu 146.000 € für die Monate Januar bis Juli beantragt.

Die im Beschluss der Landschaftsversammlung aus dem Jahr 2019 aufgeführte gewünschte Beteiligung der Mitgliedskörperschaften wird derzeit über personelle und sächliche Unterstützung vor Ort sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterstützung auch weiterhin gegeben sein wird.

Es wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“ bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245 zugestimmt.“.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Gruppentag ANNA.

Quelle: Kreis Warendorf

- Im Rahmen des ANNA-Projektes wurden in beiden Sozialräumen Stammtische der Teilnehmenden gegründet, die sukzessive auf Dritte erweitert werden und aus denen sich die Institutionsebene langsam zurückzieht.
- Wir werden Gruppenelemente in vielen Jobcenter-Maßnahmen festigen – z.B. durch verstärktes Gruppencoaching; auch die Gründung gemeinsamer Social-Media-Gruppen der Teilnehmenden wird angeregt; außerdem prüfen wir künftig immer, bei welchen Maßnahmen eine Verpflichtung des Trägers zur Nachbetreuung sinnvoll ist.

*„Da viele Menschen offizielle Patenschaften scheuen, streben wir inoffizielle Patenschaften durch soziale Teilhabe an“.*

*Brigitte Klausmeier,  
Sozialdezernentin Kreis Warendorf*

Zudem beteiligt sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf an der ersten Förderwelle des ESF-Projekts „Chance“. Dabei geht es darum, die Corona-bedingten Folgen für Familien im SGB II-Leistungsbezug abzumildern und ihnen durch innovative Ansätze einen Weg in Beschäftigung zu eröffnen. Hier hat das MAGS die Wege zu diesem Ziel so offen ausgestaltet, dass

unser Jobcenter viele ANNA-Ansätze weiterverfolgen kann. Mithilfe des vom Fördergeber bereit gestellten Innovationstopfes sollen soziokulturelle Aktivitäten für die Eltern – gerne gemeinsam mit ihren Kindern – möglich gemacht werden. Hiervon versprechen wir uns auch, dass soziokulturelle Teilhabe zu inoffiziellen Patenschaften führt. Denn viele Menschen scheuen zwar den Aufwand einer offiziellen Patenschaft, die meisten von uns stehen aber gerne Vereinskollegen und Bekannten mit Rat und häufig auch mit Tat zur Seite.

## Fazit

Zunächst ist festzustellen, dass das ANNA-Projekt in der konkreten Unterstützung sehr erfolgreich ist. Obwohl natürlich in der Corona-Lage erschwerte Rahmenbedingungen gerade für (Allein)Erziehende gelten, wurden 19 Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen und acht Ausweitungen bestehender Tätigkeiten initiiert. Zudem sind elf neue Minijobs, zehn Praktika, zwei schulische Qualifikationen sowie zwei Weiterbildungen zu verzeichnen. Auch die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen haben wir deutlich gesteigert. So lässt sich abschließend als „Binsenweisheit“ festhalten, dass ein guter Betreuungsschlüssel zu guten Ergebnissen führt und ein tiefes Eintauchen in den Sozialraum individuelle Ressourcen schafft, die Selbstbestimmtheit steigert und gleichzeitig den Staat entlastet.

EILDienst LKT  
NRW Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

## Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrrieren erkennen und abbauen

*Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Eingliederungshilfe. Hierbei steht der Mensch im Kontext seiner Lebenswelt im Mittelpunkt. Das Dezernat Soziales hat im Auftrag der Landschaftsversammlung Rheinland im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes das Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum in die Welt gerufen, welches die Sozialraumorientierung im Gesamtplanverfahren etablieren soll.*

Mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren sollen praxistaugliche Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, Teilhabebarrrieren im Sozialraum sichtbar

zu machen und an die Kommunen zu vermitteln, damit die gewonnenen Erkenntnisse für deren Sozialplanung genutzt und für den Einzelfall abgebaut werden können.

### Politischer Auftrag und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 ist



#### DIE AUTORIN

Nina Weinberger,  
Leitung des Modell-  
projekts „Inklusiver  
Sozialraum“,  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Quelle: LVR

die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD). Konkret heißt dies, dass die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW in die Praxis transferiert werden sollen.

Das neue Bundesteilhabegesetz (welches den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention folgt) sieht vor, bessere Teilhabechancen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung (§ 2 SGB IX) zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert kommen dabei dem Sozialraum und der Lebenswelt des Individuums zu.

§ 5 Satz 1 AG-SGB IX NRW besagt, dass das gemeinsame Ziel von Gemeinden, Trägern der Eingliederungshilfe, Kreisen und kreisfreien Städten, die Entwicklung inklusiver Sozialräume und die Beachtung der individuellen Lebenswelt ist. Dabei sollen alle Beteiligten bei der Umsetzung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierbei spielen vor allem Abstimmungen, Koordinierungen und die Vernetzung untereinander eine große Rolle. Bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraumes sind zwei Ebenen zu betrachten, die individuelle Ebene (der Mensch mit Behinderung) und die strukturelle Ebene (der Sozialraum).

## Zielsetzung und Vorgehen

Im Zuge dessen hat sich das Projektteam am 01.08.2021 auf den Weg gemacht, diesem Auftrag Folge zu leisten. Das Modellprojekt wird in den drei Modellregionen Städtereion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis (St. Augustin) und der Stadt Essen (Frohnhausen) durchgeführt.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum
2. Vernetzung vorhandener Akteure
3. Gestaltung von Beteiligungsprozessen

4. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Das Projektteam bezieht dabei vorausgegangene Erkenntnisse von Projekten mit ein. Außerdem orientieren sie sich an dem LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ und dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX, der den Begriff Sozialraum definiert und den „Sozialraumgroschen“ (die Grundlage, um Leistungen personenunabhängig zu finanzieren) thematisiert.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum [...]. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. [...] Der Sozialraum ist somit für jede leistungsbeeinträchtigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX: 2019:134)<sup>1</sup>.

Darüber hinaus werden unterschiedliche Experten und Expertinnen der Themen Sozialraumorientierung und Eingliederungshilfe zu Rate gezogen und gewonnene Erkenntnisse in einem überregionalen und einem regionalen Beirat zur Diskussion gestellt.

Das LVR-Fallmanagement arbeitet im Gesamtplanverfahren mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_NRW). Dieses orientiert sich an den Kriterien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), wurde zusammen mit dem LWL entwickelt und wird fortlaufend modifiziert. Das Instrument bildet die neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- und Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben ab, welche es dem Fallmanagement ermöglichen sollen, ein möglichst passgenaues Bild der

Lebenswelt des jeweiligen Leistungsberechtigten zu gewinnen und daraus die passenden Leistungen zu gewährleisten (vgl. Handbuch Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten: 2019:12f.)<sup>2</sup>. In der Abfrage aller Lebensbereiche werden sowohl die Barrieren als auch die Förderfaktoren erhoben.

Im ersten Schritt des Projektes wurde ein Postleitzahlenbezirk der Stadt Aachen als Stichprobe genommen. Es sind alle Bedarfsermittlungsanträge ausgewählten Stadtteils auf die genannten Teilhabebarrieren und Förderfaktoren untersucht worden.

Im zweiten Schritt werden aus den gesammelten Daten Hypothesen gebildet, die es in der Praxis mit den Stakeholdern der unterschiedlichen Modellregionen zu überprüfen gilt, um aus den gesammelten Erkenntnissen das Bedarfsermittlungsinstrument so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Teilhabebarrieren im Sozialraum sichtbar werden. Denn der Sozialraum ist nicht ein so genanntes „add on“, sondern versteht sich als Querschnitt durch alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten.

Und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort und vor allem die Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen. Dazu gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes aktiv in die Sozialräume vor Ort und gestalten Beteiligungsprozesse und Workshops, um gemeinsam ein praxistaugliches Instrument und Verfahren zu entwickeln, welches die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde erkennt, um im weiteren Schritt aktiv diese Barrieren im Sozialraum abzubauen zu können.

## Vorteile für die Kommunen und deren Sozialplanung

Die Erkenntnisse über die Lebenswelt der Leistungsberechtigten in ihrem Sozialraum bilden nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ab. Schaut man über den Tellerrand und denkt den demografischen

<sup>1</sup> Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen (2019): Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen. S. 134

<sup>2</sup> Bedarfe ermitteln. Teilhabe gestalten. BEI\_NRW (2019): Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 9-17

Wandel, Menschen die kurzzeitig beeinträchtigt sind, Deutschland als Einwanderungsland und junge Familien mit Kindern mit ein, wird man viele Parallelen der Barrieren entdecken, die einem inklusiven Sozialraum entgegenstehen. Somit können die Erkenntnisse ein Abbild der Bürgerinnen und Bürger schaffen, welches für die Sozialplanung genutzt werden kann.

Um ein Beispiel zu nennen: Viele Menschen beschreiben die Teilhabebarriere „Zugang zu Behörden“. Damit ist nicht

(nur) der physische Zugang gemeint, sondern auch der sprachliche. Die sogenannte „Behördensprache“ ist nicht barrierefrei und erschwert den Menschen Zugänge zu Leistungen. Auch und gerade Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen vor diesen Herausforderungen.

Wenn diese Barriere im Zuge des zu entwickelnden Verfahrens an die jeweiligen Kommunen und Kreise gespielt wird, können diese darauf reagieren und ihr Angebot an die Bedürfnisse ihrer Mitbürgerin-

nen und Mitbürger anpassen. Das Gleiche gilt für den Zugang zu Konsumgütern oder die Anpassung der Dienstleistungsangebote. Gerade für Kreise sind Erkenntnisse über die Angebote im Sozialraum ihrer angehörigen Gemeinden wichtig. So können Informationsnetzwerke geschaffen werden, die Angebote bündeln und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

## Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung

*Mit dem Entwurf einer sog. Digitalsitzungsverordnung (Landtags-Vorlage 17/6578) sollen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die digitale bzw. hybride Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien festgelegt werden, wie sie das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ermöglicht. Zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen und verdeutlicht, dass die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen – unabhängig davon, dass diese Option grundsätzlich zu begrüßen ist – unter den im Gesetz bzw. in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem erheblichen organisatorisch-administrativen und personellen Zusatzaufwand verbunden sein wird. Nachfolgend wird die Stellungnahme in Auszügen wiedergegeben:*

### Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft beispielsweise den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc.

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht

auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein.

Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verord-

nungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten. Im Einzelnen:

## Vorlage Nr. 15/1357

öffentlich

**Datum:** 26.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Dr. Andrea Weidenfeld

<b>Schulausschuss</b>	<b>07.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>10.11.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>30.11.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>07.12.2022</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf**

### Beschlussvorschlag:

Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dorn 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“

zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens/Berufsfachschule hat beim Schulträger die Zustimmung für nachfolgendes Schulentwicklungsvorhaben beantragt:

Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Das LVR-Berufskolleg beantragt den Beginn des Schulentwicklungsvorhabens zum 01.08.2023.

Getragen von den vorwiegend positiven Erfahrungen mit Angeboten des Distanzlernens in der Pandemiezeit möchte das LVR-Berufskolleg bei Lernprozessen neue Wege gehen – sowohl den Begriff des Präsenzlernens zu definieren, den des Distanzlernens zu konkretisieren und nicht nur auf digitale Bereiche zu begrenzen, aber auch die Verknüpfung beider zu beleuchten. Mit einem Ausbau des Distanzlernens in der Erzieher\*innenausbildung soll dem stetig steigenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Das LVR-Berufskolleg hat traditionell einen höheren Anteil an lebensälteren Studierenden und in den vergangenen Jahren unter den Anforderungen der Pandemie neue Formate des Blended Learning entwickelt und bringt damit Erfahrungen mit, auf denen das Schulentwicklungsvorhaben aufbauen kann. Durch die Einbindung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich eine Möglichkeit des direkten Erfahrungsaustausches mit der rheinischen Jugendhilfelandschaft. Mit dem beantragten Schulentwicklungsvorhaben soll ein Modell erprobt werden, das flächendeckend dazu beitragen kann, den Fachkräftemangel zu senken.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1357:**

### **1. Antrag des LVR-Berufskollegs**

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens/Berufsfachschule hat beim Schulträger die Zustimmung für nachfolgendes Schulentwicklungsvorhaben beantragt:

Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Das LVR-Berufskolleg beantragt den Beginn des Schulentwicklungsvorhabens zum 01.08.2023.

### **2. Kurzbeschreibung des LVR-Berufskollegs**

Das LVR-Berufskolleg (LVR-BK) ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E und wird gemäß § 124 SchulG NRW als sonstige öffentliche Schule vom Land hinsichtlich der Personalkosten zu 100% refinanziert. Der LVR ist Schulträger des LVR-BK und übernimmt alle Aufgaben, die als schulträgerspezifisch zu bezeichnen sind (Sachkostenausstattung, Schulsicherheit, Schulverwaltung etc.). Besonders erwähnenswert ist, dass die Lehrkräfte des LVR-BK nicht wie in anderen Schulen Landesbedienstete sind, sondern zum Personal des LVR gehören. Zugleich ist das LVR-BK eine Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland und neben den schulrechtlichen Vorgaben auch den Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen des LVR verpflichtet.

In seiner historischen Entwicklung zeigt sich, dass das LVR-BK zunächst schwerpunktmäßig Fachkräfte für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes qualifiziert hat. Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich dies verändert. Zunehmend qualifiziert das LVR-BK auch Fachkräfte für alle Kommunen und Kreise des gesamten Rheinlandes und hat sich dergestalt zu einer stabilen Einrichtung im Kanon der Berufskollegs des Landes NRW entwickelt.

Als Fachschule des Sozialwesens werden am LVR-BK schwerpunktmäßig Erzieher\*innen<sup>1</sup>, Heilerziehungspfleger\*innen und Heilpädagog\*innen ausgebildet. Darüber hinaus hat sich das LVR-BK auch durch die Errichtung immer neuer Bildungsangebote ausgezeichnet. Seit nunmehr zehn Jahren wird gemeinsam zwischen dem LVR-Landesjugendamt und dem LVR-BK der Aufbaubildungsgang „Offener Ganztag“ und ein Zertifikatskurs für den Offenen Ganztag angeboten. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wird seit sechs Jahren der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenz“ angeboten (Vorlage Nr. 13/2842). Weitere Fortbildungs- und Ausbildungsangebote können der Homepage <https://berufskolleg.lvr.de> entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Das LVR-BK ist eine nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Bildungseinrichtung und dergestalt auch ein Partner für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen im Rheinland.

Das LVR-BK ist zudem seit dem 01.08.2022 eine Berufsfachschule und bietet die Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Kinderpfleger\*in in praxisintegrierter Form an.

### **3. Begründung für das Schulentwicklungsvorhaben**

Mehr denn je steht berufliche Bildung heute im Fokus von Politik und Öffentlichkeit. Denn berufliche Bildung stellt einen wesentlichen Schlüssel für den Wohlstand in unserem Land dar.<sup>2</sup> Im Grundsatzpapier „Berufliche Schulen 4.0“ der Kultusministerkonferenz und anderen Positionspapieren werden vielfältige Erwartungen an die Berufskollegs formuliert. Diese politischen und fachlichen Erwartungen fordern auch das LVR-BK auf, Vorhandenes zu evaluieren, die eigene Qualität stets zu überprüfen, Bildungsangebote weiterzuentwickeln und neue Wege zu gehen, also über den Tellerrand hinaus und weiter zu schauen.

Ausgehend von diesen vielfältigen Prozessen und im Kontext guter Kooperationsbeziehungen mit einer Vielzahl von Trägern von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe im Rheinland ist nachfolgende Projektidee entstanden, aus der heraus nunmehr ein Schulentwicklungsvorhaben für die Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E beantragt wird.

Getragen von den vorwiegend positiven Erfahrungen mit Angeboten des Distanzlernens in der Pandemiezeit möchte das LVR-BK bei Lernprozessen neue Wege gehen – sowohl den Begriff des Präsenzlernens zu definieren, den des Distanzlernens zu konkretisieren und nicht nur auf digitale Bereiche zu begrenzen, aber auch die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzlernen im Sinne des „blended learning“ zu beleuchten. Im Folgenden soll daher auf die Notwendigkeit des hier beantragten Schulentwicklungsvorhabens aus gesellschaftspolitischer und fachpolitischer Sicht eingegangen werden.

Fachleuten ist bewusst, dass die vor allem durch die Pandemie verstärkte Digitalisierung an Schulen zwar einerseits einen großen Entwicklungsschub gebracht hat – andererseits aber wichtige sozial-kommunikative Prozesse in dieser Phase nicht entsprechend entwickelt oder sogar vernachlässigt wurden. Insofern ist es von hoher Wichtigkeit bei einer dauerhaften Verankerung von digitalen Lernprozessen eine gute Balance zwischen Faszination durch Technik und der Notwendigkeit von personalen Auseinandersetzungen zu wahren, um somit die Gesamtheit der zu entwickelnden Kompetenzen der Lehrenden und der Lernenden im Blick zu behalten. Gleichzeitig kann mit einem Ausbau des Distanzlernens in der Erzieher\*innenausbildung dem stetig steigendem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, da es die Erschließung neuer Zielgruppen ermöglicht.

Trotz des Ausbaus der Bildungsgänge an den Fachschulen für Sozialpädagogik und einer Steigerung der Absolvent\*innen im Rheinland, nimmt der Fachkräftemangel weiter zu. Der

---

<sup>2</sup> Vgl.: Eckpunkte zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen. 31.01.2020. Landkreistag NRW

Fachkräftemangel ist von unterschiedlichsten Forschungsinstitutionen, die im Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>3</sup> zitiert werden, sowie auch jüngst im Nationale Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2022“ detailliert berechnet und festgestellt worden. Parallel sinkt die Zahl an Absolvent\*innen der allgemeinbildenden Schulen, um die gleichzeitig mehr Arbeitsfelder konkurrieren. Um den Fachkräftebedarf zu decken, müssen neben den Absolvent\*innen der allgemeinbildenden Schulen lebensältere Personen für die entsprechenden Bildungsgänge gewonnen werden. Aufgrund von Care-Verpflichtungen verfügen diese lebensälteren Personen über weniger Zeitressourcen für die Ausbildung. Gleichzeitig verfügen sie über mehr Lebenserfahrung und sind es gewohnt, ihren Alltag zu strukturieren. Um für diese Zielgruppe die Ausbildung möglich zu machen, sollen Blended-Learning-Elemente und kurze Anfahrtswege zur Ausbildungsstätte die erforderlichen Overhead-Zeiten für die Ausbildung durch den teilweisen Wegfall von Wegezeiten reduzieren.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dieser Rechtsanspruch soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Dafür müssen noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden – und dementsprechend viele Fachkräfte zusätzlich ausgebildet und dem Markt zur Verfügung gestellt werden.<sup>4</sup>

Auch im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe besteht seit Jahren ein Fachkräftemangel. Viele Regelwohngruppen sind aufgrund der Belastungssituation im Grunde als Intensivwohngruppen zu sehen. Hier müssen Praxis und Schule gemeinsam ebenfalls vorausschauend für das Arbeitsfeld der stationären Wohngruppen werben und ausbilden.

Das LVR-BK hat traditionell einen höheren Anteil an lebensälteren Studierenden und hat in den vergangenen Jahren unter den Anforderungen der Pandemie Blended Learning-Formate entwickelt. Das LVR-BK bringt somit bereits Erfahrungen mit, auf denen das Schulentwicklungsvorhaben aufbauen kann. Durch die Einbindung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich eine Möglichkeit des direkten Erfahrungsaustausches mit der rheinischen Jugendhilfelandschaft. Mit dem beantragten Schulentwicklungsvorhaben soll ein Modell erprobt werden, das flächendeckend dazu beitragen kann, den Fachkraftmangel zu senken.

Weiterhin kann das LVR-BK auf eine lange Tradition und Expertise in der stationären Jugendhilfe zurückblicken und auf dieser aufbauen.

---

<sup>3</sup> Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe; Vorlage Nr. 15/886 - LJHA 2021

<sup>4</sup> <https://www.ganztags-nrw.de/information/rechtsanspruch-ganztagsbetreuung/>

## 4. Inhalt des Schulentwicklungsvorhabens

### 4.1 Begriffsklärung aus Sicht des Entwicklungsvorhabens

Aktuelle Definitionen von Präsenzunterricht legen das bisherige Modell des klassischen Unterrichts zugrunde<sup>5</sup>. Dies meint, dass nur „guter“ Unterricht erfolgen kann, wenn Lehrkraft und Lernende zeitgleich und raumgleich zusammentreffen und dies dann auch noch in festen Taktungen – aktuell 45, 60 oder 90 Minuten. Innerhalb dieser gemeinsamen Zeit können unterschiedliche Lernszenarien arrangiert werden, die idealerweise am Ende der Zeitvorgaben in einer durch die Lehrkraft organisierten Ergebnissicherung münden. In gewisser Weise ist Lernen hier ein extrinsischer, von außen gestalteter Prozess und erst im Laufe der individuellen Lernbiografie wird sich herausstellen, was der oder die Einzelne für eine Lernorganisation benötigt, um Lernen zu einem intrinsisch motivierten Prozess zu entwickeln.

Diese bekannte Lernform des „klassischen Unterrichts“ mag ihre Berechtigung haben, steht aber in der Erwachsenenbildung aufgrund vielfältiger schulbiografischer Vorerfahrungen in der Kritik. Erwachsene Menschen lernen anders, motivierter und auch zielgerichteter. Dies hat sich vor allem in der Pandemiezeit gezeigt. Sehr schnell haben sich die Studierenden des LVR-BK auf neue Lernformen eingelassen, diese eingefordert und damit auch das Kollegium zum Umdenken herausgefordert.

Daher soll das Schulentwicklungsvorhaben **Blended Learning** stärker in den Fokus gerückt werden. Blended Learning wird hier verstanden als eine Form des „gemischten Lernens“. Dabei geht es um die Mischung des Unterrichts von:

- präsenten (zeitgleichen/raumgleichen) Lernszenarien = synchron/analog
- präsenten (zeitgleichen/raumungleichen) Lernszenarien = synchron/digital (z.B. Videokonferenzen, Tutorials, Beratungsangebote etc.)
- digitalen (zeit- und raumungleichen) Lernszenarien = asynchron/digital (z.B. flipped classroom, Recherche etc.)

Das Konzept des „flipped classroom“ beispielsweise bedeutet, dass die Unterrichtsorganisation umgekehrt wird (englisch „to flip“, deutsch: „umkehren, drehen“). Die Schüler\* eignen sich die Inhalte selbstständig (zu Hause) an, z.B. anhand eines Skripts, oder auch durch neue Medien. Im Unterricht wird dann anhand entsprechender Aufgaben geübt, vertieft und die Transferleistung erbracht.

Im beschriebenen Sinne soll sich digitales Lernen in unterschiedlichen Lernszenarien entwickeln:

1. Projektunterricht (Recherche, Vernetzung, Forscherperspektiven, Kollaboration)
2. Gestaltung flexibler Lernzeiten und Beratungsphasen (Selbstkontrolle, Selbststeuerung, Feedback)
3. Selbstgesteuertes Lernen (Tutorielle Systeme, Flipped Classroom, Diagnosetools)
4. Inhaltlicher Fernunterricht (interaktiv und multimedial)

---

<sup>5</sup> Vgl.: Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg. MSB NRW. MSB 9/2020, Seite 14 ff.

Das hier verwendete Verständnis des Begriffes Distanzlernen impliziert neben den Selbstlernphasen und der Einbeziehung des Faches „Projekt“ auch digital asynchronen Unterricht. Digital synchroner Unterricht wird hier verstanden als eine weitere Form des Präsenzunterrichts, da er unmittelbar durch die Lehrkraft begleitet wird.<sup>6</sup>

Digital asynchroner Unterricht wird im Vorhaben durch Elemente des selbst organisierten Lernens gesteuert und um regionale Lerngruppen ergänzt. Im Rahmen des Entwicklungsvorhabens soll der Distanzunterrichtsanteil (synchron und asynchron digitaler Unterricht, Selbstlernphasen und Projekt) ausbildungskonform entsprechend der didaktischen Jahresplanung auf insgesamt maximal 40 % gesteigert werden.

#### 4.2 Lernmanagementsystem

Nach dem durch die Pandemie teilweise unstrukturierten Wechsel vom Präsenzunterricht (klassischer Unterricht) hin zum Distanzunterricht hat sich das LVR-BK seit dem Sommer 2020 komplett in das Lernmanagementsystem (LMS) Logineo NRW/Moodle eingearbeitet und mit Beschluss der Schulkonferenz dieses System als verbindlich zum 11.11.2020 eingeführt. Auch an anderer Stelle setzt der LVR auf digitale und hybride Formate (Stichwort: Mobiles Arbeiten) und ist daher in Überlegungen zum Einsatz eines flächendeckenden LMS, um den Bedarfen und Bedürfnissen von Mitarbeitenden gerecht zu werden. Inhalt des Schulkonferenzbeschlusses ist weiterhin die einheitliche Nutzung des Video-Konferenztools GoToMeeting, welches der Schulträger für alle Lehrkräfte zur Verfügung stellt.

Seit dieser Zeit wird das gesamte Kollegium schulintern durch s.g. Mikrofortbildungen regelmäßig geschult – Themen entstehen dabei partizipativ und werden bedarfs- und kompetenzorientiert angeboten. Die Studierenden haben alle innerhalb der ersten Schulwoche das Thema „Lernen lernen“ und werden hier sowohl in die Handhabung des Lernmanagementsystems als auch in die Instrumente des selbstorganisierten Lernens nach Herold<sup>7</sup> eingeführt.

#### 4.3 Selbstorganisiertes Lernen

Das selbstorganisierte Lernen ist ein begründeter didaktisch-methodischer Ansatz, welcher sowohl die Selbstorganisationsfähigkeit als auch die Lern- und Kooperationsfähigkeiten der Studierenden entwickeln soll.

Im Schuljahr 2021/22 hat das gesamte Kollegium des LVR-BK an mehrtägigen Fortbildungen zum Konzept des Selbstorganisierten Lernens nach Herold teilgenommen und dieses unter fachlicher Begleitung der Bezirksregierung Düsseldorf in die Bildungsgänge implementiert. Mit diesem Konzept wird ein weiterer wichtiger Schritt in der Lernorganisation der Erwachsenenbildung gegangen: gemeinsam Lernziele vereinbaren, seinen eigenen Lernprozess in den Blick nehmen, Lernerfolge reflektieren und evaluieren

---

<sup>6</sup> Synchroner Unterricht bedeutet, dass Lehren und Lernen zeitgleich (also "live") stattfindet. Ein Beispiel wäre hierfür ein Seminar in einem Online-Konferenztool wie GoToMeeting abzuhalten. Bei asynchronem Unterricht stehen die Präsentation und Aufbereitung der Lehrinhalte und Materialien im Vordergrund (bspw. bei Vorlesungen und zur Vermittlung theoretischer Inhalte). Diese können über Folien, Lernziele und Materialien für die Studierenden zum Selbststudium bereitgestellt werden.

<sup>7</sup> Herold & Herold (2017). Selbstorganisiertes Lernen in Schule und Beruf.

etc. Nach der Modellphase in einzelnen Bildungsgängen wird dieses Konzept im Rahmen des Blended Learning weiter genutzt werden.

#### 4.4 Die Entwicklung der Lernortkooperation Schule-Praxis

Die Kooperation mit den Praxisorten der Studierenden wird in Kooperationsvereinbarungen dokumentiert. Ein Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen wird die Errichtung, Begleitung und Unterstützung der regionalen Lerngruppen sein.

Die Etablierung von regionalen Lerngruppen (vier bis fünf um den Lernort Schule – LVR-BK Düsseldorf) soll als ein wichtiges unterstützendes Element in der praxisintegrierten Ausbildung gesehen werden. Diese können sich digital synchron oder auch regulär in Präsenz treffen, praktische Erfahrungen reflektieren, Praxisaufgaben gemeinschaftlich erarbeiten, Lernfeldrecherchen abstimmen sowie ggf. auch im Fach „Projekt“ vor Ort zusammenarbeiten. Die Zusammensetzung der Gruppen soll dabei idealerweise die unterschiedlichen Arbeitsfelder in der Jugendhilfe widerspiegeln.

Auch sollen in den benannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Lernort Praxis das Fremdpraktikum frühzeitig zwischen den beteiligten Kooperationspartnern Schule-Praxis und den Studierenden abgestimmt werden.

In die Arbeit der regionalen Lerngruppen sind die jeweiligen Praxisanleitungen bei Bedarf einzubinden und nach Rücksprache mit diesen können auch schulische Aufgaben in der Praxis erledigt werden. Das Format „Lernen am anderen Ort“ aus anderen Ausbildungsbereichen (siehe Kinderpfleger\*innen PIA) könnte hier als Modell genutzt werden. Leistungsnachweise werden dann dem jeweiligen Lernfeld zugeordnet – damit entsteht ein weiterer Praxisbezug.

Eine Lehrkraft wird dem Regionalteam fest zugeordnet und begleitet die Lerngruppe in der gesamten Ausbildung (nicht nur zum Praxisbesuch, sondern auch schon in der Vorplanung etc.). Auch können Aufgaben aus dem Unterricht in die Lerngruppen gegeben werden. Hier wird eine höhere Chance zur Binnendifferenzierung und Individualisierung in den Lernprozessen und eine bessere Beratungsmöglichkeit als in der großen Lerngruppe gesehen, da Schwierigkeiten eher angezeigt und besser aufgearbeitet werden können.

Ideal wäre es, wenn in die Kooperationsvereinbarungen auch Hospitationen der Lerngruppenmitglieder untereinander – je nach Praxisstellensituation - aufgenommen werden könnten. Auch dies dient dem Ziel von breiteren Kenntnissen zu Arbeitsfeldern, Problemen und Herausforderungen im Arbeitsfeld Jugendhilfe insgesamt.

Durch eine veränderte Sichtweise auf digital synchronen und asynchronen Unterricht sowie die Einbindung von Regionalgruppen sollen der Lernort Praxis einerseits stärker eingebunden, andererseits die Praxisanleitungen vor Ort durch Synergieeffekte entlastet werden.

Die Praxisanleitungen sollen im Rahmen des Entwicklungsvorhabens die Möglichkeit einer Weiterbildung erhalten, denn auch sie sind gehalten, die Anzuleitenden (auch) digital optimal zu begleiten. Anvisiert ist ein Zertifikatskurs für Praxisanleitungen.

## 5. Ziele des Entwicklungsvorhabens

1. Mit dem Entwicklungsvorhaben sollen aufgrund der Reduzierung der Unterrichtstage am Schulstandort weitere Zielgruppen angesprochen werden, die sonst aufgrund von Care-Verpflichtungen den Weg in die Ausbildung nicht finden. Mit der Reduzierung der Fahrtage soll zudem ein kleinerer ökologischer Fußabdruck im Sinne von Ressourcenschonung gesetzt werden.
2. Durch die kontinuierliche Verknüpfung von Präsenzlernen und digitalem Distanzlernen wird die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig entwickelt.
3. Mit der Erweiterung des Distanzlernens und der Einbindung regionaler Lerngruppen wird der Lernort Praxis einerseits intensiver einbezogen (Lernen am anderen Ort) und zugleich hinsichtlich des Beratungsaufwandes entlastet.
4. Die konsequente Einbeziehung von Elementen des selbstorganisierten Lernens (Herold) stärkt die Selbstverantwortung der Studierenden in der Erwachsenenbildung.

## 6. Durchführung des Entwicklungsvorhabens

Die einzelnen Ziele sind in der Durchführung des Schulentwicklungsvorhabens mit folgenden Maßnahmen hinterlegt, wobei diese im Laufe der Durchführung weiter ausdifferenziert werden können:

### **Ziel 1:**

*Mit dem Entwicklungsvorhaben sollen aufgrund der Reduzierung der Unterrichtstage am Schulstandort weitere Zielgruppen angesprochen werden, die sonst aufgrund von Care-Verpflichtungen den Weg in die Ausbildung nicht finden. Mit der Reduzierung der Fahrtage soll zudem ein kleinerer ökologischer Fußabdruck im Sinne von Ressourcenschonung gesetzt werden.*

Mögliche Maßnahmen:

1. Zusammenstellung der Klasse in Absprache mit den möglichen Kooperationspartnern des LVR-BK (insbes. Jugendhilfe Rheinland und AWO Bezirksverband Düsseldorf).
2. Bei der Zusammenstellung der Klasse sind vor allem Studierende aufzunehmen, die in besonderen Care-Verpflichtungen stehen, um das Modellhafte des Vorhabens auch abbilden und evaluieren zu können.
3. Kooperation mit Jugendämtern und Arbeitsverwaltungen ausloten, um genau diese Zielgruppen zu gewinnen.
4. Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit den benannten Kooperationspartnern, den Studierenden und der Schule, um bereits zu Beginn nicht nur die Aufgaben bezüglich der Ausbildung in Schule und Praxis, sondern auch die Ebene der Evaluation zu klären.

**Ziel 2:**

*Durch die kontinuierliche Verknüpfung von Präsenzlernen und digitalem Distanzlernen wird die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig entwickelt.*

Mögliche Maßnahmen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass alle teilnehmenden Studierenden entsprechende Hardware besitzen (ggf. über Ausleihe sicherzustellen).
2. Durchführen der Einführungstage zum Lernen lernen.
3. Einhaltung des Mindestkonsenses an digitalen Tools von allen Lehrkräften (vgl. Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzlernen am LVR-BK).
4. Einhaltung der Vorgaben zur Arbeit im Lernmanagementsystem durch alle Lehrkräfte der Schule.
5. Regelmäßige Überprüfung der Medienkompetenzen, einerseits im Rahmen der Durchführung von Lernstanderhebungen und andererseits im Rahmen der begleitenden Evaluation auch unter Beteiligung der Praxis.

**Ziel 3:**

*Mit der Erweiterung des Distanzlernens und der Einbindung regionaler Lerngruppen wird der Lernort Praxis einerseits intensiver einbezogen (Lernen am anderen Ort) und zugleich hinsichtlich des Beratungsaufwandes entlastet.*

Mögliche Maßnahmen:

1. Nach Zusammensetzung der Klasse Etablieren der Lerngruppen und Vereinbaren der Arbeitsbeziehungen der Mitglieder in einem Kontrakt – hier Einbindung der begleitenden Lehrkraft und der Praxis.
2. Kenntlichmachen aller Praxislernaufgaben in der didaktischen Jahresplanung und Information der Praxisanleitungen auf einer jährlich stattfindenden Praxisanleiterkonferenz.
3. Etablieren des Zertifikatskurses Praxisanleitung am LVR-BK in Kooperation mit den Praxiseinrichtungen.
4. Definition der Aufgaben für die begleitende Lehrkraft/das Lehrkräfteteam.

**Ziel 4:**

*Die konsequente Einbeziehung von Elementen des selbstorganisierten Lernens (Herold) stärkt die Selbstverantwortung der Studierenden in der Erwachsenenbildung.*

Mögliche Maßnahmen:

1. Konsequentes Arbeiten mit Advance Organizern<sup>8</sup> in allen Lernfeldern in jedem Schuljahr.
2. Erarbeiten von Kann-Listen für die zu formulierenden Lernerwartungen in den Lernfeldern.
3. Vereinbaren von Lernzielen mit den Studierenden als Basis für die Selbststeuerung.
4. Überprüfen der Lernergebnisse, u.a. mit Punktekonto.
5. Evaluation

---

<sup>8</sup> Ein *Advance Organizer* (auch *Pre-Organizer* oder *Advanced Organizer*) ist eine von der Lehrperson im Voraus (*in advance*) gegebene visuelle Lern- und Orientierungshilfe, die neue Lerninhalte gedanklich strukturiert (*to organize*) und mit (Vor-) Wissen und Kompetenzen verknüpft. (Quelle: [https://lehrerfortbildung-bw.de/u\\_gewi/religion-ev/gym/bp2004/fb1/1\\_organizer/](https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/religion-ev/gym/bp2004/fb1/1_organizer/))

## **7. Dauer des Entwicklungsvorhabens**

Das Entwicklungsvorhaben startet am 01.08.2023 und soll zunächst auf einen Bildungsgang der Erzieher\*innenausbildung angewendet werden.

Da es grundsätzlich nur um eine zielgleiche Ausbildung gehen kann, sind die Lernprozesse kontinuierlich durch geeignete Evaluationsinstrumente zu begleiten. Um die Zielgleichheit zum Ausbildungsende überprüfen zu können, sollte das Vorhaben drei Jahre, d.h. einen Ausbildungsdurchlauf, dauern.

## **8. Evaluationskonzept**

Alle für das Entwicklungsvorhaben formulierten Ziele sind regelmäßig zu evaluieren. Ein Evaluationskonzept liegt vor. Hier sollen passgenaue Instrumente auch mit den unterrichtenden Lehrkräften entwickelt werden.

## **9. Schulische Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags**

### a) Personelle Voraussetzungen

Da eine planmäßige Klasse genutzt werden soll (keine zusätzliche), sind keine weiteren Personalkosten erforderlich. Die Personalkosten sowohl für die hauptamtlichen Lehrkräfte als auch für Honorarkräfte werden zu 100% durch das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Schulfinanzgesetz refinanziert. Zusätzliche Kosten entstehen also nicht.

Am LVR-BK (Fachrichtung Sozialpädagogik) arbeiten ausnahmslos Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Damit sind alle personellen Voraussetzungen gegeben.

### b) Sächliche Voraussetzungen

Für das Schulentwicklungsvorhaben sollen neben den vorhandenen Unterrichtsräumen räumliche Kapazitäten vor allem auch der Kooperationspartner genutzt werden. Vorabsprachen können nach der Zustimmung mit den Trägern (z.B. Jugendhilfe Rheinland) geführt werden.

Um für die begleitenden Lehrkräfte die Fahrtkosten zu senken (siehe Ziel 1), ist unter anderem auch die Variante des Car-Sharings bei Praxisbesuchen geplant. Ungeachtet dessen steht das LVR-BK zu dem Modell „bring your own device“. Das Konzept lebt auch von einer Intensivierung der Digitalisierung. Ein entsprechendes Schulmanagementsystem ist vorhanden.

## **10 Stellungnahme der Verwaltung**

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht auf dem Arbeitsmarkt ein großer entsprechender Bedarf und das Schulentwicklungsvorhaben stellt daher eine sehr wichtige Weiterentwicklung der bestehenden Bildungsgänge am LVR-BK dar.

## **11 Beschlussvorschlag**

Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dorn 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“

zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

## **Anlage**

Anlage 1 – Runderlass „Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben“ vom 02.07.2012 (BASS 14-23 Nr. 4)

## Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 02.07.2012 (ABI. NRW. S. 431)<sup>1</sup>

### 1 Grundlagen

1.1 Nordrhein-Westfalen geht weiter konsequent den Weg zu einer eigenverantwortlichen Schule, die mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zugleich Leistungs- und Bildungsgerechtigkeit schafft und Verantwortung für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit übernimmt. Das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten deswegen erheblich ausgeweitete Freiräume, die von den Schulen in eigener Verantwortung auszufüllen sind. Seit 2008 wird den eigenverantwortlichen Schulen im Bereich von Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung die Möglichkeit eröffnet, innovative schulische Vorhaben bei

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln

als Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) zu erproben.

1.2 Alle Schulen erhalten auch zukünftig unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, in einem Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG für längstens sechs Schuljahre innovative schulische Modelle der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 unter Abweichung von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erproben.

### 2 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

2.1 Bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens muss gewährleistet sein, dass grundlegende Leitentscheidungen des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an den anderen Schulen erworben werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland müssen gesichert sein.

2.2 Abweichungen von den Regelungen zur Leistungsbewertung gem. § 48 SchulG und zur Dokumentation von Fehlzeiten gem. § 49 Absatz 2 SchulG einschließlich der zu diesen Bestimmungen erlassenen Ausführungsvorschriften sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Dies gilt auch für den Inhalt und die Ausgestaltung von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen.

2.3 Regelungen für das Abschlussverfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gem. § 12 Absatz 3 SchulG und für die Abiturprüfung gem. § 18 Absatz 4 SchulG bleiben durch Entwicklungsvorhaben ebenfalls unberührt.

### 3 Schulentwicklungskonferenz

3.1 Entwicklungsvorhaben sind auf ihre Wirkungen und Ergebnisse zu überprüfen. Hierzu richtet das Ministerium eine schulformübergreifende Schulentwicklungskonferenz ein, welche die Entwicklungsvorhaben begleitet.

Die Schulentwicklungskonferenz

- begutachtet beantragte Entwicklungsvorhaben und gibt gegenüber dem Ministerium ein Votum ab,
- wertet die von den Schulen mit Entwicklungsvorhaben vorzulegenden Berichte daraufhin aus, ob und wie weit diese Vorhaben auf das gesamte Schulwesen übertragbar sind,
- gibt den Schulen Impulse für die weitere Entwicklung,
- gibt gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung über aus den Entwicklungsvorhabens zu ziehende Konsequenzen ab.

3.2 Als Mitglieder beruft das Ministerium:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der oder dem auch die Geschäftsführung obliegt,
- drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums,
- jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Schulleitung der antragstellenden Schulform,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht der antragstellenden Schulformen (davon für Entwicklungsvorhaben in Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsicht),
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht kommen rollierend aus jeweils einer anderen Bezirksregierung.

### 4 Verfahren

4.1 Die Schulentwicklungskonferenz tritt zweimal pro Schuljahr zusammen. Die Termine und die Antragsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG kann das Ministerium neue, von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende, Entwicklungsvorhaben im Bereich der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 zur Erprobung zulassen. Ein entsprechender, auf dem Dienstweg über die zuständigen Schulaufsichtsbehörden einzureichender Antrag an die Schulentwicklungskonferenz bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer sowie ein entsprechendes Evaluationskonzept werden in einem Programm festgelegt, das dem Antrag beizufügen ist. Dem Antrag ist die schulaufsichtliche Stellungnahme und ein Votum des Schulträgers beizufügen. Vor seiner Entscheidung holt das Ministerium eine Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz zu dem geplanten Vorhaben ein. Genehmigt das Ministerium ein Entwicklungsvorhaben, so gilt diese Genehmigung für die Dauer des Erprobungszeitraums von maximal sechs Schuljahren. Beantragt eine andere Schule die Übernahme des genehmigten Vorhabens, so bedarf es keiner nochmaligen inhaltlichen Prüfung seitens des Ministeriums und auch keiner vorherigen Befassung der Schulentwicklungskonferenz. Erforderlich ist jedoch eine Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dass ein bereits genehmigtes Entwicklungsvorhaben unter den gleichen Bedingungen für die jeweilige Schulform übernommen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde zeigt dies dem Ministerium an.

4.3 Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums legt die Schule der Schulentwicklungskonferenz einen mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde versehenen Evaluationsbericht über ihr Entwicklungsvorhaben vor. Folgende Empfehlungen können für die evaluierten Schulentwicklungsvorhaben von der Schulentwicklungskonferenz abgegeben werden:

- a) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als geeignet. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben - gegebenenfalls mit Modifikationen - fortzuführen und im Zuge einer Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen.
- b) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben zu beenden.

4.4 Bei der Entscheidung zur Weiterführung oder Beendigung der Entwicklungsvorhabens berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz.

### 5 Transparenz der Entwicklungsvorhaben

5.1 Entwicklungsvorhaben sind als Teil des Schulprogramms von der Schule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Eltern sind bei der Schulanmeldung über die Durchführung und den Inhalt des Entwicklungsvorhabens zu informieren.

5.2 Das Ministerium veröffentlicht im Bildungsportal eine Liste der genehmigten Entwicklungsvorhaben. Bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben werden Laufzeit und Normen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt, von denen im Rahmen des Vorhabens abgewichen wird.

### 6 Schlussbestimmungen

Gegenstandslos

<sup>1</sup>) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 18.08.2012 (ABI. NRW. S. 484)

## Vorlage Nr. 15/1253

öffentlich

**Datum:** 27.09.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

### Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Beschluss

#### Tagesordnungspunkt:

#### Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

#### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1253 der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung**

Der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich beantragte mit Schreiben vom 18.08.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Bedburg, Frechen und Kerpen tätig und beschäftigt derzeit 62 haupt- und ca. 180 ehrenamtlich tätige Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2007 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1253:**

Der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich beantragte mit Schreiben vom 18.08.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 3 der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, <sowie>...“

(Nähere Ausführungen s. § 3 der Vereinssatzung)

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Bedburg, Frechen und Kerpen tätig und beschäftigt derzeit 62 haupt- und ca. 180 ehrenamtlich tätige Mitarbeitende.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Da der Antragsteller zwar ausschließlich in mehreren Mitgliedskörperschaften des Rhein-Erft-Kreises tätig ist, der Rhein-Erft-Kreis aber kein eigenes Jugendamt vorhält, ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

#### **Zu 2.**

Der Vereinszweck wird in § 3 wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, <sowie>...“ (Nähere Ausführungen s. § 3 der Vereinssatzung)

Zum Leistungsangebot des Antragstellers gehören u.a. die Frühen Hilfen in Frechen und der Pädagogische Familiendienst in Erfstadt.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Brühl vom 21.10.2020 wurde der Verein zuletzt von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2007 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

L i m b a c h



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM – Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.“, nachfolgend auch kurz *Verein* oder *SKM* genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Erftstadt-Gymnich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung**

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (3) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des bürgerschaftlichen Engagements und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und bei Erziehungsproblemen
  - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
  - Mitarbeit in Familienrechtssachen
  - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
  - Gefährdetenhilfe
  - Allgemeine Soziale Beratung
  - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
  - Straffälligenhilfe
  - Wohnungslosenhilfe
  - Arbeit in sozialen Brennpunkten
  - Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
  - Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner

- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
  - Tafeln
  - Rechtliche Betreuungen/Führung Rechtlicher Betreuungen
  - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen
  - Gewinnung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung ehrenamtlicher Rechtlicher Betreuer
  - Beratung und Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
  - Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter
  - Hilfen für psychisch erkrankte Menschen
  - Jungen- und Männerarbeit
  - Migration, Asyl
  - Betriebliche Sozialarbeit
  - Präventionsarbeit
  - Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
  - Information der Öffentlichkeit
  - Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen.
- (3) Der Verein will dazu beitragen, dass
1. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden
  2. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden
  3. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
1. Träger von Projekten und Einrichtungen sein
  2. Rechtsträger gründen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  1. Ordentlichen Mitgliedern  
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein.  
Es dürfen nur solche juristische Personen ordentliches Mitglied sein, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken.
  2. Außerordentlichen Mitgliedern  
Das heißt, aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die natürlichen und ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Beruflich Beschäftigte des SKM können kein Mitglied des Vereins, der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates werden. Auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, den Verbandsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
  - Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
- (3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines

Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands, den Verbandsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung
  - Verbandsrat
  - Vorstand

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verbandsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder in Textform unter Nutzung elektronischer Medien. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates, einzureichen. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verbandsrates, geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsrat kann Gäste einladen.
- (7) Der geistliche Beirat kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsrates
  2. Entlastung des Verbandsrates
  3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verbandsrates
  4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
  5. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Verbandsrat
  6. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Verbandsrat
  7. Zustimmung zu den vom Verbandsrat gem. § 13 Abs. 1 Punkt 7 erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
  9. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung
  10. Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.

- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsrates sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Verbandsrates“ (§ 9 Abs. 2, Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates und der Vorsitzende müssen der Katholischen Kirche angehören. Sie arbeiten ehrenamtlich. Näheres zur Wahl des Verbandsrates kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (2) Der Verbandsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Verbandsrates bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind. Dies gilt nicht für jeden Fall der Abwahl von Verbandsratsmitgliedern, die während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere, grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Verbandsrat bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl ein Ersatzmitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt werden kann.
- (4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates; sie bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind.
- (5) Der Verbandsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Verbandsratsmitglied, vertreten.
- (6) Der Verbandsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. seinen Stellvertreter schriftlich in Textform unter Nutzung elektronischer Medien, unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan etc. pp.).
- (7) Verbandsratssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (8) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Verbandsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 6 Satz 1.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall et-

was Anderes. Der Verbandsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen als Berater des Verbandsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen oder abberufen sowie Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen externe Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

- (10) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verbandsrates dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Dem Verbandsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln. Er soll beratend an den Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsrates**

- (1) Aufgaben des Verbandsrates sind:
1. Die Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems
  2. Die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen
  3. Die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
  4. Die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfanges
  5. Die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses
  6. Die Erstellung eines Geschäftsberichtes, einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung
  7. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Verbandsrates zu unterzeichnen; hierzu kann der Verbandsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausführungsregelungen erlassen
  8. Den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten
  9. Die Entlastung des Vorstands

10. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand
  11. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Weiterhin muss der Verbandsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstands die Zustimmung erteilen:
1. Bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €
  2. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, beim Abschluss von Schuldanerkenntnissen gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,- €
  3. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 100.000,- € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen
  4. Soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €
  5. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- €
  6. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €
  7. Bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils)
  8. Beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 5 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind
  9. Bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 50.000,- €
  10. Bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen.

Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied von dem mindestens einer hauptamtlich tätig sein muss. Die Mitglieder des Vorstands müssen katholisch sein.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

#### **§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung, die schriftlich oder in Textform unter Nutzung elektronischer Medien erfolgt, zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
- (3) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates.
- (2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Verbandsrat zuständig sind.

- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
  2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Verbandsrat
  3. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
  4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates
  5. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
  6. Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbildes; insbesondere trägt er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Vereins
  7. Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM Bundesverbandes und SKM-Diözesanvereins
  8. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen
  9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.

### **§ 17 Vertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

### **§ 18 Amtszeit des Vorstands**

- (1) Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Die Amtszeit für die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Vorstandsvertrag.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Verbandsrat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

- (4) Scheidet ein hauptamtliches Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Verbandsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger.

### **§ 19 Kirchengaufsichtliche Regelungen**

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 Codex-Iuris-Canonici) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln und des SKM Bundesverbandes.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.

- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Für den Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V. gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM- Diözesanverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln, mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e.V. und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 beschlossen.

Erftstadt-Gymnich, den 14. Oktober 2021



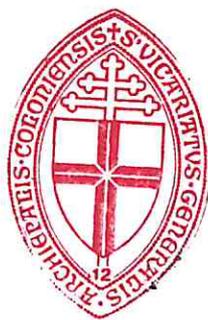
Christian Schumacher  
Vorstandsvorsitzender



Gerd Roß  
stellv. Vorsitzender (EA)

## GENEHMIGUNG

Hiermit wird die am 15.09.2021 von der Mitgliederversammlung des „SKM – Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.“ in Ertstadt-Gymnich beschlossene Satzungsänderung genehmigt.



*Gassert*

Dr. Heike Gassert  
kommiss. Justitiarin



## Vorlage Nr. 15/1326

öffentlich

**Datum:** 20.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Bisten

### Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Beschluss

#### Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur  
Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII**

#### Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt laut Vorlage Nr. 15/1326 die Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII und deren Inkrafttreten zum 01.01.2023.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Die Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflugschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vormundschaftsverein durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Neben den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen werden in der Richtlinie das eigentliche Anerkennungsverfahren, die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung, die Berichts- und Auskunftspflichten sowie Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Anerkennung festgeschrieben.

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 01.01.2023 ergeben sich gesetzliche Neuregelungen, welche Auswirkungen auf die Anerkennung als Vormundschaftsverein haben. Insoweit wurde eine Anpassung der Richtlinie notwendig.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1326:**

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 10 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Erteilung von Erlaubnissen zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Die aktuell geltende Richtlinie wurde vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner 25. Sitzung am 14. November 2013 neu gefasst.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, welches am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert ([BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts](#)).

Wesentliche Ziele der Reform sind:

- sorgfältige Auswahl des Vormundes,
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels,
- Verknüpfung von verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem, in dem ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen sind,
- Bestellung des Vormundschaftsvereins oder Jugendamtes als vorläufiger Vormund, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann und
- Stärkung der Rechte der Pflegeperson.

Für die Vormundschaftsvereine ergeben sich aus der Reform einige Veränderungen, welche eine Anpassung der bestehenden Richtlinie durch die beiden NRW-Landesjugendämter notwendig macht.

Die vorgenommenen Anpassungen umfassen zum einen die Einarbeitung der neuen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und eine Übernahme der Neuregelungen aus dem SGB VIII sowie notwendige redaktionelle und klarstellende Korrekturen. Darüber hinaus wurde die Richtlinie auch hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Wesentliche Richtlinienänderungen sind:

- Die in § 54 SGB VIII n.F. vorgenommene begriffliche Änderung, nach der aus der bisherigen „Erlaubnis“ nun die „Anerkennung“ wird. Damit verwenden das SGB VIII und das BGB zukünftig den gleichen Begriff. In der Richtlinie wird nun einheitlich der Begriff Anerkennung verwendet.
- Die Aufnahme der gesetzlichen Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften pro in Vollzeit tätigem Vereinsvormund in § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.
- Die Regelung zur Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds nach § 1780 BGB n.F. durch das Familiengericht.
- Das neue Institut der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.).

- Die Übernahme der allgemeinen Pflichten des Vormundes nach § 1790 Abs. 1-5 BGB n.F. und der in § 1795 BGB n.F. festgelegte Inhalt der Personensorge in die Richtlinie.

In den Schlussbestimmungen der Richtlinie wird auf den § 54 Abs. 5 SGB VIII n.F. hingewiesen. Hiernach gilt eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –pflegschaften künftig als Anerkennung des Vormundschaftsvereins fort. Ein neues Antragsverfahren für bisher erteilte Erlaubnisse ist somit nicht erforderlich.

Die vorliegende Richtlinie wurde mit dem Landesjugendamt Westfalen abgestimmt.

In Vertretung

L i m b a c h

## **Richtlinie**

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

---

### **§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit**

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nummer 10, 87d Abs. 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII für rechtsfähige Vereine mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

### **§ 2 Voraussetzungen**

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen. Die Führung einer (vorläufigen)<sup>1</sup> Vormundschaft oder Pflegschaft ist gem. § 1790 Abs. 1 unabhängig und im Interesse des Mündel zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitenden für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, nebenamtlich Tätige des Vereins. Diese unterliegen seiner Aufsicht, sind durch ihn weiterzubilden und angemessen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, zu versichern.
- Nr. 3 Ein\*e in Vollzeit beschäftigte\*r Vereinsvormund\*in, der\*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darf die vorgegebene maximale Fallzahl von höchstens 50 Vormundschaften – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – nicht überschritten werden. Gemäß der Regelung des § 1780 BGB sind bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft deren bestehende Arbeitsbelastung sowie die Anzahl und der damit verbundene Umfang, die die bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften beanspruchen, zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

- Nr. 4 Die Vormundschaften und Pflegschaften sind durch Mitarbeitende des Vereins entsprechend den Vorgaben des § 1790 Abs. 1-5 BGB zu führen. Insbesondere muss der\*die Vereinsvormund\*in oder -pfleger\*in gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Mündel persönlich kennen und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.  
Des Weiteren hat der\*die Vormund\*in/Pfleger\*in nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Nr. 5 Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zur Eignung seiner Mitarbeitenden unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinem Bewerber\*innen vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach deren Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- Nr. 6 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel" dürfen keine Mitarbeitenden betraut werden, die als Erzieher\*innen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig sind, in dem bzw. der dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- Nr. 7 Bezüglich der Verpflichtung, sich planmäßig um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormund\*innen/-pfleger\*innen zu bemühen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wird auf § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 8 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Mitarbeitenden des Vereins beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 9 Ein\*e hauptamtliche\*r oder nebenamtliche\*r Mitarbeiter\*in muss sich für die Übernahme dieser Aufgabe nach ihrer\*seiner Persönlichkeit eignen und über eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung verfügen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Geeignet sind in der Regel:

- Absolvent\*innen eines Bachelor- oder Master Studiums der Sozialen Arbeit,
- Absolvent\*innen eines Bachelor- oder Master Studiums of Law
- Dipl.-Sozialpädagog\*innen (FH),
- Sozialarbeiter\*innen,
- Erzieher\*innen,
- Verwaltungsmitarbeiter\*innen mit einer einschlägigen Berufsfelderfahrung sowie
- sonstige Mitarbeiter\*innen, die über einschlägige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeitenden müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeitenden müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards ergänzend Bezug genommen.

Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

### **§ 3 Anerkennungsverfahren**

(1) Die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.

(2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereins -pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,

Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,

Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,

Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 1),

Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,

Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Mitarbeitenden,

Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden,

Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.

(3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Anerkennung wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.

(4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Anerkennung bekanntgegeben.

### **§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung**

(1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.

(2) Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

(3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

## (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang

- der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
- der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,
- der Elternarbeit,
- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
- der (Weiter-)Qualifikation der Vormund\*innen und Pfleger\*innen,
- der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte,
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung

sowie

- der Einbeziehung der Vormund\*innen oder Pfleger\*innen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

darstellen.

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

## (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Abs. 2 ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem LVR-Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Abs. 2) erstmalig bekanntzugeben.

## (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem LVR-Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

**§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht**

## (1) Vereine, die eine Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.

## (2) Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil.

Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.

## (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.

## (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie sowie nach § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.

## (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.

(6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen:

- Änderung der Rechtsform
- Änderung des Vereinsnamens
- Änderung der rechtlichen Vertretung
- Änderung der\*s leitenden Ansprechpartners\*in
- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung

## **§ 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen, die mit der Anerkennung verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wird den in § 3 Abs. 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

## **§ 7 Schlussbestimmungen/Übergangsregelung**

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Eine bei Ablauf des 31.12.2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.
- (4) Diese Richtlinie ist auf vor dem 01.01.2023 begonnene und noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren anzuwenden.

**Anlage 1** der Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

### **Stellungnahme des Familiengerichts**

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige.

Das Familiengericht

\_\_\_\_\_ (Name des Familiengerichtes)

nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften

und Pflegschaften des Vereins

\_\_\_\_\_ (Vollständiger Name des Vereins)

wie folgt Stellung:

Das Familiengericht

befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein.

hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein nicht.

Platz für Anmerkungen

Bei weiterem Platzbedarf bitte ein weiteres Blatt nutzen.

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

## Vorlage Nr. 15/1269

öffentlich

**Datum:** 20.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Berger

**Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Frühe Hilfen in Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz nach 10 Jahren  
Bundesstiftung Frühe Hilfen**

### Kenntnisnahme:

Der beiliegende Bericht zum Stand der Entwicklungen der Frühen Hilfen in NRW sowie die Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe "Gemeinsam für Familien - das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung:

Die Frühen Hilfen haben sich als noch junges Arbeitsfeld inzwischen flächendeckend in Deutschland etabliert. Durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist seit 2012 schrittweise eine bundesweite und flächendeckende Versorgung mit Netzwerken Früher Hilfen und den entsprechenden Angeboten für Familien und ihre Kinder von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr gewachsen. Über die Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt der Bund dauerhaft jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung, wovon 10,3 Millionen Euro nach Nordrhein-Westfalen fließen.

Die vorliegende Berichtsvorlage bietet einen Überblick über die Entwicklung der Frühen Hilfen als erstem Baustein der kommunalen Präventionskette, die Arbeitsstrukturen auf Bundes- und Landesebene und das breite Leistungsportfolio für Familien in den Kommunen. Die Fachberatung Frühe Hilfen der Landesjugendämter begleitet die Auf- und Ausbauprozesse der Kommunen seit nunmehr auch fast 10 Jahren und unterstützt mit Beratung, Fortbildung und Wissenstransfer zu relevanten Praxisbereichen.

Ein solcher Praxisbereich ist die Schnittstelle zwischen den Frühen Hilfen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Die LVR-LWL-Landesjugendämter haben hier entsprechende Bedarfsmeldungen aus den Kommunen aufgegriffen und unter Beteiligung von Fachkräften aus beiden Handlungsfeldern die Arbeitshilfe „Gemeinsam für Familien: Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten“ erstellt. Die Arbeitshilfe ist aktuell im Druck und als Anlage der Berichtsvorlage beigelegt.

Die Frühen Hilfen sind als etabliertes Arbeitsfeld und erste Baustein der Präventionskette aus den Netzwerken und der Angebotslandschaft der Kommunen nicht mehr wegzudenken. Sie sind bunt, vielfältig, divers, kreativ und werden durch das hohe Engagement der Netzwerkkoordinator\*innen und der Fachkräfte getragen – das hat sich gerade in Krisenzeiten gezeigt. Um weiterhin mit ihren bewährten Angeboten für die Familien da sein und Bedarfe aufgreifen zu können, brauchen sie auch zukünftig eine gute Unterstützung. Gefordert sind:

- Der Bund mit den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, die perspektivisch aufzustocken wären.
- Das Land NRW mit fachlicher Expertise und der Förderung relevanter Entwicklungsfelder – auch in Abstimmung mit insbesondere dem Gesundheitsministerium.
- Die kommunale Kinder- und Jugendpolitik, die die Frühen Hilfen als notwendiges präventives Handlungsfeld der kommunalen Präventionskette verstehen und fördern.
- Die Beratungs- und Fortbildungsangebote der Landesjugendämter, die gesichert sind und wie bisher umfangreich zur Verfügung stehen.

Die in der Berichtsvorlage skizzierten Inhalte tangieren die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/1269

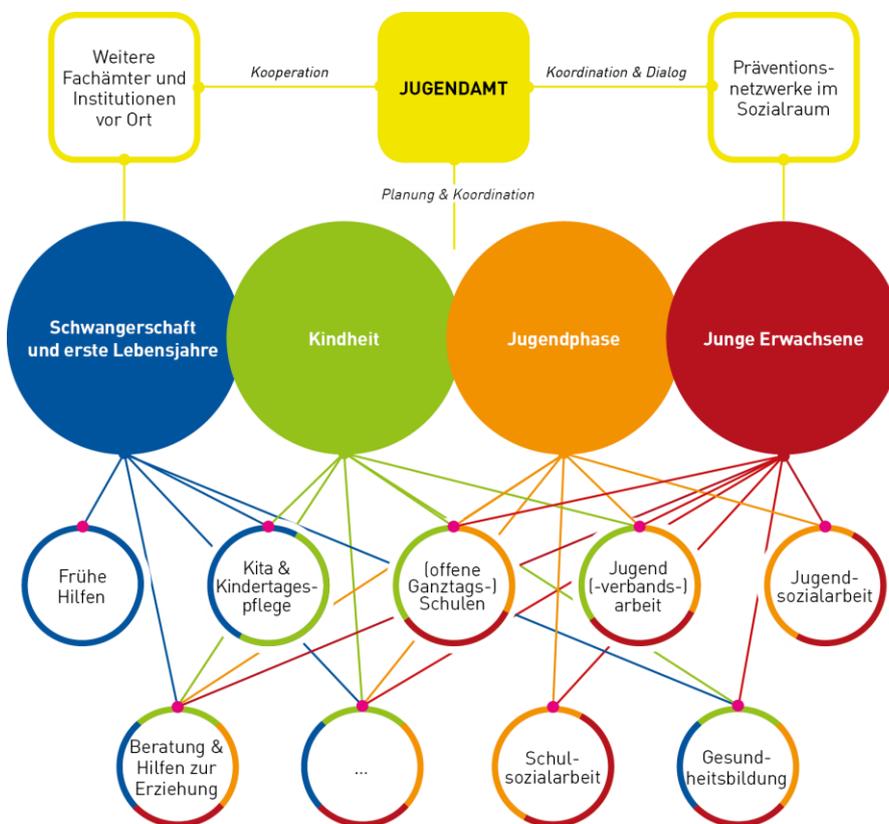
### Frühe Hilfen in Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz nach 10 Jahren Bundesstiftung Frühe Hilfen

#### 1. Einführung

Die Frühen Hilfen sind ein noch junges Arbeitsfeld und haben sich inzwischen flächendeckend in Deutschland etabliert. Auch wenn viele Kommunen bereits seit den 1990er Jahren frühzeitige, präventiv ausgerichtete Angebote für Familien auf- und ausgebaut haben – Meilenstein für diese Entwicklung war das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz 2012 (KKG), durch das schrittweise eine bundesweite und flächendeckende Versorgung mit Netzwerken Früher Hilfen und den entsprechenden Angeboten für Familien und ihre Kinder von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr initiiert wurde.

Die Frühen Hilfen richten sich grundsätzlich an alle Familien, die sich von den Angeboten angesprochen fühlen. Gleichzeitig ist das Ziel, denjenigen Familien einen Zugang zu dem Unterstützungsangebot zu ermöglichen, die bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe eher zurückhaltend sind, möglicherweise aber besonders von den Frühen Hilfen profitieren könnten. Den Frühen Hilfen kommt als Erstkontakt eine besondere Bedeutung zu: Familien, die im Rahmen der Angebote Früher Hilfen gute Erfahrungen gemacht haben, nehmen bei Bedarf leichter auch weiterführende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der gesundheitlichen Förderung und Unterstützung an.

Als erster Baustein der Präventionskette sind die Frühen Hilfen zugleich ein wichtiger Impulsgeber für die Entwicklung von integrierten Präventionslandschaften und intersektoralen Netzwerken, die in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren in vielen Jugendämtern stattfindet. Diese Strukturentwicklung wird seit 2020 zusätzlich durch das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ gefördert (vgl. hierzu die Vorlagen Nr. 14/3884 und 14/4358). Das nachfolgende Schaubild illustriert die Gestaltungsvision der kommunalen Präventionskette.



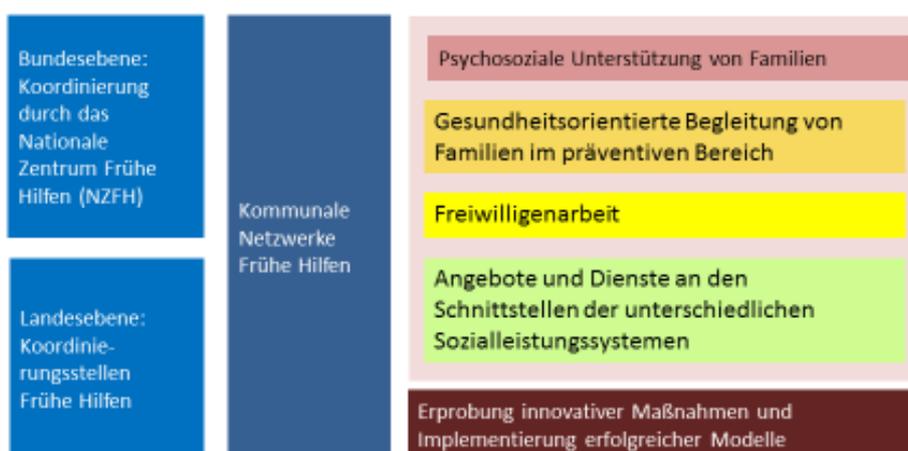
Quelle: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2018

## 2. Auftrag, Ziel und Struktur der Frühen Hilfen

Auftrag und Ziel der Frühen Hilfen ist es, förderliche Entwicklungsbedingungen für Familien und ihre Kinder von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr zu unterstützen und so zu einem gelingenden Aufwachsen beizutragen. Die multiprofessionell ausgerichteten Angebote stärken die vorhandenen Ressourcen der Familien und leisten damit zugleich den frühestmöglichen Beitrag, die Rechte von Kindern umzusetzen.

Über die Bundesinitiative Frühe Hilfen – seit 2017 Bundesstiftung Frühe Hilfen – werden den Ländern und Kommunen jährlich 51 Millionen Euro für den Auf- und Ausbau der Netzwerke und von Angeboten der Frühen Hilfen zur Verfügung gestellt. NRW erhält hiervon 10,3 Millionen Euro. Im Rahmen einer Bundesratsinitiative wird aktuell eine mögliche Erhöhung der Mittel auf 96 Millionen Euro versucht; noch offen ist, ob der Bundestag dem zustimmen wird.

Die Arbeitsstrukturen mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (kurz: NZFH) auf Bundesebene und den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen in den Bundesländern unterstützen die Kommunen, die Fachkräfte und ehrenamtlichen Akteure durch Fachpublikationen und geben Impulse für die Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards. Das nachfolgende Schaubild bildet die Strukturen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ab.

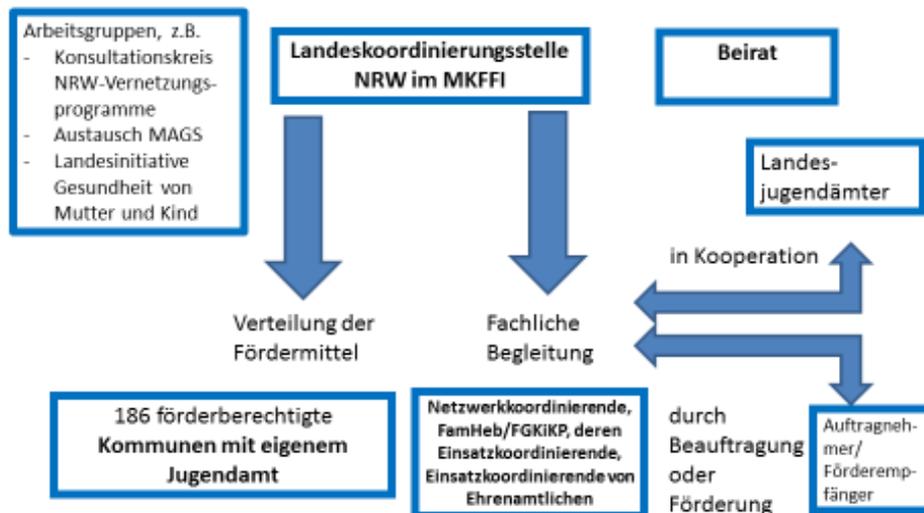


Quelle: NZFH, verändert durch Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: MKJFGFI) informiert bei Jahrestagungen über aktuelle Entwicklungen, greift Themen aus den Kommunen in Fachveröffentlichungen auf und initiiert Fortbildungen zum Austausch und zur Qualifizierung. Ein Fachkonzept der Frühen Hilfen NRW<sup>1</sup> wird mit Beteiligung der Fachberatungen der Landesjugendämter sowie kommunaler Vertreter\*innen kontinuierlich fortgeschrieben.

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen leistet den Wissenstransfer zwischen Kommunen, den anderen Bundesländern und dem Bund und vertritt auf Bundesebene das NRW-spezifische Profil der Frühen Hilfen. Die Struktur der Zusammenarbeit in den Frühen Hilfen in NRW bildet die nachfolgende Grafik ab.

<sup>1</sup> Das aktuelle Landesgesamtkonzept ist abrufbar unter: <https://broschuere.service.nrw.de/files/b/a/bac0913bdcf7c9938098d2a70ffbcad6.pdf>



Quelle: Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW 2020

### 3. Aufgaben der LVR-LWL-Fachberatungen Frühe Hilfen

Das MKJFGFI finanziert mit Mitteln der Bundesstiftung seit 2014 jeweils eine Fachberatungsstelle bei den Landesjugendämtern Rheinland (Annette Berger) und Westfalen-Lippe (Dr. Silke Karsunky). Die Grundlagen sind in einem Kooperationsvertrag festgehalten, der aktuell bis zum 31.12.2023 verlängert wird.

Die Fachberaterinnen kooperieren eng mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW beim MKJFGFI, unterstützen die Akteure vor Ort und hier insbesondere die Netzwerkkoordinationsfachkräfte der Frühen Hilfen, die zum ganz überwiegenden Teil bei Jugendämtern verortet sind. Zum Angebotsspektrum gehören die auch prozessbegleitende Beratung, ein breites Fortbildungsportfolio mit Einführungsseminaren für neu in der Koordination tätige Fachkräfte, Werkstattgespräche zu praxisrelevanten Themen und überregionale Vernetzungstreffen, die alle groß nachgefragt werden und sich als überörtliche Orte für den interkommunalen Austausch etabliert haben. Inhaltliche Schwerpunkte in der Beratung und in den Fortbildungsformaten sind u.a.:

- Die Erstellung eines Aufgabenprofils der Koordinationsfachkräfte.
- Die Brücke zu Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, Familienbildung, Erziehungsberatungsstellen und Familienbüros, als Anlaufstellen für Familien im Sozialraum.
- Die verwaltungsinterne Vernetzung mit relevanten Fachabteilungen wie Jugendhilfeplanung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Sozialamt, Gesundheitsamt.
- Die Kooperation mit dem Gesundheitswesen und die Einbindung relevanter Akteure wie Kinderärzt\*innen, Gynäkolog\*innen in Praxen oder Kliniken.

In der Zeit der Pandemie konnten viele digitale Formate neu entwickelt und angeboten werden, um die kommunalen Koordinationsfachkräfte mit fachlicher Expertise und bedarfsgerechten Austausch- und Fortbildungsangeboten z.B. zum Thema „Durchführung virtueller Netzwerktreffen“ weiterhin zu unterstützen.

Die Fachberatung Frühe Hilfen nimmt Bedarfe aus den Kommunen auf und transportieren diese zur ministeriellen Ebene. Gleichzeitig unterstützen sie den Wissenstransfer und informieren über relevante wissenschaftliche Veröffentlichungen, fachliche Expertisen und Materialien zu Qualitätsstandards.

Durch die Einbindung der Fachberatung Frühe Hilfen in die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ist gewährleistet, dass das Handlungsfeld und Profil der Frühen Hilfen in den Entwicklungsprozessen hin zu kommunalen Präventionsketten immer mit im Blick ist. Das betrifft insbesondere die umfangreichen Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (Informationen unter: [www.kinderarmut.lvr.de](http://www.kinderarmut.lvr.de)).

## **4. Schwerpunkte der Netzwerke und Angebote der Frühen Hilfen in NRW**

Die Frühen Hilfen in NRW sind bunt und vielfältig. Die Netzwerkakteur\*innen orientieren sich bei der Weiterentwicklung der Angebote an den Rahmenbedingungen in der Kommune und den Bedarfslagen der Adressat\*innen. Zugleich versuchen sie, die gemeinsamen Qualitätsstandards von Bund und Land zu berücksichtigen. Neben den zur Verfügung stehenden Mitteln der Bundesstiftung setzten die Kommunen dabei selbst zum Teil noch erhebliche Mittel für die Weiterentwicklung des Handlungsfeldes ein. Im Folgenden werden ausgewählte Aufgabenfelder und Angebote der Frühen Hilfen kurz vorgestellt.<sup>2</sup>

### **4.1 Netzwerkkoordination Frühe Hilfen**

Die Aufgabe der kommunalen Netzwerkkoordination Frühe Hilfen ist anspruchsvoll. Die Fachkräfte koordinieren die Angebote für Familien mit Kindern von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr in ihrer Kommune und führen die Fachkräfte der unterschiedlichen, multiprofessionell ausgerichteten Angebote zusammen. Hierzu gehören u.a. die Schwangerenberatung, Familienbildung, Kindertageseinrichtungen, (Familien-)Hebammen, Frühförderstellen, Kinderärzt\*innen, Gynäkolog\*innen, Jobcenter, Kommunale Integrationszentren und soziale kommunale Dienste. Sie koordinieren das Netzwerk Frühe Hilfen, informieren die Netzwerkpartner\*innen über fachliche Entwicklungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, vermitteln Bedarfe aus dem Netzwerk in die kommunale Planung und sind der Motor für gemeinsame Aktivitäten (Fachtagungen, Familienmessen, Angebote für die Familien u.v.m.).

Verwaltungsintern kümmern sich die Koordinationsfachkräfte um die Kooperation an den Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, zur Jugendhilfeplanung und zu anderen relevanten Fachabteilungen. Sie sind eingebunden in die Weiterentwicklung der Präventionskette entlang der Lebensbiographie von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. – Über das breite Aufgabenprofil informiert die LVR-LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und -netzwerken“ (siehe Vorlage Nr. 14/4451).

Zu berücksichtigen ist, dass es eine große Spannweite bei den Stellenanteilen gibt, die den Koordinationsfachkräften zur Verfügung stehen. Gerade bei kleineren Kommunen sind es oftmals nur vergleichsweise geringe Stellenanteile. Das hat Folgen für die Gestaltungsmöglichkeiten, bezogen auf die Angebote für Familien und die Netzwerkstrukturen.

### **4.2 Willkommensbesuche**

Ein NRW-spezifisches Angebot, das in einem Großteil der Kommunen erfolgreich umgesetzt wird, sind die Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen. Hier wird den Familien nach der Geburt des Kindes ein Besuch angeboten – häufig verbunden mit der Übergabe eines Willkommensgeschenks (Buch, Gutscheine für Angebote der Familienbildung u.v.m.). Bei den Besuchsterminen können die Familien ihre Fragen stellen; zugleich bieten sie die Gelegenheit, über die Angebotspalette für junge Familien in der Kommune zu informieren. Die Willkommensbesuche werden durch Fachkräfte sowie auch durch Ehrenamtliche durchgeführt, je nach spezifischen Gegebenheiten in der Kommune und nach dem dort entwickelten Konzept. Da eine gute Einbindung ins Netzwerk besteht, können die Familien bei Bedarf auch in weitere Angebote vermittelt werden.

### **4.3 Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien**

Die Begleitung der Adressat\*innen durch gesundheitsorientierte Fachkräfte, vor allem Familienhebammen oder auch Familiengesundheitskinderkrankenpflegekräfte (FGKiKP) hat sich in vielen Jugendamtsbezirken etabliert. Die Familienhebammen unterstützen die Familien bis zum 1. Lebensjahr, die FGKiKP bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Die Fachkräfte werden von den Familien als positiv besetztes, bindungs- und entwicklungsförderndes Angebot geschätzt. Die bestehenden Angebote sind sehr gut ausgelastet, oft übersteigt die Nachfrage aber das Angebot.

---

<sup>2</sup> Der Schwerpunkt der Ausgabe 3/2016 des LVR-Jugendhilfebericht ist dem Thema Frühe Hilfen gewidmet. Hier finden sich weitere Berichte zur Entwicklung in den Frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Bezug: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/service\\_1/publikationen\\_1/jugendhilfebericht/jugendhilfebericht.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/publikationen_1/jugendhilfebericht/jugendhilfebericht.jsp)

#### **4.4 Das Miteinander von Frühen Hilfen und Allgemeinem Sozialen Dienst**

In der Praxis ist die Schnittstelle zwischen den Frühen Hilfen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (kurz: ASD) immer wieder Thema. Dies bezieht sich auf die Angebotsstruktur: Was zeichnet die jeweiligen Angebote aus, wo gibt es Berührungspunkte? Klärungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Gestaltung von Übergängen im Einzelfall: Wo können Angebote der Frühen Hilfen Familien, die Hilfen zur Erziehung bekommen, sinnvoll ergänzend unterstützen? Hinzu kommen Fragen zur Organisation sowie für die Zusammenarbeit beider Dienste im Jugendamt sowie in den Netzwerken.

Um die Jugendämter zu unterstützen, haben die LVR-LWL-Landesjugendämter, unter Beteiligung von Fach- und Leitungskräften aus dem ASD sowie von Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen aus sechs Jugendämtern, eine neue Arbeitshilfe entwickelt. Anlass waren entsprechende Bedarfsäußerungen aus den handlungsfeldbezogenen Facharbeitskreisen der beiden Landesjugendämter. Die Arbeitshilfe stellt Wissen und Impulse für eine im Sinne der Familien wirksame Zusammenarbeit und abgestimmte Infrastruktur zwischen den Frühen Hilfen und dem ASD zur Verfügung. Nicht die Frage: „Wer ist für eine Familie zuständig?“, sondern die Frage „Was kann gemeinsam getan werden, um erkannte Unterstützungs- und Schutzbedarfe aufzugreifen?“ haben die Entwicklung der Arbeitshilfe geleitet.

Die Arbeitshilfe knüpft an die gesetzlichen Novellierungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW an. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im MKJFGFI unterstützt das Vorhaben. Der Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Spitzenverbände hat die Arbeitshilfe zustimmend am 11.05.2022 zur Kenntnis genommen. Die Arbeitshilfe ist der Berichtsvorlage als Anlage beigefügt. Sie befindet sich im Druck und wird dann an alle Jugendämter verschickt.

#### **4.5 Freiwilligenarbeit**

Freiwillige in den Frühen Hilfen spielen in einigen Kommunen bei der Durchführung der Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen eine Rolle: so z.B. in der Stadt Köln, wo die Besuche durch Ehrenamtliche durchgeführt werden. Weitere, von Ehrenamtler\*innen getragene Angebote sind Patenprojekte und „Wellcome“, ein Angebot zur Unterstützung von Familien nach der Geburt.

Der Einsatz von Ehrenamtler\*innen ist ein wichtiger Baustein in den Frühen Hilfen. Zu berücksichtigen ist, dass dadurch hauptamtliche Strukturen nicht ersetzt werden können und Ehrenamtler\*innen fachlich gut eingearbeitet und begleitet werden müssen.

#### **4.6 Praxisinitiativen an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen**

Die Schnittstelle zum Gesundheitswesen ist für die Frühen Hilfen zentral. Ein Entwicklungsbereich sind hier die Lots\*innendienste. So sind nach einer aktuellen Studie im Auftrag der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW an ca. 50 Standorten Lots\*innendienste an Geburts- und Kinderkliniken etabliert, die die Familien vor bzw. direkt nach der Geburt ihres Kindes erreichen. Auch an Arztpraxen haben sich mittlerweile in einigen Kommunen Lots\*innen etabliert. Über das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ werden aktuell in 11 Kommunen im Rheinland entsprechende Dienste gefördert. Die Lots\*innen beraten Familien, informieren über vorhandene Unterstützungsangebote in der Kommune und vermitteln bei Bedarf in weiterführende Angebote.

Die „Interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen“ sind ein weiterer innovativer Praxisentwicklungsbereich. Hier kommen Mitarbeiter\*innen der Jugendhilfe mit vor allem niedergelassenen Kinderärzt\*innen und zum Teil auch Gynäkolog\*innen, Psychotherapeut\*innen und Ärzt\*innen aus den Gesundheitsämtern zusammen. Geleitet durch ein interdisziplinäres Moderator\*innentandem aus den Frühen Hilfen und der Ärzteschaft geht es darum, über Fallberatungen das jeweils andere System besser kennen und verstehen zu lernen und gemeinsam Hilfeangebote weiterzuentwickeln. Die Erfahrung zeigt, dass so Vorurteile abgebaut und das vielfältige Angebot der Kommune für Familien den Ärzt\*innen als Multiplikator\*innen nähergebracht werden kann. Das Projekt wird durch das Jugend- und das Gesundheitsministerium NRW unterstützt und begleitet.

## 5. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Eine große Herausforderung für die Frühen Hilfen in den Kommunen war (und ist) die Corona-Pandemie. Der niedrigschwellige Charakter der Angebote, die ohne Anmeldung offen sind für alle Familien, war seit dem ersten Lockdown in 2020 massiv eingeschränkt. Mit großer Kreativität gelang es den Fachkräften vor Ort trotzdem, die Familien nicht aus dem Blick zu verlieren und z.B. aufsuchende Angebote der gesundheitsorientierten Familienbegleitung mit den Familien fortzusetzen. Zum Teil fanden, angepasst an die pandemiebedingten Einschränkungen, Angebote auch im Freien statt, so z.B. auf Spielplätzen.

Große Kreativität zeigten die Fachkräfte auch im Bereich des „Corona-Aufholprogramms“ des Bundes. Auch hier war der zeitliche Druck, Angebote zu entwickeln und umzusetzen, enorm. Gleichzeitig wurden die Förderkriterien nach den Bundesvorgaben durch die Bewilligungsbehörden sehr eng ausgelegt, so dass manche Angebote nicht durchgeführt und Gelder z.T. zurückgegeben werden mussten, obwohl es an Ideen zur Umsetzung keinesfalls mangelte.

Die neuen Krisen mit dem Krieg in der Ukraine und der sog. Energiekrise betreffen die Frühen Hilfen ebenso wie alle anderen Bereiche der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe. Die Angebote stehen selbstverständlich geflüchteten ukrainischen Familien offen. Die sprachliche Verständigung ist durch die große Kreativität der Fachkräfte möglich: Lots\*innendienste in Geburts- und Kinderkliniken nutzen online-Übersetzungsdienste, Fachkräfte mit entsprechenden Sprachkompetenzen werden hinzugezogen, Sprachmittler\*innen eingesetzt.

Der hohe Anteil an Armutslagen in den Familien zeigt sich zunehmend in den Frühen Hilfen und ist längst „in der Mitte der Gesellschaft“ angekommen. Die Corona-Pandemiezeit und die derzeitige Krise tragen deutlicher und fokussierter zutage, dass es vielen Familien vor allem um eine reine Existenzsicherung geht; hierzu gehört, schlichtweg dafür zu sorgen, dass am Ende des Monats noch etwas zu essen im Kühlschrank ist. Während des Lockdowns waren wichtige Institutionen wie das Jobcenter oder auch Jugendämter nur telefonisch bzw. auf Verabredung erreichbar. Dies stellt vor allem Familien mit einer ausländischen Muttersprache vor Herausforderungen. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen konnten hier oftmals niedrigschwellig und pragmatisch unterstützen und Familien präventiv erreichen.

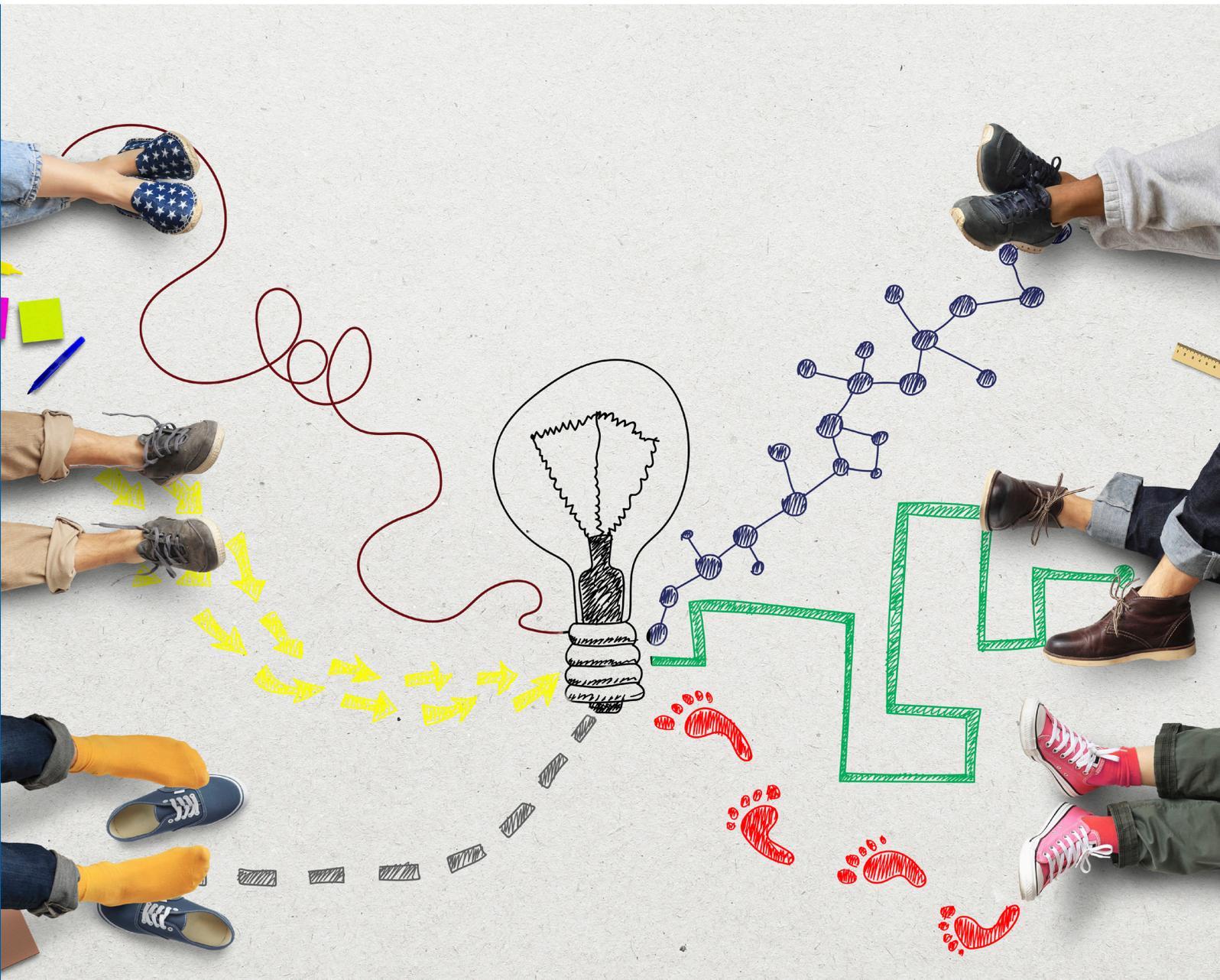
Familien mit Kindern, die von einer Behinderung oder chronischen Krankheit betroffen sind, kommen zunehmend in den Frühen Hilfen an. Hier zeigt sich ein erhöhter Aufwand, um die Eltern mit ihren Kindern adäquat in die Angebote aufnehmen zu können. An vielen Stellen sind die kommunalen Koordinationsfachkräfte bereits auf dem Weg, entsprechende Angebote zu konzipieren (z.B. Gruppenangebote mit heilpädagogischer Betreuung, integrative Unterstützung innerhalb der Gruppenangebote wie Spiel- und Krabbelgruppen, aufsuchende Angebote durch Familienhebammen). Gleichzeitig stehen an vielen Orten der Fachkräftemangel und/oder fehlende finanzielle Ressourcen einem Ausbau der Angebote entgegen.

Durch die Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes NRW sollen in allen Jugendamtsbezirken koordinierende Stellen für den Kinderschutz eingerichtet und Netzwerke im Kinderschutz aufgebaut werden. Gerade in den kleineren Kommunen werden von den unterschiedlichen Netzwerken aber oftmals dieselben Fachkräfte und Träger angesprochen. Unter dem Motto „So viel Netzwerk wie nötig“ stellt sich die Aufgabe, Synergien zu schaffen und gleichzeitig das präventive Profil der Frühen Hilfen zu erhalten.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Frühen Hilfen als etabliertes Arbeitsfeld aus den Netzwerken und der Angebotslandschaft der Kommunen nicht mehr wegzudenken sind. Sie sind bunt, vielfältig, divers, kreativ und werden durch das hohe Engagement der Netzwerkkoordinator\*innen und der Fachkräfte in den Angeboten auch zukünftig für die Familien da sein und nah an ihren Bedarfen die Frühen Hilfen weiterentwickeln.

In Vertretung

L i m b a c h



# Arbeitshilfe

Gemeinsam für Familien:  
Das Miteinander von Frühen Hilfen  
und ASD im Jugendamt gestalten

Diese Arbeitshilfe wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus sechs Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erstellt. Dabei waren die Jugendämter in der Regel durch ein Tandem aus ASD und Frühen Hilfen vertreten.

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Tim Prelovsek	Jugendamt Stadt Dortmund, ASD
Pilar Wulff	Jugendamt Stadt Dortmund, Frühe Hilfen
Sabine Janowski	Jugendamt Stadt Dortmund, Frühe Hilfen
Ute Küstermann	Kreisjugendamt Lippe, Frühe Hilfen
Birgit Piltman	Kreisjugendamt Lippe, ASD
Kerstin Beckschulte	Jugendamt Stadt Lippstadt, ASD
Kerstin Werner	Jugendamt Stadt Lippstadt, Frühe Hilfen
Mirjam Frömrich	Jugendamt Stadt Minden, Frühe Hilfen
Jutta Riechmann	Jugendamt Stadt Minden, ASD
Michaela Jeske	Kreisjugendamt Paderborn, Frühe Hilfen
Ingrid Müller	Kreisjugendamt Paderborn, ASD
Brigitte Schneider	Jugendamt Stadt Siegen, ASD
Susanne Wüst-Dahlhausen	Jugendamt Stadt Siegen, Frühe Hilfen

### **Leitung:**

Dr. Silke Karsunky, LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen

### **mit fachlicher Unterstützung durch:**

Annette Berger, LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Marco Cabreira da Benta, Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW

## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster www.lwl-landesjugendamt.de	Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland 50663 Köln www.jugend.lvr.de
--	--

### **Verantwortlich:**

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Rainer Limbach, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

### **Redaktion:**

Dr. Silke Karsunky, LWL-Landesjugendamt Westfalen,  
Telefon: 0251/591-3389, E-Mail: silke.karsunky@lwl.org  
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen,  
Telefon: 0251/591-3632, E-Mail: dr.monika.weber@lwl.org

### **Layout:**

Andreas Gleis, Umschlag  
Anne Kettler, Innenteil

### **Druck:**

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung  
Druckerei Kettler, Bönen

# Gemeinsam für Familien: Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten

---

Eine Arbeitshilfe für Jugendämter



---

# Vorwort

Die Frühen Hilfen haben in den vergangenen Jahren eine Erfolgsgeschichte geschrieben. Für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern ist flächendeckend ein bunter Strauß an niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten entstanden.

Im Interesse eines gelingenden und geschützten Aufwachsens von Kindern in Familie ist eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) unumgänglich. Die Zusammenarbeit systematisch zu beschreiben, ähnelt aber einer „Quadratur des Kreises“: Worüber sprechen wir, wenn wir Frühe Hilfen meinen: über die Netzwerke, über die Angebote oder über die dort tätigen Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen und Arbeitsfelder? Und worauf fokussieren wir, wenn wir über den ASD sprechen: auf die Organisationseinheit im Jugendamt, auf deren Leistungen und Aufgaben?

Um die Komplexität beider Handlungsfelder zu reduzieren, nimmt diese Arbeitshilfe die Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen und dem ASD als zwei Arbeitsbereiche innerhalb eines Jugendamtes in den Blick. Angesichts der Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers können gerade hier wichtige Weichen für eine gelingende Zusammenarbeit auch für die Gesamtstruktur der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden. Ein wichtiger Gelingensfaktor für diese Kooperation ist, dass sie sich konsequent am gemeinsamen Auftrag der bedarfsgerechten und passgenauen Unterstützung für Kinder und Familien ausrichtet.

Die Arbeitshilfe wurde von den beiden NRW-Landesjugendämtern unter Beteiligung von Fach- und Leitungskräften aus dem ASD sowie von Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen aus sechs Jugendämtern erstellt. Anlass waren entsprechende Bedarfsäußerungen aus den kommunalen Jugendämtern. Der Erarbeitung der Arbeitshilfe sind zwei Werkstattgespräche und ein Fachgespräch des LWL-Landesjugendamts Westfalen vorausgegangen, in denen die inhaltlichen Schwerpunkte der Orientierungshilfe vorbereitet wurden. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Ministerium für Kinder, Jugend und Familie, Gleichstellung, Integration und Flucht NRW unterstützt das Vorhaben.

Wir danken der Arbeitsgruppe, dass sie die Herausforderung der „Quadratur des Kreises“ angenommen hat und in ihrer Arbeit so konsequent das Wohl und die Bedarfe der Kinder und ihrer Familien in den Mittelpunkt gestellt hat. Wir hoffen, dass davon Impulse für eine noch bessere Zusammenarbeit der beiden Dienste auf der örtlichen Ebene ausgehen.



Birgit Westers



Rainer Limbach

---



---

# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
2	Grundlagen und Profile der Arbeitsfelder	11
2.1	Frühe Hilfen	11
	Frühe Hilfen als kommunales Netzwerk zur Förderung einer familienunterstützenden Infrastruktur	12
	Frühe Hilfen als Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern	13
	Frühe Hilfen als Arbeitsfeld im Jugendamt	16
2.2	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	19
	Der ASD als eigenständiger Leistungsanbieter	22
	Der ASD als Leistungsträger und Steuerungsverantwortlicher in der Hilfeplanung	23
	Der ASD als sozialpädagogische Fachberatungsinstanz	25
	Der ASD als zuständige Organisationseinheit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	25
	Der ASD als Seismograph für Unterstützungsbedarfe von Familien und jungen Menschen	27
2.3	Zusammenfassung: Das Miteinander von ASD und Frühen Hilfen	28
3	Gelingensbedingungen der Zusammenarbeit	32
3.1	Gemeinsame Ziele	32
3.2	Gemeinsame Sprache	33
3.3	Gemeinsame Grundhaltung und geteiltes Kooperationsverständnis	34
3.4	Transparenz des Leistungsspektrums/ Wissen übereinander	35
3.5	Klare und verbindliche Absprachen, Handlungsaufträge und Zuständigkeitsregelungen	36
4	Zur Zusammenarbeit im Einzelfall	38
4.1	Zur Zusammenarbeit in der Erbringung von Leistungen	39
	Übersicht: Leistungsangebote von Frühen Hilfen und ASD	40
	Gelingende Übergänge – Schnittstellenmanagement beim Wechsel zwischen Angeboten der Frühen Hilfen und Leistungen des ASD	41
	Förderliches Miteinander – Fragen der Zusammenarbeit bei parallelen Hilfen in Familien	44

---

4.2	Zur Zusammenarbeit in der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	47
	Überblick: Wer hat welche Aufgaben im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung?	49
	Was ist das gemeinsame Ziel?	51
	Gelingensfaktoren für ein koordiniertes Zusammenwirken bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	52
5	Fallübergreifende Zusammenarbeit	56
5.1	Effektive Zusammenarbeit in Netzwerken	57
5.2	Transparente Angebotslandschaft – Verbesserte Information und Zugänglichkeit zu Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Familien	60
5.3	Gestaltung von Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien – Abgestimmt und ohne Doppelstrukturen	61
6	Hinweise zu den Organisationsstrukturen Frühe Hilfen – ASD im Jugendamt	62
6.1	Verortung der Frühen Hilfen im Jugendamt	62
6.2	Stellenprofile von Koordinierungs- und Fachkräften Früher Hilfen im Jugendamt	64
	Literatur	67
ANHANG		
	Glossar	73

---

---

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Frühe Hilfen als Arbeitsfeld im Jugendamt	16
Abbildung 2: Der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt	20
Abbildung 3: Arbeitsfelder Frühe Hilfen – ASD im Jugendamt im Vergleich	30
Abbildung 4: Leistungsangebote der Frühen Hilfen und des ASD	41
Abbildung 5: Gelingende Übergänge zwischen Frühen Hilfen und Leistungen (vermittelt) durch den ASD – Beispiele für Ziele und Maßnahmen	42
Abbildung 6: Förderliches Miteinander bei parallelen Hilfen – Beispiele für Ziele und Maßnahmen	45
Abbildung 7: Förderliches Zusammenwirken bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags – Beispiele für Ziele und Maßnahmen	52
Abbildung 8: Effektive Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD in Netzwerken – Beispiele für Ziele und Maßnahmen	56

---

# 1. Einführung

Frau L., alleinerziehend mit einem 15jährigen Sohn, einer fünfjährigen und einer einjährigen Tochter, besucht gelegentlich das Elterncafé. Zunehmend wird sichtbar, dass die Dauerkonflikte mit dem älteren Sohn und die Pflege und Versorgung des Kleinkindes die Mutter an ihre Grenzen bringen. Sie berichtet, dass jetzt auch noch der Kindergarten angerufen hat, weil ihre fünfjährige Tochter sich dort aggressiv anderen Kindern gegenüber verhält. Welche Hilfen können Frau L. bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen?

Familie M. hat zwei Kinder im Vorschulalter und wird seit mittlerweile 18 Monaten durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe begleitet, um die Eltern-Kind-Beziehungen zu stärken. In sechs Wochen steht die Geburt des dritten Kindes an. Welche Angebote können der Familie gemacht werden, um den Aufbau einer sicheren Bindung von Beginn an zu stärken?

Bei den regelmäßigen Besuchen der Familienhebamme bei Familie W. verdichten sich die Hinweise auf einen erheblichen Drogen- und Alkoholkonsum. Die Berichte der Mutter lassen vermuten, dass der Säugling manchmal stundenweise allein in der Wohnung zurückbleibt. Wie sollte die Familienhebamme mit diesen Hinweisen umgehen?

Diese Einblicke in die Lebenslagen von Familien zeigen Bedarfe und werfen Fragen auf, die die Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) berühren. Den Familien passgenaue Unterstützungsangebote machen zu können und für das Wohl der Kinder Sorge zu tragen, gelingt umso besser, je mehr die Arbeitsfelder übereinander wissen und je besser sie ihr fachliches Handeln aufeinander abgestimmt haben.

In den vergangenen zehn Jahren, seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, hat sich das Handlungsfeld der Frühen Hilfen erheblich erweitert und ausdifferenziert sowie fachlich profiliert. Während die Ursprungsidee der Frühen Hilfen auch auf eine frühzeitige Wachsamkeit für Risiko- und Gefährdungslagen für das Kindeswohl zielte, hat sich sowohl in der Praxis als auch im Fachdiskurs zunehmend ein Profil von früher Förderung (i. S. der Förderung elterlicher Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen) entwickelt. Heute umfassen Frühe Hilfen vielfältige niedrigschwellige und alltagsnahe Angebote, die werdende Eltern(teile) und Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren unterstützen.

Nach einer Phase der Etablierung und Profilentwicklung rücken jetzt vermehrt Fragen der Kooperation und der Nahtstellen zwischen den Frühen Hilfen und anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in den Vordergrund. Sie stellen sich insbesondere mit Blick auf die Leistungen, Angebote und Aufgaben, die der ASD wahrnimmt und vermittelt.

---

Diese Fragen beziehen sich zum einen auf die Angebotsstruktur: Mit den Frühen Hilfen hat sich das Spektrum niedrigschwelliger Beratungsmöglichkeiten für junge Familien erweitert; durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen sind neue Angebote der aufsuchenden Hilfen in Familien hinzugekommen. Was ist das je spezifische Profil der Beratungsangebote des ASD und der Frühen Hilfen, der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen im Vergleich zur sozialpädagogischen Familienhilfe?

Klärungsbedarf entsteht auch im Hinblick auf die Gestaltung von Übergängen zwischen Frühen Hilfen und den Leistungen und Angeboten des ASD in der Arbeit mit einzelnen Familien: Wo können beispielsweise Frühe Hilfen die Hilfen zur Erziehung sinnvoll ergänzen? Wie erhalten Familien weitergehende Hilfe und Unterstützung, wenn sich zeigt, dass ein Angebot der Frühen Hilfen nicht bedarfsdeckend ist?

Mittlerweile etablierte Orte, um solche Fragen zu klären, sind u. a. die Netzwerke Früher Hilfen. Mit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes werden jetzt ergänzend landesweit Netzwerke im Kinderschutz aufgebaut. Wie können Familien und Fachkräfte von der Zusammenarbeit in Netzwerken profitieren? Wie können förderliche Netzwerkstrukturen gestaltet werden? Auch hierzu werden Antworten gesucht.

Und nicht zuletzt wirft die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Angebote und Netzwerke Früher Hilfen Fragen für das organisationale Gefüge im Jugendamt auf: Während Tätigkeiten im Kontext der Frühen Hilfen zunächst von einzelnen Fachkräften im Jugendamt als zusätzliche Aufgabe zu einem anderen Arbeitsauftrag wahrgenommen wurden, bilden heute mehr Mitarbeiter:innen im Bereich der Frühen Hilfen eigene Sachgebiete, werden als Stabsstellen organisiert oder anderen Bereichen wie der Familienförderung oder der Jugendhilfeplanung zugeordnet – diese Entscheidungen haben Auswirkungen auf die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes und somit auch mit dem ASD.

Sowohl bei den Frühen Hilfen als auch beim ASD handelt es sich um Arbeitsfelder mit komplexen Strukturen: Die Aufgaben sind vielfältig, die Leistungen und Angebote stark ausdifferenziert, es gibt vielfältige Kooperationen innerhalb und außerhalb des Jugendamtes. Um die Komplexität zu reduzieren, fokussiert diese Arbeitshilfe auf die Zusammenarbeit zwischen den **Frühen Hilfen und dem ASD als Arbeitsbereiche innerhalb eines Jugendamtes**.

Für eine Abstimmung der Angebotsstruktur oder der einzelfallorientierten Zusammenarbeit können die von den Frühen Hilfen initiierten Netzwerke bzw. perspektivisch die Netzwerke Kinderschutz eine hilfreiche Struktur bilden. Als gemeinsame fachliche Orientierung bietet es sich an, die Perspektive der Familien in den Mittelpunkt zu stellen und der Frage nachzugehen, welche Wirkungen durch eine verbesserte Zusammenarbeit für diese erzielt werden sollen. **„Von der Familie aus denken“** ist daher die fachliche Prämisse, an der wir uns in der Arbeitsgruppe bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe ausgerichtet haben. Nicht die Frage: „Sind wir für diese Familie überhaupt zuständig?“, sondern die Frage „Was können wir gemeinsam tun, damit diese Eltern und dieses Kind die geeignete Hilfe und ggf. den notwendigen Schutz erhalten?“ (Gerber 2018, S.

201) haben uns geleitet. Zu stärken sind demnach die gemeinsamen Zielperspektiven, denn Frühe Hilfen und ASD wollen und sollen gleichermaßen junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fordert zudem beide Dienste dazu auf, die Beratung über Leistungsangebote und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum, über Zugänge und Verwaltungsabläufe etc. noch verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer zu gestalten (vgl. z. B. § 10a SGB VII) und Hilfen noch niedrigschwelliger zugänglich zu machen (vgl. z. B. § 20 SGB VIII Betreuung in Notsituationen).

**Ziel** dieser Arbeitshilfe ist es, Wissen und Impulse für eine im Sinne der Familien wirk-same Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen und dem ASD zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitshilfe soll den Akteur:innen vor Ort Handlungssicherheit bezüglich der Aufträge und Arbeitsweisen der jeweiligen Arbeitsfelder vermitteln sowie zur Verbesse-rung der Zusammenarbeit in den kommunalen Netzwerken, Angeboten und Diensten beitragen.

Dieser Zielsetzung geht die Arbeitshilfe nach, indem sie

- einführend zunächst einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen und konzep-tionellen Grundlagen sowie Aufgabenprofile der Arbeitsfelder „Frühe Hilfen“ und „ASD“ bietet,
  - anschließend grundlegende Gelingensbedingungen der Zusammenarbeit beider Ar-beitsfelder beschreibt,
  - in einem dritten Schritt der Frage nachgeht, wie in der einfallorientierten Zusam-menarbeit Schnittstellen und Übergänge zwischen den Frühen Hilfen und den Ange-boten, Leistungen und Aufgaben des ASD im Kontext der Hilfen zur Erziehung und der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gestaltet werden können und welche Absprachen dafür fallübergreifend erforderlich sind,
  - danach Hinweise zur Bedeutung und den Chancen einer Zusammenarbeit in Netz-werken gibt und
  - abschließend nach den Auswirkungen organisationaler Strukturen der Verortung und der Stellenprofile Früher Hilfen im Jugendamt mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Frühen Hilfen und die Zusammenarbeit beider Handlungsfelder fragt.
-

## 2. Grundlagen und Profile der Arbeitsfelder

### 2.1 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale Unterstützungssysteme mit koordinierten, niedrigschwelligen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr. Ziel Früher Hilfen ist es, förderliche Entwicklungsbedingungen für Kinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Sie bilden den ersten Baustein kommunaler Präventionsketten.

Die Entstehungsgeschichte Früher Hilfen ist eng verwoben mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 und steht damit in Verbindung mit einer Vielzahl von Aktivitäten, die auf einen verbesserten Kinderschutz abzielen.<sup>1</sup> Voran gegangen waren insbesondere bundesweite Diskussionen und eine intensive mediale Berichterstattung über eine Anzahl tragischer Fälle von Kindeswohlgefährdungen und Kindestötungen. Im Rahmen der Aufarbeitung der Fälle wurde herausgestellt, dass die Institutionen untereinander kaum Kenntnisse über die jeweiligen fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die spezifischen Arbeitsweisen der beteiligten Professionen hatten, was zum Teil zu überhöhten Erwartungen an die jeweiligen anderen Akteur:innen und deren Angebote führte. Darüber hinaus wurde deutlich, dass es kaum regelhaften Kontakt zu Eltern und ihren Kindern im Alter unter drei Jahren außerhalb des Gesundheitswesens gab und entsprechend die Angebotspalette für Eltern mit ihren kleinen Kindern erweitert werden sollte (vgl. Buschhorn/ Karsunky 2020).

Beide Erkenntnisse – die Erfordernisse einer verbesserten interdisziplinären Vernetzung sowie einer Erweiterung von Angeboten für Familien – wurden in der Konstituierung dieses neuen Arbeitsfeldes aufgegriffen. Frühe Hilfen basieren daher auf den zwei Säulen „kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ sowie „Angebote Früher Hilfen“.

Auch wenn Frühe Hilfen im Lichte eines verbesserten Kinderschutzes zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen entstanden sind, so profilierte sich das Arbeitsfeld in den Folgejahren zu einem etablierten Baustein zur Förderung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern in Kommunen durch niedrigschwellige, alltagsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren. Dieses fachliche Selbstverständnis der Akteur:innen ist zentral für die Akzeptanz und Annahme der Angebote seitens der Eltern und ist in der Kooperation von ASD und Frühen Hilfen als bedeutsame Grundlage zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> In NRW bildet zudem das von 2001-2004 vom damaligen Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme“ einen weiteren zentralen Baustein der Entwicklung. Während Frühe Hilfen anfangs noch deutlich in der Nähe von Sozialen Frühwarnsystemen verortet wurden, hat sich inzwischen eine Abgrenzung beider Ansätze weitgehend durchgesetzt.

## Frühe Hilfen als kommunales Netzwerk zur Förderung einer familienunterstützenden Infrastruktur

Rechtlich verankert sind Frühe Hilfen in § 1 Abs. 4 des „Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG):

*„Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“ (ebd.).*

Während in § 1 KKG die Legaldefinition Früher Hilfen erfolgt, werden in § 3 KKG die Ziele für den Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz – insbesondere in den Frühen Hilfen – wie folgt benannt:

- gegenseitige Information der Leistungsträger und Institutionen über Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.<sup>2</sup>

Die Verantwortung für die Organisation der Netzwerke trägt in NRW – da das Landesrecht keine anderen Regelungen getroffen hat – der örtliche Träger der Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 3 KKG). Hieraus ergibt sich eine Schlüsselrolle der Jugendämter für den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen, die nachfolgend innerhalb des Absatzes „Frühe Hilfen als Arbeitsfeld im Jugendamt“ näher beschrieben wird.

In die Netzwerke einbezogen werden sollen laut § 3 Abs. 2 KKG eine Vielzahl unterschiedlicher Akteur:innen aus verschiedenen Sozialsystemen. Frühe Hilfen sind demnach nicht einem einzelnen System oder Handlungsfeld – wie der Kinder- und Jugendhilfe – zuzuordnen, sondern basieren auf einer multiprofessionellen Verantwortungsgemeinschaft. Einzubeziehen in die Netzwerke und Angebote Früher Hilfen sind jene Professionen und Institutionen, die im Kontakt mit (werdenden) Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren stehen. Dies sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der Schwangerschafts(konflikt-)beratung, des Gesundheitswesens, der Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der materiellen Sicherungssysteme.

Für die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen ist eine Mitwirkung in den Netzwerken Früher Hilfen gesetzlich verankert (vgl. § 4 Abs. 2 SchKG). In den rechtlichen Grundlagen der übrigen Systeme finden sich Anknüpfungspunkte für die Mitwirkung im Bereich der Frühen Hilfen, wie beispielsweise für den Bereich des Gesundheitswesens im § 20 SGB V „Primäre Prävention und Gesundheitsförderung“ und § 26 SGB V „Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche“.

<sup>2</sup> Auf die im Bundeskinderschutzgesetz fehlende Differenzierung der Ziele und Aufgaben von Netzwerken Früher Hilfen und Netzwerken im Kinderschutz wird in Kapitel 5.1 näher eingegangen.

Die Aufgaben der Netzwerke Früher Hilfen werden in dem Landesgesamtkonzept Früher Hilfen NRW (MKFFI 2020) wie folgt konkretisiert:

- *„die gegenseitige Information der Netzwerkpartnerinnen und -partner aus allen Leistungsbereichen, die mit (werdenden) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in Kontakt stehen, über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu befördern,*
- *(strukturelle) Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären (zum einen Infrastruktur i. S. v. Bedarfe erkennen und Angebotslücken schließen, Bedarfe und Lücken an die Planungsbereiche weiterzuleiten und zum anderen i. S. v. Qualitätskriterien wie „Partizipation“ im Hinblick auf Angebote als Maßstab abzustimmen und zu setzen),*
- *Ideen für Überleitungen zwischen Angeboten und Institutionen zu entwickeln,*
- *den Angebotsbereich der Frühen Hilfen Eltern und Fachkräften nahezubringen.“* (ebd., S. 8).

Die Zusammenarbeit der Akteur:innen in den Netzwerken Früher Hilfen vor Ort soll somit vor allem den wechselseitigen Informationsaustausch über Angebote und Aufgaben befördern. Sie dient ferner zum einen der Förderung der Infrastrukturentwicklung hinsichtlich des Auf- und Ausbaus bedarfsorientierter Angebote im Zusammenwirken mit kommunalen Fachplanungen (z. B. der Jugendhilfeplanung) sowie zum anderen der Qualitätsentwicklung eben dieser Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren.

Darüber hinaus fördert der persönliche Kontakt unter den Netzwerkakteur:innen die einzelfallbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Begleitung und ggf. Überleitung von Familien in ergänzende oder weiterführende Angebote.

Durch die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben zeigt sich das Wirken der Netzwerkakteur:innen als kommunale Verantwortungsgemeinschaft für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern. Der ASD ist hierbei ein unverzichtbarer Akteur in kommunalen Netzwerken Früher Hilfen (vgl. dazu auch Kapitel 5).

## **Frühe Hilfen als Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern**

Zu dem Leistungsspektrum der Frühen Hilfen zählen u. a. Willkommensbesuche für Neugeborene, Eltern-Kind-Kurse, Elterntreffs, Beratungsangebote für werdende Eltern und Familien, Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen, aufsuchende Angebote von Freiwilligen sowie die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen. Einige dieser Angebote, wie z. B. Willkommensbesuche oder offene Treffs für Eltern, gehören nahezu zum Regelangebot der Frühen Hilfen in NRW (vgl. MKFFI 2020, S. 26). Andere Angebote, wie beispielsweise Lotsendienste in Geburtskliniken und Kinder- und Jugendarztpraxen sowie zentrale Anlaufstellen für Familien (z. B. Familienbüros) befinden sich vielerorts im Auf- und Ausbau.

Mit Blick auf den Leistungskatalog des SGB VIII<sup>3</sup> lässt sich eine Verortung vieler dieser Angebote insbesondere in § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ vornehmen. Gestärkt wird dies durch die im Rahmen des Bundeskinder-schutzgesetzes vorgenommene Novellierung des Paragraphen. In § 16 Abs. 3 SGB VIII werden seitdem ausdrücklich auch „schwängere Frauen“ und „werdende Väter“ als Adressat:innen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen genannt. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz konkretisiert, dass es dabei insbesondere auch um die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in Fragen von Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit geht (§ 16 Abs. 1 SGB VIII).

Je nach inhaltlichen Schwerpunkten verfolgen die einzelnen Angebote Früher Hilfen unterschiedliche Aufgaben und Ziele. Dies sind insbesondere:

- die Stärkung der Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen von (werdenden) Eltern,
- die Ermöglichung alltagspraktischer Unterstützung und Entlastung von Familien sowie
- die Förderung ihrer Integration in das soziale Umfeld (vgl. MKFFI 2020, S. 6).

Der übergeordnete, die einzelnen Angebote miteinander verbindende Auftrag Früher Hilfen ist es, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die ‚Startbedingungen‘ für Kinder von vielen Kontextfaktoren<sup>4</sup> abhängig sind und somit die Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern stark differieren. Aus diesem Grund sind Angebote Früher Hilfen in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung und weiteren Fachplanungen stets adressat:innen- und bedarfsorientiert vor dem Hintergrund der Lebensbedingungen der Kinder und Familien vor Ort in den Stadtteilen, Kommunen und Regionen zu planen und zu gestalten. Auch § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII fordert für Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, dass diese im Rahmen vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Strukturen entwickelt werden.

Typische Bedarfe, die Angebote der Frühen Hilfen aufgreifen, sind:

- Informations- und Orientierungsbedarfe der (werdenden) Eltern, die u .a. aufgrund neuer Herausforderungen und offener Fragen in der Familiengründungs- oder -erweiterungsphase entstehen können,
- Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Eltern (beispielsweise mit Blick auf Unsicherheiten hinsichtlich der Versorgung und Pflege eines Säuglings sowie des Aufbaus einer sicheren Eltern-Kind-Bindung) sowie

---

3 Die einzelnen Angebote Früher Hilfen lassen vielfach keine einheitliche rechtliche Zuordnung zu, sondern verfügen oftmals über Anknüpfungspunkte für verschiedene Leistungssysteme und somit auch Rechtsgrundlagen. Diese werden beispielsweise für den Bereich „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ in einem Rechtsgutachten herausgestellt (vgl. NZFH 2015).

4 Kontextfaktoren sind beispielsweise auf der Ebene der Eltern und Familien u. a. Familienformen und -strukturen, Lebensführung und Alltagspraktiken, Bindungs- und Erziehungsverhalten, Bildungsaspiration und Kapitalausstattung.

---

- Kontakt- und Austauschbedarfe im Rahmen der Begegnung mit anderen Familien, u. a. zur Überwindung sozialer Isolation und dem Erleben von Gemeinschaft in sozialen Netzwerken.

Die Inanspruchnahme eines Angebots Früher Hilfen setzt den von (werdenden) Eltern geäußerten Wunsch nach Austausch, Information, Beratung oder Unterstützung voraus. Wichtig dafür ist, dass die Angebote Früher Hilfen einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, damit sie von (werdenden) Eltern nachgefragt und in Anspruch genommen werden können. Durch ihre hinweisgebende und vermittelnde Funktion nehmen alle Akteur:innen des kommunalen Netzwerks eine bedeutsame Rolle ein, um Eltern Zugänge zu Angeboten Früher Hilfen zu eröffnen. Mit ihren vielfältigen Kontakten zu Familien können gerade auch Mitarbeiter:innen des ASD dazu beitragen, die Erreichbarkeit von Angeboten Früher Hilfen in Alltagszusammenhängen zu verbessern.

Die Angebote Früher Hilfen richten sich grundlegend an alle (werdenden) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Darüber hinaus sollen die Angebote so ausgestaltet sein, dass insbesondere (werdende) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren erreicht werden, die (psychosoziale) Belastungssituationen erleben (vgl. MKFFI 2020, S. 6 f.). Als belastend empfundene Lebenslage werden von Familien u. a. gesundheitliche Einschränkungen/ Erkrankungen eines Elternteils oder des Kindes, Mehrlingsgeburten, Fluchterfahrungen, Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Isolation beschrieben. Entscheidend für das subjektive Erleben und für die Auswirkungen von Belastungen ist zumeist, über welche Ressourcen die Familie verfügt.

Frühe Hilfen setzen in der Beratung und Begleitung von Familien insbesondere auf die Stärkung von Ressourcen und Selbsthilfepotentialen.

Damit verbunden haben Frühe Hilfen den Anspruch, ihre Angebote kultur- und differenzsensibel zu gestalten, in dem sie die Diversität von Familienformen, Lebenslagen und -situationen berücksichtigen und die erlebten Belastungen und Bedarfe der Familien vor Ort aufgreifen.

Die Zugänge von (werdenden) Eltern zu Angeboten Früher Hilfen sind möglichst niedrigschwellig und stigmatisierungsfrei eingerichtet. Die Annahme der Angebote erfolgt stets freiwillig und auf eigenen Wunsch der Eltern. Zu den Zielen und Inhalten eines Angebots werden die Eltern wie in anderen Handlungsfeldern auch vorab in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten (§ 10a SGB VIII). Transparenz, Wertschätzung und Vertraulichkeit sind zentrale Grundprinzipien der Zusammenarbeit mit Familien. Darüber hinaus ist die Partizipation von Eltern und Kindern ein weiteres fachliches Grundprinzip, das möglichst in allen Phasen – von der Angebotsentwicklung, über die Gestaltung bis hin zur Auswertung und Weiterentwicklung eines Angebots – berücksichtigt wird.

## Frühe Hilfen als Arbeitsfeld im Jugendamt

Frühe Hilfen werden wie zuvor dargestellt von einer Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen, Dienste und Akteur:innen aus verschiedenen Sozialsystemen getragen. Nachfolgend erfolgt eine Fokussierung auf die Tätigkeitsfelder Früher Hilfen im Jugendamt.

**Abbildung 1: Frühe Hilfen als Arbeitsfeld im Jugendamt**

Frühe Hilfen im Jugendamt		
<p><b>Netzwerkkoordination</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3 KKG: Aufbau und Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit zur Information über das Angebots- und Aufgabenspektrum, zur Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie der Abstimmung von Verfahren der Zusammenarbeit an den Schnittstellen</li> </ul>	<p><b>Einsatzkoordination</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsorientierte Familienbegleitung</li> <li>• Freiwilligenangebote</li> <li>• ...</li> </ul>	<p><b>Angebote Früher Hilfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (z. B. Eltern-Kind-Kurse, Elterntreffs, Lotsendienste in Geburtskliniken, Gesundheitsorientierte Familienbegleitung durch Familienhebammen und Familien-pGesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen, Familienpatenschaften etc.)</li> </ul>

### Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

In § 3 KKG ist formuliert, dass in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz, insbesondere in den Frühen Hilfen, aufgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll gemäß § 3 Abs. 3 KKG die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Darüber hinaus sind die Jugendämter vor Ort aufgrund ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung, abgeleitet aus den §§ 79 bis 81 SGB VIII, Dreh- und Angelpunkt eines abgestimmten Handelns für und mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kommunen.

Im Ergebnis haben die Jugendämter in der ganz überwiegenden Mehrzahl die Netzwerkkoordinierungsstellen Frühe Hilfen in ihrem Organisationsgefüge angesiedelt (vgl. MKFFI 2020, S. 17). Dabei sind die Verortung der Stellen innerhalb der Jugendamtsverwaltung sowie deren Aufgabenkataloge, Befugnisse und Ressourcenausstattung unterschiedlich. In zahlreichen Kommunen wurden eigene Sachgebiete für die Bereiche Frühe Hilfen, Förderung und Prävention eingerichtet oder die Netzwerkkoordination als Stabsstelle der Amtsleitung zugeordnet. Häufig findet sich auch eine Integration der Stellen in andere Fachabteilungen, wie beispielsweise in die Jugendhilfeplanung oder Familienförderung.

Die jeweilige Wahl der Verortung innerhalb der Organisationsstruktur birgt Potentiale, aber auch Herausforderungen (vgl. hierzu weiterführend LVR/ LWL 2020a, S. 7 und Kapitel 6.1 in dieser Arbeitshilfe) und ist maßgeblich einflussnehmend auf den Handlungs-

rahmen der Koordinierungskräfte Frühe Hilfen und somit u. a. auf die Kommunikations- und Interaktionsprozesse zwischen Frühen Hilfen und ASD.

Bestimmt wird der Handlungsrahmen von Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen zudem von ihren Stellenanteilen und Zuständigkeiten (vgl. dazu Kapitel 6.2). Die Stellenanteile innerhalb der einzelnen Jugendamtsbezirke variieren stark. Im landesweiten Durchschnitt liegen sie bei einer halben Vollzeitstelle, die es erfahrungsgemäß auch mindestens aufgrund des anspruchsvollen Aufgabenprofils von Netzwerkkoordinierenden bedarf.

Gerade in kleineren Jugendamtsbezirken zeigt sich häufig eine Verknüpfung mit zusätzlichen Zuständigkeiten. Dies können zum einen weitere Koordinierungstätigkeiten sein (beispielsweise im Bereich kommunaler Präventionsketten), eine Verbindung mit der Jugendhilfeplanung oder auch die Übernahme von Leitungsfunktionen. Zum anderen zeigen sich vielerorts auch Verknüpfungen zu fallbezogenen Tätigkeiten, u. a. in den Bereichen Beratung von Eltern und Weitervermittlung in Unterstützungsangebote sowie Beratung von Fachkräften in Kinderschutzfällen als „insoweit erfahrene Fachkraft“<sup>5</sup> gemäß § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und/oder gemäß § 4 KKG.

Mit Blick auf das Aufgaben- und Rollenprofil von Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfe initiieren und unterstützen diese aktiv das zielgerichtete Zusammenwirken von Akteur:innen aus verschiedenen Ressorts und Bereichen im Sinne des Netzwerkmanagements und nehmen somit eine Schlüsselfunktion für gelingende Netzwerkarbeit ein. Sie sind die ‚Motoren‘ für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung des Netzwerks und zentrale ‚Knotenpunkte‘, bei denen die Fäden der Netzwerksteuerung auf operativer und strategischer Ebene zusammenlaufen. Zu den originären Aufgaben der Netzwerkkoordination gehören u. a. die fachliche Konzeptionierung der Netzwerkstruktur, die Beteiligung relevanter Netzwerkakteur:innen, die Entwicklung verbindlicher Regelungen der Zusammenarbeit, die Organisation und Moderation von Netzwerktreffen, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit sowie die partizipative (Weiter-)Entwicklung der Angebotslandschaft.<sup>6</sup>

Die Einzelfallbegleitung von Familien, die Einsatzkoordination von Gesundheitsfachkräften im Bereich Gesundheitsorientierte Familienbegleitung oder von Freiwilligen in den Frühen Hilfen, sowie auch die Koordination weiterer Angebote (wie z. B. der Willkommensbesuche) stellen keine originäre Aufgabe der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen dar (vgl. MKFFI 2020, S. 30), werden aber z. T. in Personalunion ausgeübt.

### **Einsatzkoordination von Angeboten Früher Hilfen**

Weitere koordinierende Aufgaben, die häufig vom Jugendamt vor Ort übernommen werden, betreffen den Bereich der Angebote Früher Hilfen.

---

5 Die Rechtsfigur der sogenannten „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 erstmals erwähnt. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist ein Qualitätssicherndes Element im Kinderschutz. Alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben die Möglichkeit, eine solche Beratung zur Gefährdungseinschätzung in Anspruch zu nehmen, wenn sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Für Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtend. Berufsgeheimnisträger:innen und andere berufliche Kontaktpersonen haben gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf eine solche Beratung, die sie optional in Anspruch nehmen können (vgl. LWL/ LVR 2020).

6 Nähere Informationen zu den vielfältigen Aufgabenbereichen von Netzwerkkoordinierenden sowie zu den erforderlichen Rahmenbedingungen ihrer Koordinierungstätigkeit können der LVR/ LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“ (2020) entnommen werden.

Die längerfristige aufsuchende Begleitung von Familien durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen bildet seit dem Jahr 2012 einen zentralen Förderbereich der Bundesstiftung Frühe Hilfen.<sup>7</sup> Inzwischen konnte dieses Angebot weitgehend flächendeckend in NRW ausgebaut werden. Die Einsatzkoordination für den Bereich Gesundheitsorientierte Familienbegleitung befindet sich vielerorts in Trägerschaft des Jugendamts.

Aufgaben der Einsatzkoordination sind u. a.

- zentrale Anlaufstelle für Bedarfsanmeldungen (z. B. seitens der Familien oder vermittelt durch Hebammen oder das Familienbüro) zu sein,
- den Bedarf gemeinsam mit der Gesundheitsfachkraft und der Familie zu prüfen,
- das verfügbare Stundenkontingent zu verwalten,
- den fachlichen Austausch/ die Unterstützung sowie die Fortbildung und Weiterqualifizierung der Gesundheitsfachkräfte zu organisieren sowie
- die Fallbegleitung. Dazu gehört auch die Reflexion, ob beispielsweise diese Form der Begleitung noch für die Familie passt oder die Begleitung ausgeweitet oder auch beendet werden kann.

Die Einsatzkoordination hat somit für die Organisation und Vermittlung des Angebots im Hinblick auf Familien, aber auch für die gebündelte Vertretung der z. T. freiberuflich tätigen Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen in den Netzwerken Früher Hilfen eine zentrale Bedeutung.

Einen weiteren zentralen Förderbereich der Bundesstiftung Frühe Hilfen bilden Angebote der längerfristigen Unterstützung von Familien durch Freiwillige. Auch hier erweist sich eine hauptamtliche Einsatzkoordination als bedeutsam für die Qualitätssicherung des Angebots und stellt ein Bindeglied zwischen Familien, Freiwilligen und dem Netzwerk Frühe Hilfen dar. Die Einsatzkoordination entwickelt u. a. ein Fachkonzept für den Einsatz von Freiwilligen mit, führt Erstgespräche mit Freiwilligen, begleitet und berät sie während ihres Einsatzes und bietet einen Rahmen für regelmäßige Fortbildungen. Darüber hinaus gilt es die Reflexion über Art und Umfang des Einsatzes im konkreten Einzelfall sowie ggf. bei Bedarf die Weitervermittlung in weiterführende Angebote sicherzustellen (vgl. MKFFI 2017, S. 72 ff.). Diese Koordinierungsstelle kann ebenfalls im Jugendamt angesiedelt sein.

Weitere Koordinationsaufgaben im Bereich von Angeboten Früher Hilfen im Jugendamt beziehen sich beispielsweise auf Willkommensbesuche für Neugeborene oder Lotsendienste in Kliniken und Arztpraxen.

### **Angebotsdurchführende Fachkräfte Früher Hilfen**

In Jugendämtern sind jedoch nicht nur Netzwerk- und Einsatzkoordinierende beschäftigt, sondern auch Fachkräfte, die Angebote Früher Hilfen einzelfallbezogen selbst durchführen. Zu dem Leistungsspektrum der Frühen Hilfen in örtlicher Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe zählen – zusätzlich zu den bereits benannten – Angebote für Familien im Kontext u. a. von Familienbüros und Familienberatung. So werden beispielsweise Willkommensbesuche für Neugeborene laut einer NRW-weiten Befragung mehrheitlich

---

<sup>7</sup> Nähere Informationen u. a. zum Leistungsprofil der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Frühen Hilfen vgl. MKFFI 2018c.

---

von Jugendämtern durchgeführt (vgl. Froncek/ Braun 2019, S. 8). Dabei ist das Angebot innerhalb der Organisationsstruktur meistens in den Fachgebieten Frühe Hilfen/ Familienförderung/ Netzwerk Frühe Hilfen und nur in wenigen Fällen im Allgemeinen Sozialen Dienst (vgl. ebd., S. 9) angesiedelt. Durchgeführt werden die Besuche insbesondere von (sozial-)pädagogischen Fachkräften.

Die Konstellationen, in denen sich Mitarbeiter:innen der Frühen Hilfen und des ASD in den einzelnen Jugendamtsbezirken begegnen, zeigen sich höchst unterschiedlich: Auf der Netzwerkebene begegnen sich Fachkräfte der Frühen Hilfen und des ASD als Netzwerkkoordinator:in und Netzwerkpartner:in. Auf der Ebene der Fallsteuerung treffen sie als Einsatzkoordinator:in bzw. Hilfeplaner:in unterschiedlicher Leistungsangebote zusammen. Und auf der Angebotsebene schließlich bieten sie jeweils selbst unterschiedliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Familien an, die durchaus Schnittmengen (wie z. B. in der Familienberatung gemäß § 16 SGB VIII) aufweisen. Dabei ist es auch wahrscheinlich, dass die Fachkräfte der Frühen Hilfen mehrere „Hüte“ mit Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen besitzen. Die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche von Frühen Hilfen und ASD bilden ebenso wie deren organisationale Verortung zentrale Rahmenbedingungen gelingender Kooperation. Wichtig ist es daher, eine Reflexion und Klärung der Arbeitsstrukturen und -bedingungen vorzunehmen, auf denen die Zusammenarbeit beider Bereiche vor Ort beruht.

## 2.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD gilt vielfach als der Basisdienst eines Jugendamtes. Mit seinem breiten und vielfältigen Spektrum an Leistungen und Aufgaben deckt er alle Facetten des in § 1 SGB VIII formulierten grundlegenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe ab – nämlich junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Sorgeberechtigte in der Erziehung zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen wie auch kinderfreundliche Lebensbedingungen zu schaffen. Er ist zentrale Anlaufstelle bei der Suche nach Hilfe und Unterstützung sowohl für junge Menschen und ihre Familien als auch für Fachkräfte und andere Institutionen. Dabei richtet er sein Handeln zu einem großen Teil am Einzelfall aus, indem er einen Hilfebedarf unter Beteiligung der Adressat:innen in einem sozialpädagogischen Prozess analysiert, ihn in einem Verwaltungsverfahren definiert und den Ratsuchenden einen zielgerichteten Zugang zu Hilfen vermittelt. Der ASD handelt aber auch fallübergreifend, fallunabhängig und sozialraumorientiert. Von der Zahl der Mitarbeiter:innen stellt er häufig die größte Abteilung im Jugendamt (vgl. Merchel 2019).

Der ASD als Organisationseinheit im Jugendamt

- bietet den Sorgeberechtigten und jungen Menschen eigene Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- hat eine zentrale Steuerungsfunktion in der Gewährung und Planung von Leistungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, damit junge Menschen und deren Sorgeberechtigte ihre Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Teilhabe einlösen können,

- vermittelt weitere notwendige und geeignete Maßnahmen zur Bildung, Betreuung und Versorgung junger Menschen – z. T. nachrangig zu Leistungen anderer Sozialgesetzbücher<sup>8</sup>,
- unterstützt das Familiengericht bei allen Angelegenheiten, die die Sorge für Kinder und Jugendliche betreffen, und wirkt in Verfahren vor dem Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz mit und
- nimmt für die Gesamtorganisation die Zuständigkeit für die Aufgaben des Jugendamtes zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen wahr. D. h. die Fachkräfte gehen allen Hinweisen auf gewichtige Anhaltspunkte nach, die dem Jugendamt bekannt werden, schätzen das Gefährdungsrisiko ein und bieten die erforderlichen Hilfen an bzw. ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht diese fünf zentralen Aufgaben und die damit verbundenen Kernprozesse im ASD.

**Abbildung 2: Der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt**

Allgemeiner Sozialer Dienst				
<b>Beratungsleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</li> <li>• §§ 17, 18 SGB VIII: Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Personensorge und Umgang</li> </ul>	<b>Hilfeplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 27 SGB VIII: Hilfen zur Erziehung</li> <li>• § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung</li> </ul>	<b>Vermittlung weiterer Unterstützungsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit</li> <li>• § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</li> <li>• § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</li> </ul>	<b>Mitwirkung in Gerichtssachen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 50 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht</li> <li>• § 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</li> </ul>	<b>Wahrnehmung des Schutzauftrags</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 8a Abs. 1 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</li> <li>• § 42 SGB VIII: Inobhutnahme</li> </ul>

Jenseits dieser übergreifenden Aufträge ist die konkrete Organisation und Aufgabewahrnehmung im ASD je nach Jugendamt oft unterschiedlich strukturiert: Die Allgemeinen Sozialen Dienste unterscheiden sich u. a. nach Verantwortungsbereichen (nur Kinder- und Jugendhilfe oder auch andere Sozialleistungen), nach der Organisationsform (z. B. zentral – dezentral), nach der Regelung der Fallzuständigkeit (z. B. nach Straßen, bezirklich/sozialräumlich oder nach Falleingang und Fallbelastung) und im Grad der Spezialisierung (z. B. sind die Jugendhilfe im Strafverfahren, die Eingliederungshilfe etc. als eigene Fachdienste organisiert oder Teil der Aufgaben jeder ASD-Fachkraft).

<sup>8</sup> Dazu gehören z. B. ergänzend zu den Leistungen der Krankenkassen die Betreuung und Versorgung von Kindern, wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt (§ 20 SGB VIII), oder sozialpädagogische Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die nachrangig zu Leistungen anderer Sozialgesetzbücher die Angebote der Schul-, Ausbildungs- und Beschäftigungsträger ergänzen, wenn Jugendliche besonderer Unterstützung bedürfen (§ 13 SGB VIII).

Der ASD bietet und vermittelt ein breites Spektrum an Hilfe- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen erfolgt in der Regel auf freiwilliger Basis. Auch wenn andere Institutionen wie Gerichte, Schulen oder auch die Frühen Hilfen an den ASD verweisen, ist eine wirksame Hilfeleistung davon abhängig, dass die Menschen diese für sich in Anspruch nehmen möchten und eine Motivation haben, durch eigenes Zutun Veränderung herbeizuführen.

Bei einer Anfrage haben daher eine ausführliche Information und Beratung der Ratsuchenden in einer verständlichen, wahrnehmbaren und für sie nachvollziehbaren Form (§ 10a SGB VIII), die Förderung ihrer Eigenmotivation sowie die genaue Auftragsklärung mit den Sorgeberechtigten und/oder jungen Menschen einen hohen Stellenwert. Für intensivere und länger andauernde Hilfen wie die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII, die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII ist eine Antragstellung erforderlich. Leistungsberechtigt sind bei den Hilfen zur Erziehung die Sorgeberechtigten, bei der Eingliederungshilfe und den Hilfen für junge Volljährige die jungen Menschen selbst. Die Fachkräfte im ASD unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung.

Die Ausrichtung am Wohl des Kindes, die Einbeziehung und Beteiligung von Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen, die Ressourcenorientierung und das Zusammenwirken der Fachkräfte im Sinne gemeinsamer Fallberatung sind zentrale Arbeitsprinzipien im ASD und Voraussetzungen gelingender Hilfeprozesse.

Für die Gestaltung niedrigschwelliger Zugänge zum ASD können auch die Frühen Hilfen eine „Türöffner“-funktion haben. Ob und inwieweit dieses gelingt, ist u. a. von der Wahrnehmung und Darstellung des ASD in anderen Handlungsfeldern – wie hier in den Frühen Hilfen – abhängig. Prüffragen dafür können sein: Wird den Adressat:innen ein Bild des ASD als umfassender sozialer Basisdienst vermittelt und das gesamte Leistungsspektrum des ASD bekannt gemacht? Oder wird der ASD auf die Aufgaben des Kinderschutzes reduziert? Eine Information über das vielfältige Angebot des ASD kann dazu beitragen, Schwellenängste abzubauen.

Weiterhin gilt: Auch wenn Mütter oder Väter von den Frühen Hilfen an den ASD vermittelt werden, bleibt ihnen die Entscheidung überlassen, ob sie die dort angebotenen Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten tatsächlich in Anspruch nehmen möchten. Eltern, denen eine Kontaktaufnahme zum ASD nahegelegt wird, fühlen sich mitunter unter Druck gesetzt, sich zum Wohle ihrer Kinder helfen zu lassen. Der ASD kann aber ausschließlich für die Annahme von Hilfen werben. Kein ASD kann Eltern gegen ihren Willen zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichten; über die rechtlichen Möglichkeiten dazu verfügt allein das Familiengericht. Zudem wäre dies kontraproduktiv für den Aufbau einer förderlichen Hilfebeziehung.

Ratsuchenden Eltern(teilen) und/oder jungen Menschen, deren privaten Kontaktpersonen, Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kooperationspartner:innen oder anderen Organisationen bzw. Organisationseinheiten begegnet der ASD dabei – je nach Auftrag – in unterschiedlichen Rollen:

- als eigenständiger Leistungsanbieter im Bereich der Beratung z. B. gemäß §§ 16, 17, 18 SGB VIII,
- als Leistungsträger und Steuerungsverantwortlicher in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27ff., 35a oder 41 SGB VIII,
- als fachberatende Instanz in Einzelfällen gegenüber Gerichten gemäß §§ 50 und 52 SGB VIII,
- als Anlaufstelle bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und zuständige Organisationseinheit im Jugendamt für die in § 8a Abs. 1 SGB VIII geregelten Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, wie die Gefährdungseinschätzung, die Initiierung der erforderlichen Hilfen und Schutzmaßnahmen auch mit der Möglichkeit zur vorübergehenden Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII, und nicht zuletzt
- als Kenner und Seismograph für Unterstützungsbedarfe von Familien in belasteten Lebenslagen auch als wichtiger Akteur in der Jugendhilfeplanung, Netzwerkarbeit und Infrastrukturentwicklung einer Kommune.

### **Der ASD als eigenständiger Leistungsanbieter**

Mit seinem Beratungsangebot wendet sich der ASD direkt an Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie an Kinder und Jugendliche selbst. Er unterstützt Familien in Fragen von Erziehung, partnerschaftlichem Zusammenleben oder der gewaltfreien Konfliktlösung. Für Kinder und Jugendliche kann er Anlaufstelle sein; auch sie haben einen von den Eltern unabhängigen eigenen Beratungsanspruch (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). So trägt der ASD dazu bei, die Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu fördern (§ 16 SGB VIII, § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Abhängig vom jeweiligen Konzept und Selbstverständnis sowie von der Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort gestaltet sich das Beratungsangebot im ASD regional unterschiedlich aus: Während einige ASD ihren Schwerpunkt auf die Vermittlung und Steuerung passgenauer Hilfesettings legen („Case Management“) und/oder Beratungsangebote eher durch Träger der freien Jugendhilfe vorgehalten werden, halten andere ein ausgewiesenes Beratungsangebot vor und leisten damit einen eigenen Beitrag zur Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in einem Kreis oder einer Kommune.

In Sorgerechts-, Umgangs- und Unterhaltsfragen bietet der ASD – abgestimmt auf die jeweilige Familienkonstellation – sowohl Müttern und Vätern, anderen Erziehungs- und Umgangsberechtigten als auch den jungen Menschen selbst Beratung, Unterstützung und konkrete Hilfe an (§ 18 SGB VIII). In Fällen von Trennung und Scheidung zielt das Beratungsangebot darauf, Mütter und Väter darin zu stärken, ihre Elternverantwortung weiterhin in einer für das Kind förderlichen Weise wahrzunehmen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) oder im Konfliktfall ein einvernehmliches Konzept der gemeinsamen Sorge zu entwickeln (§ 17 Abs. 2 SGB VIII). In manchen Kommunen ist diese Leistung an einen Träger der freien Jugendhilfe vergeben oder als Spezialdienst innerhalb des Jugendamtes organisiert.

---

Die wachsende Etablierung der Frühen Hilfen als weiteres Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus hat Auswirkungen auf das Beratungsangebot im ASD: Gerade mit Blick auf die Zielgruppe der werdenden Eltern und jungen Familien differenzieren sich Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen aus. Folge ist, dass sich Anfragesituationen im ASD verändern und er zum Teil gefordert ist, sein Beratungs- und Unterstützungsangebot neu zu justieren. Es ist beispielsweise zu klären, inwiefern sich der ASD mit seinem eigenständigen Leistungsangebot auch als Akteur der Frühen Hilfen versteht (vgl. dazu Kapitel 5 zur Zusammenarbeit in Netzwerken und der Gestaltung einer abgestimmten und transparenten Infrastruktur).

## Der ASD als Leistungsträger und Steuerungsverantwortlicher in der Hilfeplanung

Wenn junge Menschen unter belastenden Bedingungen aufwachsen und ihr Wohl oder ihre Teilhabe nicht umfänglich gewährleistet sind, haben sie bzw. ihre Sorgeberechtigten einen individuellen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), eine Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) oder eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Inanspruchnahme der Hilfen ist freiwillig und erfolgt auf Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann.<sup>9</sup> Im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) prüft, vermittelt und begleitet der ASD im Einzelfall die Gewährung und Ausgestaltung der notwendigen und geeigneten Hilfe (vgl. BAG LJÄ 2015).

Die intensiveren, meist über einen längeren Zeitraum andauernden sozialpädagogischen und/oder therapeutischen Hilfen zielen darauf, auch in belastenden Situationen die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung, Förderung und Teilhabe sicherzustellen. Differenziert werden kann zwischen ambulanten Hilfen, die unmittelbar im Lebensumfeld der Familie erbracht werden, und (teil-)stationären Hilfen, bei denen das Kind zeitweilig, vorübergehend oder dauerhaft außerhalb der Herkunftsfamilie lebt wie z. B. in einer Tagesgruppe, Pflegefamilie oder einer Wohngruppe. Ferner unterscheiden sich die Hilfen dahingehend, ob sie sich mit dem Ziel der Stärkung der Erziehungskompetenz vorrangig an die Sorgeberechtigten wenden wie die Sozialpädagogische Familienhilfe oder die Erziehungsberatung oder ob sie eher darauf zielen, junge Menschen selbst in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe zu unterstützen wie z. B. die Erziehungsbeistandschaft oder die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung. Die Leistungen werden überwiegend von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht.

Neben der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen<sup>10</sup> im Zusammenwirken mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe liegt die zentrale Aufgabe des ASD darin, den Prozess der Hil-

<sup>9</sup> Manche Hilfen, wie beispielsweise die Erziehungsberatung, können je nach Regelung vor Ort niedrigschwellig und ohne Antragstellung in Anspruch genommen werden (§ 36a Abs. 2 SGB VIII).

<sup>10</sup> Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist entsprechend,

- dass ein erzieherischer Bedarf vorliegt (zur Begriffsklärung vgl. das Glossar im Anhang),
- dass die Hilfe notwendig ist und eine andere Hilfeform wie z. B. eine Beratung oder auch ein Angebot der Frühen Hilfen nicht ausreicht, um eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung und Förderung sicherzustellen, und
- dass die Hilfe geeignet ist. Das bedeutet, dass diese Hilfe die richtige ist, um die Förderungs- und Versorgungsbedarfe des Kindes aufzugreifen und die bestehenden Belastungen in der Familie abzubauen.

feplanung als sozialpädagogischen Prozess zu gestalten. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- die umfassende Information und Beratung vor Beginn der Hilfe (vgl. dazu auch § 10a SGB VIII),
- die Auftragsklärung,
- die sozialpädagogische Diagnostik unter Einbezug aller Familienmitglieder, um sich ein gemeinsames Bild von der familiären Situation zu machen,
- die Entwicklung und Abstimmung eines Hilfevorschlags für die jungen Menschen und ihre Familien im Zusammenwirken der Fachkräfte,
- die Erarbeitung der mit der Hilfe verbundenen Ziele und deren Vereinbarung unter Beteiligung der Leistungserbringer (vgl. BAG LJÄ2015).

Eltern (Personensorgeberechtigte) und entsprechend ihres Entwicklungsstands auch die Kinder sind bei der Feststellung des Hilfebedarfs, der konkreten Planung einer Hilfe zur Erziehung und der Auswahl eines geeigneten Trägers bzw. einer geeigneten Einrichtung umfassend zu beteiligen (§§ 5 und 37c Abs. 3 SGB VIII).

Während der Durchführung der Hilfe nimmt der ASD die Steuerungsverantwortung in der Hilfeplanung wahr, damit die Leistungsberechtigten ihre mit der Hilfe verbundenen Ziele auch tatsächlich mit Unterstützung der Leistungserbringer erreichen und ihre Rechtsansprüche eingelöst werden. Dazu koordiniert und moderiert er die regelmäßig mit allen Beteiligten stattfindenden Hilfeplangespräche, die u. a. dazu dienen zu überprüfen, ob die Hilfen wirken und die Eltern, Kinder und Jugendlichen ihren damit verbundenen Zielen näherkommen.

Darüber hinaus vermittelt und begleitet der ASD auch Hilfearrangements für Menschen in besonderen Lebenslagen wie z. B. gemeinsame Wohnformen für junge Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII) oder im Nachrang zu Leistungen anderer Sozialgesetzbücher, z. B. in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) oder bei der Betreuung von Kindern in Notsituationen, wenn Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ausfallen (§ 20 SGB VIII).

Während sich die Frühen Hilfen als niedrigschwelliges Angebot an alle werdenden Eltern und Familien wenden, setzen die hilfeplangesteuerten Leistungen des ASD an, wenn das Wohl oder die Teilhabe eines jungen Menschen nicht gewährleistet ist. Bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs oder einer Teilhabeeinschränkung infolge einer seelischen Behinderung gibt es einen Rechtsanspruch auf diese Hilfen.

Immer dann, wenn sich Unterstützungsbedarfe verändern, d. h. wenn Frühe Hilfen vorliegende Unterstützungsbedarfe nicht ausreichend auffangen können oder auch wenn der erzieherische Bedarf erfolgreich bearbeitet werden konnte, stellen sich Fragen nach Übergängen zwischen ASD und Frühen Hilfen. Auch ein zeitgleiches Tätigwerden von Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung in einer Familie kommt vor und wirft Fragen der Zusammenarbeit auf. Koordinierungskräfte in den Frühen Hilfen und Fachkräfte im ASD begegnen sich dann als Träger unterschiedlicher Leistungsangebote. Die damit verbundenen Schnittstellen zwischen ASD und Frühen Hilfen gilt es zu bearbeiten (vgl. Kapitel 4.1 zur einzelfallorientierten Zusammenarbeit).

---

## Der ASD als sozialpädagogische Fachberatungsinstanz

Der ASD ist weiterhin gefragt, seine Expertise rund um die Sorge für und die Entwicklung von jungen Menschen in laufende familiengerichtliche oder strafrechtliche Verfahren einzu-bringen und als sozialpädagogische Instanz die Gerichte im Einzelfall fachlich zu unterstützen. So ist der ASD gemäß § 50 SGB VIII verpflichtet, z. B. bei Sorge- und Umgangsregelungen, in Gewaltschutzsachen o. ä. erzieherische und soziale Aspekte zur Situation des Kindes einzubringen, über angebotene, in Anspruch genommene oder mögliche weiterführende Hilfen zu informieren und auf diese Weise im Verfahren mit-zuwirken.

Eine ähnlich beratende Funktion nimmt der ASD in Verfahren nach dem Jugendgerichts-gesetz ein, wenn junge Menschen straffällig werden. Im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren betreuen die Fachkräfte auch die angeklagten jungen Menschen wäh-rend des gesamten Verfahrens.

Die Fachkräfte im ASD sind hier diejenigen, die für das Jugendamt die Funktion der Mit-wirkung in gerichtlichen Verfahren einnehmen und kindheits- und jugendspezifisches Wissen, Kenntnisse über Familiendynamiken, Hilfe- und Unterstützungsangebote etc. den Gerichten für ihre Einzelfallentscheidungen zur Verfügung stellen. Sie können ihre Funktion nur ausüben, wenn sie sich gemeinsam mit den Betroffenen ein umfassendes Bild von der familiären Situation machen und dazu auch Erkenntnisse anderer Fachkräfte mit einbeziehen.

Wenn Paare mit Kindern unter drei Jahren sich trennen und Umgangs- und Sorge-regelungen getroffen werden müssen oder wenn junge Eltern mit kleinen Kindern straffällig geworden sind, können Koordinierungs- und Fachkräfte der Frühen Hilfen mit dem ASD in seiner Funktion als Mitwirkende im gerichtlichen Verfahren in Kon-takt kommen. Aufgabe des ASD ist es in der Regel, eine Stellungnahme abzugeben, welche Lösung für das Wohl des Kindes am förderlichsten ist. Dazu können – unter der Voraussetzung der Einwilligung der Betroffenen – auch die Kenntnisse der Frühen Hilfen über die Familien ggf. hilfreich sein.

## Der ASD als zuständige Organisationseinheit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes im Schutzauftrag bei Kindeswohl-gefährdung<sup>11</sup>

Die Privatheit der Familie ist in Deutschland grundgesetzlich geschützt; die Verantwor-tung und das Recht auf, aber auch die Pflicht zur Erziehung liegen demzufolge zualler-erst bei den Eltern. Gleichzeitig hat jedes Kind ein Recht auf Entwicklung seiner Persön-lichkeit, auf Erziehung und auf Schutz vor Gewalt. Die staatliche Gemeinschaft wacht

<sup>11</sup> Der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist gesetzlich in § 8a SGB VIII geregelt und beschreibt die in der Kin-der- und Jugendhilfe erforderlichen Handlungsschritte bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Die dort in § 8a Abs. 1 SGB VIII geregelten Aufgaben des Jugendamtes nimmt in der Regel der ASD für die Gesamtorganisation Jugendamt wahr. Mit Blick auf ein gemeinsames Begriffsverständnis und die Aufgaben des ASD ist es daher präziser, über die „Wahrnehmung des Schutzauftrags“ zu sprechen als den Begriff „Kinderschutz“ zu verwenden, der nicht gesetzlich definiert ist und dem oft ein breites Verständnis aller gesellschaftlichen Aktivitäten für ein geschütztes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegt (vgl. dazu das Glossar Stichwort „Kinder-schutz“).

deshalb darüber, ob die sorgeberechtigten Mütter und Väter ihr Elternrecht zum Wohle der Kinder ausüben (Artikel 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Es sind in erster Linie die Familiengerichte mit ihren Befugnissen (§§ 1666 und 1666a BGB) sowie die Jugendämter mit ihrem Schutzauftrag (§ 8a Abs. 1 SGB VIII), die der Gesetzgeber verpflichtet, tätig zu werden, wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sein könnten.

Im Jugendamt nimmt diese Funktion in der Regel der ASD wahr. Der ASD ist die zentrale Anlaufstelle im Jugendamt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, d. h. wenn private oder berufliche Kontaktpersonen von Kindern oder Jugendlichen sich ernsthafte Sorgen um deren Wohl machen. Die Fachkräfte im ASD sind verpflichtet, alle eingehenden Hinweise zu prüfen, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und den Erziehungsberechtigten ggf. die erforderlichen Hilfen anzubieten. Ihr vorrangiges Ziel ist es, möglichst die Eltern soweit zu stärken und zu unterstützen, dass sie die Erziehung (wieder) eigenverantwortlich – ggf. mit Unterstützung – wahrnehmen können. Bei Bedarf ergreifen sie aber auch selbst die notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der Kinder sicherzustellen. Wie die Fachkräfte konkret bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung vorgehen, ist daher immer Ergebnis einer Abwägung – zwischen den Rechten der Kinder und denen der Eltern, zwischen dem Angebot von Hilfe und der notwendigen Kontrolle zum Wohl des Kindes. Es gilt, alles für den Schutz des Kindes Erforderliche zu tun und gleichzeitig die Chancen zu wahren, eine förderliche Hilfebeziehung zu den Eltern aufzubauen. Das beratende Zusammenwirken der Fachkräfte ist in diesem gesamten Prozess ein wichtiges fachliches Prinzip.

Dazu wird jede eingehende Mitteilung zunächst in der Regel einer Erstbewertung unterzogen – mindestens im Vier-Augen-Prinzip. Geprüft wird, ob die Mitteilung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung enthält, d. h. ob das Kind nicht ausreichend mit Nahrung, Kleidung o. ä. versorgt sein könnte, ob es möglicherweise geschlagen oder vernachlässigt wird, sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist oder ob Grundbedürfnisse und Grundrechte nicht ausreichend beachtet werden, so dass das Kind in seiner Entwicklung voraussichtlich nachhaltig geschädigt werden könnte. Nur wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, darf und muss der ASD ggf. auch ohne Auftrag bzw. Einwilligung der Personensorgeberechtigten tätig werden. Der Schutzauftrag des Jugendamtes zielt darauf, unmittelbare Gefährdungen abzuwenden, und befugt nicht dazu, eine bessere oder bestmögliche Förderung und Erziehung der Kinder durchzusetzen.

Lassen sich Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung erkennen, nimmt der ASD Kontakt zur Familie auf und verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld (beispielsweise durch einen Hausbesuch). Die Fachkräfte beziehen die Perspektiven und Wahrnehmung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung ein. Abschließend wird die konkrete Gefährdung im ASD im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte – d. h. zum Beispiel in einer kollegialen Beratung – eingeschätzt und bewertet und über die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen beraten. An diesem Prozess werden nach fachlichem Ermessen und in der Regel mit Einverständnis der Familien auch die mitteilenden Personen in geeigneter Form beteiligt.

---

Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, werden diese den Erziehungsberechtigten angeboten. Manchmal werden Schutzpläne mit den Erziehungsberechtigten, Leistungserbringern und auch anderen Beteiligten vereinbart. In diesen werden die akuten Gefährdungen beschrieben sowie die notwendigen Maßnahmen und Schritte zu deren Abwendung festgelegt. Die dafür erforderlichen Hilfen werden ebenso wie die Formen der Kontrolle und Überprüfung miteinander besprochen und festgehalten. Wenn Mütter und Väter nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung und/oder Gefahrenabwehr mitzuwirken, rufen die ASD-Fachkräfte das Familiengericht an. Bei einer dringenden Gefahr und wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen, nehmen die Fachkräfte das Kind in Obhut.

Ob es gelingt, ein Kind nachhaltig vor Gewalt oder Gefährdungen zu schützen, ist u. a. abhängig davon, wie sensibel ein Umfeld auf Signale und Hinweise der Mädchen und Jungen reagiert und welches System an vertrauensvollen Ansprechpersonen, privaten und professionellen Hilfen zu ihrem Schutz mobilisiert werden kann. Kein ASD kann den Kinderschutz isoliert sicherstellen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), die Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) und alle Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 KKG) in den Schutzauftrag eingebunden (vgl. Kapitel 4.2). Stoßen sie mit ihren Handlungsmöglichkeiten an Grenzen und sehen für den Schutz der Kinder das Tätigwerden des Jugendamts als erforderlich an, sind die Fachkräfte im ASD für sie die zentralen Ansprechpersonen.

Um Handlungssicherheit zu gewinnen, haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, vor Hinzuziehung des ASD einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. auch § 8b SGB VIII).

Wenn Fachkräfte und Netzwerkakteur:innen der Frühen Hilfen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, ist der ASD zentrale Anlaufstelle, um die Gefährdung abschließend einzuschätzen und die für das Kind erforderlichen Schutzmaßnahmen zu initiieren. Berufsgeheimnisträger:innen (wie z. B. Kinder- und Jugendärzt:innen, § 4 KKG), Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) und Fachkräfte der Frühen Hilfen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), haben aber auch einen eigenen Schutzauftrag. Gesetzlich und/oder in Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger ist geregelt, welche Handlungsschritte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verbindlich einzuhalten sind. Solche Vereinbarungen klären u. a. auch, unter welchen Voraussetzungen und auf welchen Wegen der ASD hinzuzuziehen ist.

## **Der ASD als Seismograph für Unterstützungsbedarfe von Familien und jungen Menschen**

Durch seine zahlreichen Kontakte zu Familien und seine z. T. bezirklich bzw. sozialräumlich organisierte Arbeitsweise verfügen die Fachkräfte im ASD häufig über detaillierte Kenntnisse über die Bedarfslagen von Familien und deren Passung zur Struktur und Aus-

gestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Sie können entsprechend wertvolle Impulse für eine Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in die Jugendhilfeplanung und die Netzwerke Früher Hilfen (vgl. dazu Kapitel 5.3) einbringen. Verantwortlich für die Entwicklung der Infrastruktur sind der Jugendhilfeausschuss im Zusammenwirken mit der Verwaltungsspitze.

### 2.3 Zusammenfassung: Das Miteinander von ASD und Frühen Hilfen

Um auf die komplexen Lebenslagen von Familien passgenau und bedarfsorientiert reagieren zu können, braucht es vielfältige Angebote der Betreuung, Bildung, Beratung und Unterstützung aus dem gesamten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie der mit ihr kooperierenden Systeme. Frühe Hilfen und der ASD sind damit Teil einer kommunalen Infrastruktur, die im Sinne des § 1 SGB VIII dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten bzw. zu schaffen.

Beide Arbeitsfelder im Jugendamt sind gekennzeichnet durch ein breites Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Angebote, die z. T. selbst vorgehalten werden oder die den Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie ihren Kindern vermittelt werden können. Jungen Menschen und ihren Familien mit einem breitgefächerten Leistungsspektrum vielfältige Zugänge zu Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten zu eröffnen, prägt das Selbstverständnis der Fachkräfte in beiden Handlungsfeldern. Eine Reduktion auf das frühzeitige Erkennen, die Vermeidung bzw. Abwendung von Kindeswohlgefährdenden Situationen – wie sie in der (Fach-)Öffentlichkeit – immer wieder auftaucht, wird weder der Arbeit im ASD noch in den Frühen Hilfen gerecht.

In der fachlichen Ausgestaltung der Hilfen orientieren sich beide Arbeitsfelder an ähnlichen Prinzipien: Neben der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme zählen dazu u. a. die Beteiligung der Adressat:innen, die Orientierung an Stärken und Ressourcen oder die gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen.

Als Arbeitsfelder im Jugendamt sind beide Dienste von unterschiedlichen Rahmenbedingungen geprägt: Während im ASD die einzelfallbezogene Arbeit dominiert, ist der Arbeitsbereich der Netzwerkkoordination – also der einzelfallunabhängigen Arbeit – ein Schwerpunkt im Bereich der Frühen Hilfen. Die Arbeit in den Frühen Hilfen ist stark interdisziplinär – vor allem mit Blick auf das Gesundheitswesen – ausgerichtet. Im ASD steht die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten und (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung, der sozialen Sicherung und der Kooperationspartner:innen in der Wahrnehmung des Schutzauftrags wie z. B. Polizei, Rechtsmedizin, Familiengerichte im Vordergrund.

Fragen der Zusammenarbeit zwischen Frühen Hilfen und ASD stellen sich zum einen im Einzelfall – beispielsweise, wenn sich Bedarfslagen in Familien verändern und Übergänge bzw. Anschlusshilfen gestaltet werden müssen. Die Zusammenarbeit findet aber auch einzelfallübergreifend bzw. einzelfallunabhängig statt, wenn es beispielsweise um die Gestaltung der Infrastruktur und das Zusammenwirken in der Sozialraum- oder Netzwerkarbeit geht.

---

Wenn beide Dienste und Arbeitsfelder wechselseitig gut über das jeweilige Angebotspektrum und die Arbeitsweisen informiert sind, können sie Familien entsprechend informieren und so niedrigschwellige Zugänge erleichtern.

Und gleichzeitig begegnen sich Kolleg:innen mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Funktionen in – je nach Einzelfall – auch unterschiedlichen Konstellationen: z. B. als steuernde und vermittelnde Instanzen, als Leistungserbringer, als beratende Dienste gegenüber Dritten oder in der Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Und sie agieren vor dem Hintergrund von Organisationseinheiten, die unterschiedlich strukturiert sind: Während es sich beim ASD häufig um einen der personell größten Dienste mit oftmals vielen Mitarbeiter:innen mit ähnlichen Aufgaben handelt, zählen zu den Frühen Hilfen oft nur wenige Mitarbeiter:innen im Jugendamt, die z. T. Teilzeitstellen innehaben oder auch über den Bereich der Frühen Hilfen hinaus noch für andere Aufgaben zuständig sind. Diese Rahmenbedingungen gilt es in ihren Auswirkungen auf die Kooperation mit zu bedenken.

---

Abbildung 3: Arbeitsfelder Frühe Hilfen – ASD im Jugendamt im Vergleich

	Arbeitsfeld Frühe Hilfen	Arbeitsfeld ASD
<b>Gemeinsame Anliegen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Rechte von jungen Menschen auf Erziehung, Förderung der Entwicklung, Schutz und Teilhabe</li> <li>• Stärkung der Erziehungsverantwortung und Förderung der Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen von Müttern und Vätern</li> <li>• Infrastrukturentwicklung für (werdende) Familien (in belasteten Lebenslagen) mit Kindern (in den Frühen Hilfen begrenzt auf Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren)</li> <li>• Fallbezogene Zusammenarbeit im Einzelfall: Zugänge schaffen, Übergänge gestalten</li> </ul>	
<b>Spezifische Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf- und Ausbau von kommunalen Netzwerken Früher Hilfen mit verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit</li> <li>• Schaffung förderlicher Entwicklungsbedingungen für Kinder in ihren Familien</li> <li>• Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit von Erziehungsberechtigten</li> <li>• Gewährleistung des Kindeswohls</li> <li>• Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen</li> </ul>
<b>Aufgabenbezogene Tätigkeiten/ Kernprozesse</b>	<p>Vermittlung (und Steuerung) von Hilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzkoordination Familienhebammen /Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen (Gesundheitsorientierte Familienbegleitung)</li> <li>• Einsatzkoordination Freiwillige in den Frühen Hilfen</li> <li>• Lotsentätigkeit für Eltern und Fachkräfte mit Blick auf regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote</li> </ul> <p>Leistungsanbieter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren (z. B. Willkommensbesuche, Elterntreffs etc.)</li> </ul> <p>Wahrnehmung des Schutzauftrags (analog § 8a Abs. 4 SGB VIII, vgl. Kapitel 4.2: u. a. erste Gefährdungseinschätzung)</p> <p>Fallunabhängige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkkoordination</li> </ul>	<p>Vermittlung und Steuerung von Hilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfeplanung</li> <li>• Vermittlung zu regionalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für junge Menschen und ihre Familien</li> </ul> <p>Leistungsanbieter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> </ul> <p>Wahrnehmung des Schutzauftrags (gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII, vgl. Kapitel 4.2: u. a. Feststellung Kindeswohlgefährdung, Aufstellung eines Schutzplans)</p> <p>Weitere fallbezogene Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren</li> </ul> <p>Fallübergreifende/-unabhängige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerk- und Sozialraumarbeit</li> </ul>
<b>Adressat:innen der Angebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• werdende Eltern</li> <li>• Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, Jugendliche und junge Volljährige</li> <li>• (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte</li> </ul>
<b>Handlungsauslöser/ Zugang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wunsch der (werdenden) Eltern nach Austausch, Information, Beratung oder Unterstützung</li> <li>• voraussetzungsfreier Zugang, keine Antragsstellung</li> <li>• Vermittlung über Kooperationspartner:innen im Netzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wunsch von jungen Menschen und/oder der Personensorgeberechtigten nach Beratung oder Unterstützung</li> <li>• Vermittlung über Schulen, andere Sozialbehörden und/oder Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• erzieherischer oder Teilhabebedarf</li> <li>• Antragstellung ausgehend von den §§ 27ff., § 35a oder § 41 SGB VIII</li> <li>• (Mitteilungen über) „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung</li> </ul>
<b>Fachliche Handlungsprinzipien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Multiprofessionalität</li> <li>• Niedrigschwelligkeit</li> <li>• Freiwilligkeit</li> <li>• Partizipation</li> <li>• Einbezug bürgerschaftlichen Engagements</li> <li>• Stärkung sozialer Netzwerke von Familien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbezug von Sorge-/Erziehungsberechtigten und jungen Menschen</li> <li>• Wunsch- und Wahlrecht</li> <li>• Einbezug des sozialen Umfelds</li> <li>• Zusammenwirken der Fachkräfte</li> </ul>

	Arbeitsfeld Frühe Hilfen	Arbeitsfeld ASD
<b>Organisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alternativ: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ eigenes Sachgebiet oder</li> <li>◦ Teil einer übergeordneten Fachabteilung oder</li> <li>◦ Stabsstelle</li> </ul> </li> <li>• i. d. R. einzelne (Teilzeit-)Stellen mit z. T. weiteren Aufgaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i. d. R. eigenständige Organisationseinheit</li> <li>• personell oft der größte Dienst im Jugendamt</li> <li>• zentral oder dezentral organisiert</li> <li>• mit unterschiedlichem Grad der Spezialisierung in der Aufgabenwahrnehmung</li> </ul>
<b>Qualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkkoordinierende i. d. R. sozialpädagogisches oder sozialwissenschaftliches Studium (Diplom, B. A./M. A.)</li> <li>• pädagogische Fachkräfte oder Gesundheitsfachkräfte (FamHeb/ FGKiKP) in Angeboten Früher Hilfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i. d. R. Sozialarbeiter:innen/ Sozialpädagog:innen mit staatlicher Anerkennung</li> </ul>
<b>Zentrale Kooperationspartner:innen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfe-, Gesundheits- und Sozialplanung</li> <li>• Akteur:innen rund um die Lebensphase Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre (u. a. Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Hebammen, Gynäkolog:innen, Kinderärzt:innen, Frühförderstellen, Gesundheitsämter, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfeplanung</li> <li>• Freie Träger der ambulanten und (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Schulen</li> <li>• Polizei und Strafverfolgungsbehörden</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• Kinder- und Jugendpsychiatrie</li> <li>• Rechtsmedizin</li> <li>• Sozialämter, Schuldnerberatung</li> <li>• ...</li> </ul>

## 3. Gelingensbedingungen der Zusammenarbeit

Koordinierungs- und Fachkräfte der Frühen Hilfen und Mitarbeiter:innen des ASD begegnen sich wie dargestellt innerhalb des Jugendamts in verschiedenartigen fallübergreifenden und fallbezogenen Konstellationen der Zusammenarbeit. Förderlich für die Kooperation beider Fachdienste haben sich in der Praxis die nachfolgenden Gelingensbedingungen erwiesen. Anregungen für die konkrete Ausgestaltung vor Ort bieten bereits erprobte Konkretisierungen aus Kommunen:

### 3.1 Gemeinsame Ziele

Eine gemeinsam entwickelte und abgestimmte Zielperspektive fördert Zugehörigkeit, Handlungssicherheit, Motivation und Orientierung zwischen den Beteiligten. Sie bildet daher eine zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD. Ein gemeinsamer Zielentwicklungsprozess kann vor allem dann gelingen, wenn der Auftrag dafür von der gemeinsamen Leitung beider Dienste bzw. den Leitungen der jeweiligen Dienste erteilt wird.

Beide Dienste arbeiten im Jugendamt auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII und daraus ergeben sich mit Blick auf § 1 SGB VIII gemeinsame Ziele für alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe. Demnach sind:

- junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern,
- jungen Menschen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen,
- Erziehungsberechtigte in der Ausübung der elterlichen Sorge und Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- für junge Menschen und ihre Familien positive Lebensbedingungen sowie eine kind- und familienfreundliche Umwelt zu gestalten.

Als übergreifende verbindende Zielperspektive lässt sich formulieren, dass Frühe Hilfen und ASD zum gelingenden Aufwachsen von Kindern in Familie beitragen und deren Rechte auf Erziehung, Förderung der Entwicklung, Schutz und Teilhabe sichern.

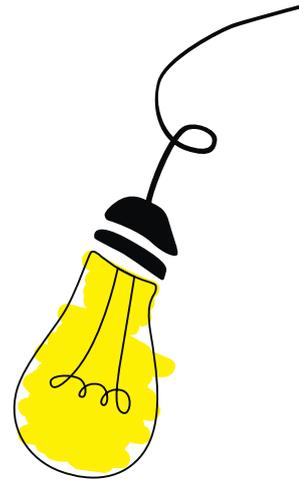
Prozesse der Zielentwicklung sollten von Koordinierungs-, Fach- und Leitungskräften beider Dienste vor Ort in einem beteiligungsorientierten, dialogischen Verfahren gestaltet werden. Dieses kann eingebettet sein in einen übergreifenden Leitbildentwicklungsprozess für das gesamte Netzwerk Frühe Hilfen oder sich auf die Entwicklung von Leitzielen für konkrete Themen der Zusammenarbeit, wie z. B. die Wahrnehmung des Schutzauftrags, die Zusammenarbeit im Einzelfall etc. fokussieren. Hilfreich für die Umsetzung ist, wenn vor Ort nicht nur strategische Leitziele miteinander vereinbart werden, sondern auch Konkretisierungen auf den Ebenen von Teil- und Handlungszielen vorgenommen werden, die in konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung münden. Beispiele

---

hierfür finden sich in der vorliegenden Arbeitshilfe (vgl. dazu vor allem die Tabellen in Kapitel 4.1, 4.2 und 5).

### Beispiele, Tipps und Hinweise für die Umsetzung:

- Leit- und Teilziele sind unter Beteiligung von Frühen Hilfen und ASD vor Ort dialogisch und konsensual zu entwickeln. Die Initiative für die Einleitung eines Zielentwicklungsprozesses kann von den Frühen Hilfen oder dem ASD ausgehen.
- Bei der Operationalisierung von Zielen ist eine Orientierung an den SMART-Kriterien hilfreich. Zielformulierungen sollten demnach: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert sein.
- Leitziele der Zusammenarbeit verfolgen keinen Selbstzweck, sondern sind mit Leben zu füllen. Sie sollten daher kein Dasein in Schubladen oder Dateiodnern fristen, sondern stets für alle Beteiligten präsent sein, beispielsweise in Form von Plakaten, die in zentralen Besprechungsräumen aufgehängt werden.
- Hinsichtlich der Aspekte Aktualität, Relevanz und Akzeptanz sowie der bereits erfolgten Zielerreichung sind die vereinbarten Ziele regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

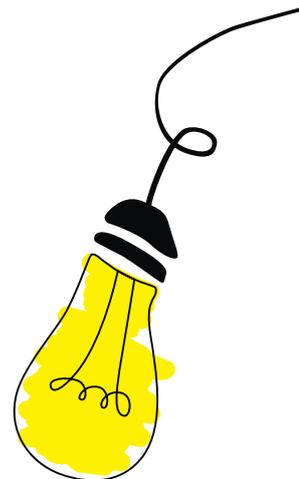


## 3.2 Gemeinsame Sprache

Für die Zusammenarbeit weiterhin grundlegend ist die Entwicklung und Verwendung einer gemeinsamen Sprache – zumal gerade in den Frühen Hilfen oftmals multiprofessionell gearbeitet wird. Dies impliziert insbesondere eine Verständigung über Begrifflichkeiten herzustellen, die zwar in Jugendämtern zum täglichen Sprachgebrauch gehören, die in ihrer Bedeutung jedoch sehr vielschichtig sind und je nach professions- und arbeitsfeldspezifischen Kontexten mit unterschiedlichen Ansätzen, Zugängen und Arbeitsweisen verbunden sein können. Die Ergebnisse dieser Verständigungsprozesse sollten der Fachöffentlichkeit zugänglich sein, beispielsweise in Form von Plakaten, die Begriffe oder Aussagen operationalisieren, die für die Akteur:innen vor Ort eine besondere Relevanz für die Zusammenarbeit besitzen.

### Beispiele, Tipps und Hinweise für die Umsetzung:

- Als Ausgangspunkt für die vor Ort vorzunehmenden Verständigungsprozesse zwischen den Mitarbeiter:innen beider Dienste kann das Glossar im Anhang dienen. Darin aufgenommen wurden Begriffe, die für die Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD auf der einen Seite besonders relevant sind, aber gleichzeitig in Öffentlichkeit und Fachdiskurs über einen großen Interpretationsspielraum verfügen.
- Neben den dort aufgeführten gibt es zahlreiche weitere sogenannte „Container-Begriffe“, die zwar vielfach verwendet werden, mit denen sich aber unterschiedliche Ansätze, Sicht- und Arbeitsweisen verbinden lassen. Zu empfehlen ist in diesen Fällen, eine Verständigung vor Ort über die jeweiligen Begriffsverständnisse vorzunehmen.



### 3.3 Gemeinsame Grundhaltung und geteiltes Kooperationsverständnis

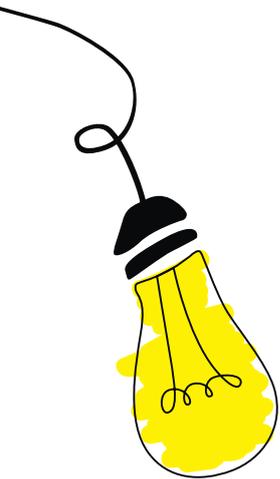
Lebenslagen von Familien und Kindern sind vielfältig. Damit einher gehen unter Umständen komplexe Herausforderungen und Probleme. Die einleitend formulierte Zielperspektive des gelingenden Aufwachsens von Kindern lässt sich somit nur gemeinschaftlich – in der Kooperation von Frühen Hilfen und ASD – verfolgen, da die Lebenslagen von Kindern und Familien eine ganzheitliche Betrachtung erfordern und nur durch vielfältige und aufeinander abgestimmte Angebote adäquat aufgegriffen werden können. Damit verbunden ist eine Haltung der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung der jeweiligen Arbeit sowie die Begegnung der Mitarbeiter:innen beider Dienste auf „Augenhöhe“, die aber eine Kenntnis der Aufträge, Angebote und Handlungsgrundsätze des jeweils anderen Handlungsfelds sowie eine fundierte Einschätzung der Handlungsmöglichkeiten und Grenzen des eigenen Arbeitsfeldes voraussetzen.

Frühe Hilfen und ASD vereinen sich zudem in dem Bestreben, ein für den je individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf einer Familie passendes Angebot zu finden, gemäß der stets im Einzelfall zu beantwortenden Fragestellung: Was können wir tun, damit dieses Kind und diese Eltern die geeignete Hilfe erhalten? (vgl. Gerber 2018, S. 201). D. h. entscheidend ist hier die Grundhaltung, dass sich jeder Dienst, den eine Anfrage erreicht, im Interesse von Familien zuständig fühlt. Im nächsten Schritt gilt es dann eine für den Unterstützungsbedarf der Familie „geeignete“ Hilfe zu finden. Diese Hilfe kann in der eigenen Zuständigkeit und/oder der eines anderen Dienstes liegen, was auch die bewusste Übernahme von Lotsenfunktionen – d. h. die Überleitung von Familien in weiterführende oder ergänzende Hilfen – impliziert.

Zum Ausdruck kommt hier die Haltung einer „Verantwortungsgemeinschaft“ von Frühen Hilfen und ASD für das gelingende Aufwachsen von Kindern in Familie.

#### Beispiele, Tipps und Hinweise für die Umsetzung:

- Über das Kooperationsverständnis sowie über Einstellungen und Haltungen, mit denen sich die Mitarbeiter:innen beider Dienste begegnen, ist vor Ort eine Verständigung herzustellen. Hierfür können entweder bereits bestehende Besprechungsstrukturen oder eigens dafür zu initiiierende Austausch- und Abstimmungsformate genutzt werden. Anregungen für die methodische Gestaltung solcher Formate können aus Methodenkoffern der Netzwerkarbeit adaptiert werden (vgl. z. B. MKFFI 2018b).
- Empfehlenswert ist, die Ergebnisse der Verständigungsprozesse und somit die Grundlagen der Zusammenarbeit schriftlich (beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung) festzuhalten.
- Leitbildprozesse können genutzt werden, um eine gemeinsame Grundhaltung der Beteiligten zu entwickeln und zu fördern.
- Auch wenn die Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD allein mit Blick auf die Erfüllung des gemeinsamen Auftrags gemäß § 1 SGB VIII im Interesse von Kindern und ihren Eltern geboten erscheint, so ist für eine aufgeschlossene und positive Grundhaltung der Mitarbeiter:innen gegenüber Kooperationsaktivitäten zudem die Herausstellung des eigenen Mehrwerts förderlich. Hierzu können beispielsweise zählen: Sicherstellung von Kommunikationswegen und diesbezügliche Transparenz, Handlungssicherheit in der Gestaltung von Übergängen oder im Rahmen der



gemeinsamen Fallbearbeitung, kurze Vermittlungswege sowie ein abgestimmter Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### 3.4 Transparenz des Leistungsspektrums/ Wissen übereinander

Auch wenn Frühe Hilfen und ASD Dienste des Jugendamtes sind, so kann fundiertes Wissen über die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Angebote nicht bei allen Mitarbeiter:innen einfach vorausgesetzt werden. Insbesondere aufgrund der kommunal sehr unterschiedlichen Verortung und Verfasstheit beider Arbeitsbereiche ist das gegenseitige Kennenlernen der jeweiligen Organisationsstruktur und des Leistungsspektrums empfehlenswert.

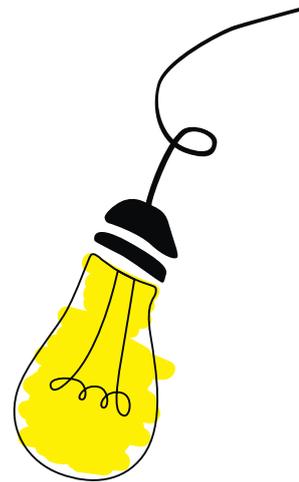
Der Bereich „fallübergreifender Wissenstransfer“ zwischen Frühen Hilfen und ASD sollte systematisch aufgebaut und nachhaltig abgesichert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei sowohl Aspekte der Informationsvermittlung unmittelbar zwischen den beiden Diensten als auch der Informationsfluss in das Netzwerk Frühe Hilfen bzw. den gesamten ASD und seine Arbeitszusammenhänge hinein und wieder heraus (vgl. dazu auch Kapitel 5.1).

Für die Realisierung gibt es vielfältige Anlässe und Formen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen. Wichtig ist bei der Auswahl und Gestaltung der Informationswege vor Ort, sowohl Berufseinsteiger:innen als auch mehr- bzw. langjährig berufserfahrene Fach- und Leitungskräfte einzubeziehen.

Zudem sollten die gewählten Verfahren der Informationsvermittlung prozesshaft konzipiert sein. Zu empfehlen sind – neben einem standardisierten, elektronischen Verfahren des Wissensmanagements – insbesondere Formate, die Zeit und Raum für persönliche Begegnungen der Mitarbeiter:innen beider Dienste eröffnen.

#### Beispiele, Tipps und Hinweise für die Umsetzung:

- In die jugendamtsinternen Einarbeitungskonzepte für neue Fachkräfte in den jeweiligen Diensten sollte ein Kennenlernen des Arbeitsfeldes „Frühe Hilfen“ bzw. „ASD“ sowie der Kooperationsbezüge beider Dienste zueinander als verbindlicher Bestandteil aufgenommen werden.
- Hospitationen im jeweils anderen Arbeitsfeld ermöglichen tiefergehende Einblicke in die Arbeitsweisen und das Leistungsspektrum. Die jeweiligen Aufträge und Zuständigkeiten werden auf diese Weise praktisch erfahrbar und Übergänge zwischen den Leistungsangeboten oder auch die Gestaltung paralleler Hilfen können vor dem Hintergrund persönlicher Hospitationserfahrungen passgenauer umgesetzt werden.
- Durch die Ermöglichung einer gemeinsamen Teilnahme von Mitarbeiter:innen beider Dienste an Fortbildungen und Tagungen können u. a. der kollegiale Fach- austausch untereinander sowie bestehende Kooperationsbeziehungen gefördert werden.
- Neben der Förderung persönlicher Begegnungen ist die Entwicklung eines internen Informationssystems der fallübergreifenden Zusammenarbeit zu empfehlen. Hierzu dient beispielsweise die Einrichtung eines Ordners mit grundlegenden, zen-



tralen Informationen über die jeweiligen Arbeitsfelder und der vor Ort vereinbarten Kooperationsbezüge auf einem für beide Dienste zugänglichen Laufwerk oder im Rahmen des Intranets. Hier gilt der Grundsatz: „Weniger ist oft mehr“, denn wichtig ist, dass die hier abgelegten Dokumente übersichtlich und aktuell sind, d. h. Basic-Informationen und wichtige Neuerungen sollten schnell abrufbar sein. Für weiterführende Informationen sind die entsprechenden Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Diensten zu benennen.

- Da i. d. R. nur ausgewählte Vertreter:innen in Vernetzungsstrukturen eingebunden werden können, die von Frühen Hilfen oder ASD verantwortet werden, sollten die Wege der Informationsweitergabe in die jeweiligen Fachdienste vor Ort vereinbart werden, beispielsweise in Form einer regelhaften, kurzen Berichterstattung zentraler Informationen aus dem Netzwerktreffen in den Leitungsgremien und von dort aus systematisch in die Dienstbesprechungen der einzelnen Teams. Hilfreich ist ein Multiplikator:innen-Modell zu entwickeln, das den Informationsfluss auf allen Ebenen und in alle Arbeitsbereiche hinein gewährleistet.

### **3.5 Klare und verbindliche Absprachen, Handlungsaufträge und Zuständigkeitsregelungen**

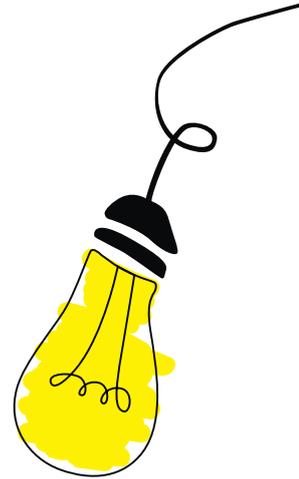
Während die zuvor angeführten Aspekte insbesondere der Qualitätsentwicklung der fallübergreifenden Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD dienen, nehmen die nachfolgenden Prüffragen die Strukturqualität der Zusammenarbeit beider Dienste auf fallbezogener Ebene in den Blick. Sie können vor Ort als Reflexionsfolie für eine Analyse des bestehenden Kooperationsverhältnisses dienen, vor deren Hintergrund sich dann nächste Schritte zur Qualitätsentwicklung vereinbaren lassen:

- Sind die Strukturen, Arbeitsweisen und Aufträge des anderen Dienstes allen Mitarbeiter:innen bekannt?
  - Erfolgt eine Verständigung über die Möglichkeiten und Grenzen des anderen Dienstes?
  - Werden ggf. bestehende Vorurteile oder Konflikte bezüglich der Zusammenarbeit beider Dienste offen kommuniziert und abgebaut?
  - Sind die Schnittstellen der Zusammenarbeit beider Dienste identifiziert und beschrieben?
  - Wird die Zusammenarbeit beider Dienste durch einen Leitungsauftrag abgesichert und gestärkt?
  - Gibt es verbindliche Absprachen für die Gestaltung von Übergängen von Angeboten Früher Hilfe in Leistungsangebote des ASD und zurück?
  - Bestehen verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit beider Dienste im Einzelfall (beispielsweise mit Blick auf einen ggf. parallelen Einsatz von Gesundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen und Fachkräften der Sozialpädagogischen Familienhilfe)?
  - Bestehen Vereinbarungen über die Arbeitsabläufe und Verfahren in Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Angeboten Früher Hilfen?
-

Für die Abstimmungsprozesse werden vor Ort personelle und zeitliche Ressourcen in beiden Diensten benötigt. Langfristig ermöglichen verbindliche Absprachen, klare Handlungsaufträge und Zuständigkeitsregelungen u. a. den Adressat:innen einen schnelleren und leichteren Zugang zu bedarfsorientierten Hilfen sowie den Fachkräften Orientierung und Handlungssicherheit für die Gestaltung des Schnittstellenmanagements.

### Beispiele, Tipps und Hinweise für die Umsetzung:

- Über das Netzwerk Frühe Hilfen hinausgehend sollte grundsätzlich bei der Besetzung von Gremien, Arbeitskreisen und Besprechungsstrukturen beider Dienste geprüft werden, inwiefern die Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des jeweils anderen Dienstes förderlich für die Zusammenarbeit ist.
- Für die Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen, Leitfäden, Prozessbeschreibungen der Schnittstellenarbeit etc. kann die Einberufung einer kleinen Arbeitsgruppe von Mitarbeiter:innen beider Dienste vorteilhaft sein. Dabei sollte die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Anfang an mitgedacht und verbindlich festgeschrieben werden.<sup>12</sup>
- Anonyme kollegiale Fallberatungen unter den Fachkräften beider Dienste können u. a. dazu dienen, die jeweiligen Zuständigkeiten, Leistungsangebote, Methoden und Verfahrenswege kennenzulernen, niedrigschwellige Zugänge der Weitervermittlung für Familien zu entwickeln sowie Möglichkeiten der Übergangsgestaltung oder parallel stattfindender Hilfen auszuloten.
- Sofern die Zustimmung von Eltern vorliegt, können auch Regelungen für einen fallbezogenen Austausch der Mitarbeiter:innen beider Dienste getroffen werden, der ein an den Bedarfen der Familie orientiertes, möglichst aufeinander abgestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot von Frühen Hilfen und ASD in den Mittelpunkt stellt.
- Dienstvereinbarungen u. a. zu Vermittlungswegen und -verfahren sowie zu Arbeitsabläufen der Schnittstellengestaltung sollten schriftlich festgehalten, den Fachkräften beider Dienste zur Verfügung stehen (beispielsweise abgespeichert in einem gemeinsamen digitalen Ordner) und aktiv bekannt gemacht werden.



<sup>12</sup> Hinweise für die Gestaltung und den Entwicklungsprozess von Regelungen der Zusammenarbeit in Netzwerken Früher Hilfen enthält eine gleichnamige Arbeitshilfe des MKFFI (2018a).

## 4. Zur Zusammenarbeit im Einzelfall

Mit Blick auf die Arbeit mit Familien lassen sich zwischen Frühen Hilfen und ASD im Wesentlichen drei Berührungspunkte identifizieren, die eine Zusammenarbeit im Einzelfall erforderlich machen können. Diese beziehen sich

1. auf die **Zusammenarbeit in der Leistungserbringung**, und zwar auf
  - a) die **Gestaltung gelingender Übergänge für Familien beim Wechsel von Angeboten der Frühen Hilfen zu denen des ASD und umgekehrt**: Die Unterstützungsbedarfe von Familien sind z. T. vielschichtig und verändern sich. Um diese bedarfsgerecht beantworten zu können, kann ein Wechsel der Hilfeeart bzw. des Angebots angezeigt sein, das in den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Organisationseinheit fällt.
  - b) die **Kombination von Hilfen bei paralleler Leistungserbringung**: Auch die gleichzeitige Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfen – sowohl aus dem Leistungsspektrum des ASD als auch aus dem Bereich der Frühen Hilfen – kann im Einzelfall für Familien eine Form der passgenauen Unterstützung darstellen.
2. auf die **Zusammenarbeit in der Wahrnehmung des Schutzauftrags**: Wenn es Hinweise auf gefährdende Situationen für Kinder gibt, macht der Schutz der Kinder ein abgestimmtes Zusammenwirken erforderlich. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags handeln Fachkräfte im ASD und in den Frühen Hilfen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufträge und Rollen. Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn diese bekannt sind, von beiden Akteur:innen verantwortlich ausgeübt und ergebnisorientiert miteinander verzahnt werden.

Damit die Zusammenarbeit beider Dienste möglichst reibungslos gelingt, gilt es die jeweiligen Verfahrensweisen an den Schnittstellen fallübergreifend, d. h. unabhängig vom konkreten Einzelfall miteinander abzustimmen. Zu klären sind insbesondere folgende Fragen:

- Wie können bei sich verändernden Unterstützungsbedarfen von Familien Übergänge zwischen den Angeboten der Frühen Hilfen und den Angeboten und Leistungen des ASD wie z. B. den Hilfen zur Erziehung gestaltet werden?
- Wie kann eine gelingende Zusammenarbeit aussehen, wenn eine Familie sowohl durch den ASD unterstützt wird als auch – hier vor allem aufsuchende – Angebote der Frühen Hilfen nutzt?
- Wie kann ein möglichst reibungsloses Zusammenwirken zwischen Frühen Hilfen und ASD in der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gewährleistet werden?

Dazu werden im Folgenden Grundlagen, gemeinsame Zielperspektiven, zentrale inhaltliche Aspekte und Gelingensfaktoren beschrieben.

---

## 4.1 Zur Zusammenarbeit in der Erbringung von Leistungen

Ein Paar trennt sich und streitet über Sorge- und Umgangsregelungen, ein älteres Geschwisterkind zeigt sehr auffällige Verhaltensweisen, eine Minderjährige ist schwanger ... all das kann u. a. Anlass für die Frühen Hilfen sein, Familien auf die Angebote des ASD zu verweisen.

Ein Baby wird geboren, Eltern(teile) mit Säuglingen oder Kleinkindern haben Fragen zu Ernährung, Gesundheit etc. oder suchen Kontakte zu anderen Familien ... bei diesen und weiteren Gelegenheiten kann und sollte der ASD umgekehrt Familien die Angebote der Frühen Hilfen nahebringen.

Dabei gilt grundsätzlich: Um Angebote der Frühen Hilfen breit bekannt zu machen und ihre niedrigschwellige Zugänglichkeit gerade auch für Familien in belasteten Lebenssituationen zu stärken, sollte das Leistungsspektrum der Frühen Hilfen in einer Kommune den ASD-Fachkräften bekannt sein. Nur dann können sie diese Informationen an Familien weitergeben. Entsprechendes Informationsmaterial der Frühen Hilfen sollte im ASD vorhanden sein und das Wissen darüber z. B. durch regelmäßige Austauschtreffen beider Handlungsfelder laufend aktualisiert werden (vgl. Kapitel 3.4 – Transparenz des Leistungsspektrums/ Wissen übereinander).

Umgekehrt können die Frühen Hilfen dazu beitragen, Hemmschwellen gegenüber dem ASD abzubauen. Dieses gelingt insbesondere dann, wenn

- Eltern über das gesamte Leistungsspektrum des ASD informiert werden,
- die gemeinsame Zugehörigkeit von Frühen Hilfen und ASD zum Jugendamt als eine Organisation und damit die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe betont wird,
- gemeinsame fachliche Handlungsprinzipien dargestellt und
- es ein Bewusstsein für das Risiko von Spaltungstendenzen gibt und Strategien verfügbar sind, diesen ggf. entgegenzutreten.

Für die Information von Familien über die unterschiedlichen Angebote können insbesondere auch die Website und das Material der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ genutzt werden.<sup>13</sup>

Die Gestaltung gelingender Übergänge zwischen Frühen Hilfen und den Angeboten und Leistungen des ASD wie auch eines förderlichen Zusammenwirkens bei paralleler Inanspruchnahme durch eine Familie setzt zunächst ein Bekenntnis voraus, dass die verschiedenen Hilfearten ein je eigenes Profil mit spezifischen Voraussetzungen und Unterstützungsmöglichkeiten haben. Darüber hinaus sollte klar sein, dass Übergänge zwischen den Hilfearten sowie deren Kombination möglich und gewollt sind und aktiv mit Familien gestaltet werden.

Sowohl für die Angebote der Frühen Hilfen als auch für die Leistungen des ASD gilt, dass beide Handlungsfelder jeweils autonom und im Zusammenwirken mit der Familie über die konkrete Form und Ausgestaltung der Hilfe entscheiden. Familien können ent-

---

<sup>13</sup> Auf der Website [www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de) finden sich verständliche Informationen über die unterschiedlichen Handlungsfelder im Jugendamt und deren Angebote. Die Informationen sind immer auch in leichter Sprache verfügbar. Ergänzend dazu ist die Broschüre „Was Jugendämter leisten“ entwickelt worden, die in verschiedenen Sprachen – darunter auch leichte Sprache – an Eltern weitergegeben werden kann.

sprechend über die Angebote des jeweils anderen Handlungsfeldes informiert werden, ihnen sollten jedoch keine Vorschläge oder Versprechungen gemacht werden, die über die eigenen Entscheidungsbefugnisse hinausgehen.

Sowohl die Angebote der Frühen Hilfen als auch die Leistungsangebote des ASD werden auf freiwilliger Basis von Eltern und ihren Kindern in Anspruch genommen. Zentral für die Auswahl des Leistungsangebots sind also die von den Sorgeberechtigten bzw. jungen Menschen geäußerten Unterstützungsbedarfe, ihre damit verbundenen Aufträge und die Ziele, die sich für sie mit der Hilfe verknüpfen. Ob sie ein Angebot oder eine Leistung in Anspruch nehmen, bleibt die Entscheidung der Adressat:innen bzw. Leistungsberechtigten.<sup>14</sup>

### Übersicht: Leistungsangebote von Frühen Hilfen und ASD

Das Leistungsspektrum und die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Angebote Früher Hilfen sind ausführlich in Kapitel 2.1 Absatz 2 beschrieben. Demnach handelt es sich bei Frühen Hilfen zusammenfassend um koordinierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren mit dem Ziel, förderliche Entwicklungsbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen zu schaffen. Mit Blick auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich diese Angebote dem § 16 SGB VIII zuordnen.

Der ASD wiederum bietet und vermittelt jungen Menschen und ihren Familien verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und betreuenden sozialpädagogischen und/oder in der Regel damit verbundenen therapeutischen Unterstützung in unterschiedlicher Intensität. Dazu gehören neben diversen Beratungsangeboten vor allem auch das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie die Hilfen für junge Volljährige. Mit Blick auf die Zielgruppe der Frühen Hilfen zeigen sich ferner Berührungspunkte und Übergänge vor allem auch bei der Betreuung von Müttern/Vätern mit Kindern bis zum Alter von sechs Jahren in gemeinsamen Wohnformen sowie bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen, wenn beispielsweise ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt. Die Leistungserbringung erfolgt zumeist auf der Grundlage eines Hilfeplans, in dem die genauen Ziele und Inhalte der Hilfen zwischen allen Beteiligten vereinbart sind und der regelmäßig überprüft wird. Die Leistungen werden überwiegend von freien Trägern erbracht.

---

<sup>14</sup> Mütter oder Väter, die z. B. bei Problemen ihrer Kinder in der Kindertagesstätte an den ASD vermittelt werden, empfinden ihre tatsächlichen Wahl- und Entscheidungsoptionen in der Annahme einer Hilfe zur Erziehung oft subjektiv als eingeschränkt. Um sie für Veränderungsprozesse und eine aktive Mitgestaltung der Hilfen zu gewinnen, ist es aber gerade wichtig, offensiv ihre Rechtsansprüche sowie ihre Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten zu benennen. Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht Gebote aussprechen, bestimmte Hilfen zum erforderlichen Schutz für die Kinder in Anspruch zu nehmen. Das kann zu einer Annahme der Hilfe in einem gefühlten Zwangskontext führen, aber selbst dann bleibt es die Entscheidung der Sorgeberechtigten, ob sie die Unterstützung durch den ASD annehmen oder ein familiengerichtliches Verfahren mit einer möglichen Einschränkung ihrer elterlichen Sorge in Kauf nehmen.

---

**Abbildung 4: Leistungsangebote der Frühen Hilfen und des ASD**

Leistungsangebote der Frühen Hilfen	Leistungsangebote des ASD
Willkommensbesuche für Neugeborene	Beratung in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)
Eltern-Kind-Kurse	
Elterntreffs	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII)
Familienbüros	
Beratungsangebote für werdende Eltern und Familien	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen	Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), u. a.
Gesundheitsorientierte Familienbegleitung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</li> <li>• Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</li> <li>• Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</li> <li>• Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)</li> <li>• Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)</li> </ul>
Aufsuchende Angebote von Freiwilligen (z. B. Familienpatenschaften)	
Säuglings- und Kleinkindersprechstunden bei Regulationsstörungen/ Schreiambulanzen	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
...	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
	...

### Gelingende Übergänge – Schnittstellenmanagement beim Wechsel zwischen Angeboten der Frühen Hilfen und Leistungen des ASD

Wenn sich Unterstützungsbedarfe in Familien verändern, kann die erforderliche Anpassung einen Wechsel von Hilfearten zwischen dem Angebotsspektrum der Frühen Hilfen und dem des ASD sinnvoll und notwendig machen.

Dieses gilt einerseits, wenn Eltern den Wunsch nach intensiverer Unterstützung in Erziehungsfragen äußern und die Frühen Hilfen mit ihren Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen an Grenzen kommen, so dass z. B. eine Hilfe zur Erziehung oder eine Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und ihre Kinder in Betracht kommen könnte.

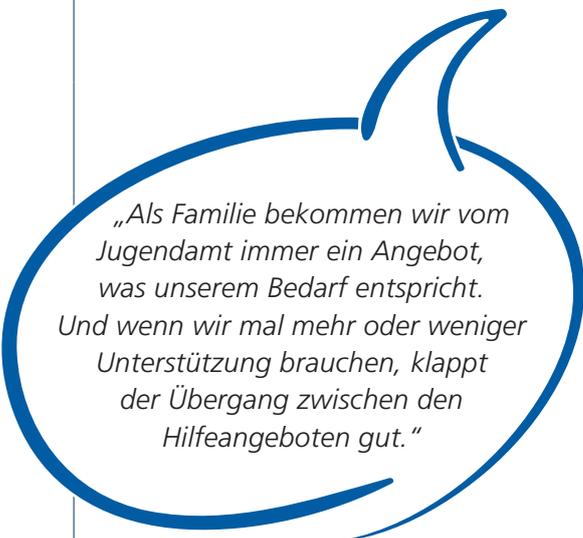
Andererseits stellt sich die Frage aber auch dann, wenn eine Familie mit Kindern im Säuglings- oder Kleinkindalter beispielsweise eine Hilfe zur Erziehung erfolgreich beendet und sich möglicherweise noch im Nachgang weitere Begleitung wünscht, um die familiäre Situation zu stabilisieren o. ä. Neben einer Nachbetreuung durch den ASD oder den freien Träger kann dann möglicherweise auch ein Angebot der Frühen Hilfen angezeigt sein, um den verbleibenden Unterstützungsbedarf zu decken und/oder die erzielten Erfolge zu stabilisieren.

Wie können in diesen Fallkonstellationen gelingende Übergänge zwischen den Hilfearten mit den Familien gestaltet werden? Welche Hinweise lassen sich für fallübergreifende Kooperationsabsprachen zwischen beiden Diensten bzw. Arbeitsfeldern in diesen Konstellationen geben?

### Was ist das gemeinsame Ziel?

Für die Kooperation ist es hilfreich, wenn die Gestaltung der Schnittstellen von einem gemeinsamen Ziel („Ergebnisqualität“) getragen wird, an dem sich das fachliche Handeln beider Dienste ausrichtet und das ggf. auch einer Überprüfung und Evaluation zugrunde gelegt werden könnte (vgl. dazu auch Kapitel 3.1 – „Gemeinsame Ziele“). Handlungsleitend sollte dabei der Blick aus der Perspektive von Kindern und ihren Familien sein: Was möchten wir gemeinsam für die und mit den Adressat:innen erreichen? Was tun wir jeweils, damit diese Eltern und dieses Kind die geeignete Hilfe erhalten? Manche Familien kommen mit einem konkreten Anliegen, an dem sich das gemeinsame fachliche Handeln ausrichten sollte.

**Abbildung 5: Gelingende Übergänge zwischen Frühen Hilfen und Leistungen (vermittelt) durch den ASD – Beispiele für Ziele und Maßnahmen**

Gelingende Übergänge		
Gemeinsames Ziel	Teilziele	Maßnahmen
 <p>„Als Familie bekommen wir vom Jugendamt immer ein Angebot, was unserem Bedarf entspricht. Und wenn wir mal mehr oder weniger Unterstützung brauchen, klappt der Übergang zwischen den Hilfeangeboten gut.“</p>	Der Unterstützungsbedarf einer Familie wird immer wieder partizipativ im Dialog mit den Eltern und mit Blick auf das Wohl des Kindes eingeschätzt.	In den aufsuchenden Hilfen finden regelmäßig Reflexionsgespräche (bei den Frühen Hilfen) bzw. Hilfeplangespräche (bei Hilfen zur Erziehung etc.) statt.
	Bei sich verändernden Bedarfen wird der Familie ein anderes Hilfeangebot unterbreitet.	...
	Die Fachkräfte in den Frühen Hilfen können Familien sachgerecht über die Angebote des ASD informieren. Die Fachkräfte im ASD können Familien sachgerecht über die Angebote der Frühen Hilfen informieren.	Informationsmaterial für Familien über die Angebote der Frühen Hilfen und des ASD liegt vor.
	Eltern werden wechselseitig zu Informationsgesprächen vermittelt und bei Bedarf begleitet.	...
...		

## **Gelingensfaktoren für die Gestaltung von Übergängen zwischen Frühen Hilfen und den Leistungen (vermittelt) durch den ASD**

- Für eine rechtzeitige Anbahnung von Überleitungen ist es erforderlich, dass es Gelegenheiten gibt zu reflektieren, ob und inwieweit die Hilfen dem aktuellen Bedarf entsprechen. Für die durch den ASD angebotenen oder vermittelten Leistungen ist dieses in der Regel durch die Hilfeplanung – auch unter Beteiligung der Familien – gegeben. In den aufsuchenden Angeboten Früher Hilfen finden ähnliche Reflexionsprozesse teilweise in wiederkehrenden Gesprächen zwischen Fachkraft und Einsatzkoordinator:innen statt. In den offenen Angeboten der Frühen Hilfen (z. B. Elterntreffs, Familienbüro etc.) wird es hingegen darauf ankommen, auf Problemanzeigen von Familien sensibel zu reagieren und entsprechende Hilfeangebote zu unterbreiten.
- Gerade auch am Beginn von Hilfen kommt solchen Klärungsprozessen Bedeutung zu, um mit den Eltern entscheiden zu können, ob das von ihnen gewählte Angebot ihre Wünsche, Ziele und Unterstützungsbedarfe decken kann. Hilfreiche Fragen in diesem Zusammenhang sind z. B.: In welchen Lebensbereichen besteht ein Unterstützungsbedarf? In welcher Intensität wird Hilfe und Unterstützung benötigt?
- Wenn Fachkräfte der Frühen Hilfen Hinweise auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf von Eltern(teilen) in Fragen der Erziehung wahrnehmen, sollten sie die Familien dahingehend beraten, sich wegen entsprechender Hilfe und Unterstützung an eine Erziehungsberatungsstelle oder den ASD zu wenden. Bei Bedarf kann den Müttern und Vätern die Begleitung zum Erstkontakt und ggf. ein gemeinsames Gespräch angeboten werden.
- Übergänge können besonders gut gelingen und Schwellen abgebaut werden, wenn der ASD auch mit Sprechstunden in Familienzentren, Geburtskliniken o. ä. vor Ort ist und unmittelbar Kontakt aufgenommen werden kann.
- Für eine Motivation zur Annahme der Hilfe ist es förderlich, wenn den Familien vertraute Fachkräfte ihnen sachgerechte Information über das jeweilige Leistungsspektrum des anderen Arbeitsfeldes vermitteln können.
- Bei Unsicherheiten, ob der ASD oder eher ein anderes Angebot wie z. B. eine Beratungsstelle das richtige Angebot ist, kann bei Einverständnis bzw. unter Beteiligung der Eltern(teile) eine kurze Rückversicherung beim ASD erfolgen. Wenn die Mütter und Väter Unterstützung bei der Kontaktaufnahme wünschen oder benötigen, kann auch ein gemeinsames Informationsgespräch vereinbart werden.
- Bei einer wechselseitigen Vermittlung von Familien zwischen Frühen Hilfen und ASD ist es bedeutsam, um die jeweiligen Zugänge und Voraussetzungen der Inanspruchnahme zu wissen.
- Bei den über den ASD vermittelten Hilfen wie den Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe handelt es sich um sozialpädagogische oder therapeutische Leistungen, die eine entsprechende Fachlichkeit voraussetzen und deshalb von pädagogisch bzw. therapeutisch geschulten Fachkräften erbracht werden. Die ebenfalls aufsuchenden Angebote der Frühen Hilfen wie z. B. die Begleitung durch eine Familienhebamme oder eine/n Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in können daher eine ambulante Hilfe zur Erziehung (oder Eingliederungshilfe) nicht ersetzen (vgl. MKFFI 2018c, S. 13). Die Fachkräfte dieser eher gesundheitsorientiert ausgerichteten Familienbegleitung verfügen über gesundheitsbezogene Kompetenzen. Für die Durchführung erzieherischer Hilfen sind sie nicht qualifiziert. Wenn ein erzieherischer

Bedarf vorliegt, ist entsprechend eine Hilfe zur Erziehung zu gewähren, die durch (sozial-) pädagogische Fachkräfte geleistet wird.

- Für die Gestaltung gelingender Übergänge kann es – abhängig auch von den Wünschen der Familie – hilfreich sein, ein gemeinsames Überleitungsgespräch zwischen ASD und Frühen Hilfen zu vereinbaren. Dieses Gespräch sollte immer unter Beteiligung der Familien stattfinden.
- Wenn eine Hilfe zur Erziehung endet und kleine Kinder in der Familie sind, kann es auch eine Möglichkeit sein, die Familie im Anschluss noch durch ein Angebot der Frühen Hilfen zu unterstützen, um beispielsweise die Situation nachhaltig zu stabilisieren. In diesen Fällen sollte eine frühzeitige Einbeziehung der Fachkräfte der Frühen Hilfen bzw. der Einsatzkoordination in die Hilfeplanung vor dem tatsächlichen Ende der Hilfe erfolgen, um hier die weitere Perspektive zu klären und die für den Übergang notwendigen Absprachen zu treffen.

### **Förderliches Miteinander – Fragen der Zusammenarbeit bei parallelen Hilfen in Familien**

Angebote der Frühen Hilfen stehen grundsätzlich niedrigschwellig allen Familien offen. Wünschenswert ist, dass die damit verbundenen sozialräumlichen Ressourcen auch von Familien, die beispielsweise Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, genutzt werden. Die Inanspruchnahme beider Hilfeformen erfolgt dabei in der Regel unabhängig voneinander. Dennoch können sich Fragen zur Zusammenarbeit stellen, wenn z. B.

1. bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von Leistungen des ASD und der Nutzung niedrigschwelliger Früher Hilfen wie z. B. eines Elterncafés oder Eltern-Kind-Gruppen die Eltern(teile) Konflikte benennen und beispielsweise Beschwerden über das jeweils andere Unterstützungsangebot äußern,
2. eine Familie sowohl von einem aufsuchenden Angebot der Frühen Hilfen wie z. B. einer Gesundheitsorientierten Familienbegleitung und einer Hilfe zur Erziehung wie z. B. einer Sozialpädagogischen Familienhilfe unterstützt wird und Besuchsrhythmen und -dauer, Ziele und Inhalte der Hilfen eine Abstimmung im Sinne der Familie erforderlich erscheinen lassen.

Grundsätzlich gilt, dass Inhalte und Formen von Hilfen einzelfallorientiert auf die Bedarfe der Familien zuzuschneiden sind. Das SGB VIII hebt ausdrücklich hervor, dass unterschiedliche erzieherische Hilfen – z. B. mit dem Fokus auf die Unterstützung der Eltern und die Förderung der Kinder – miteinander kombiniert werden können (§ 27 Abs. 2 SGB VIII), um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall decken zu können.

Das gilt analog auch für die Frühen Hilfen und die Hilfen zur Erziehung: Keinesfalls bedeutet die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung, dass damit die Nutzung Früher Hilfen ausgeschlossen ist – im Gegenteil: abhängig vom jeweiligen individuellen Bedarf kann es gerade sinnvoll und notwendig sein, dass z. B. eine bereits laufende Hilfe aus dem Spektrum der Frühen Hilfen fortgesetzt bzw. angepasst wird.

Es sind grundsätzlich zwei Konstellationen zu unterscheiden, in denen es zu einer parallelen Inanspruchnahme von aufsuchenden Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung oder anderen über den ASD vermittelten Leistungen kommen kann:

---

1. Die Familie wird bereits durch aufsuchende Frühe Hilfen begleitet und beantragt zusätzlich eine Hilfe zur Erziehung, weil sich beispielsweise deutliche Probleme in der Erziehung ihrer Kinder zeigen.
2. In einer Familie mit einem Säugling oder Kleinkind, die durch eine erzieherische Hilfe oder auch eine Hilfe gemäß § 19 SGB VIII unterstützt wird, gibt es Bedarf an Entlastung im Alltag, Wunsch nach Kontakt zu anderen Familien, offene Fragen zur Bindungs- oder Gesundheitsförderung o. ä.

In beiden Fällen bleibt der jeweils eigene Charakter beider Hilfearten – insbesondere auch der Frühen Hilfen – gewahrt. Die Einsatzkoordination bzw. die ASD-Fachkraft entscheiden jeweils autonom unter Einbezug der Familien über die Gewährung und Ausgestaltung der jeweiligen Hilfe. Eine Abstimmung kann, muss aber nicht im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.<sup>15</sup>

### Was ist das gemeinsame Ziel?

#### Abbildung 6: Förderliches Miteinander bei parallelen Hilfen – Beispiele für Ziele und Maßnahmen

Förderliches Miteinander bei parallelen Hilfen		
Gemeinsames Ziel	Teilziele	Maßnahmen
Familien können verschiedene Hilfeangebote gleichzeitig in Anspruch nehmen, die sich mindestens nicht wechselseitig blockieren und bestenfalls förderlich ergänzen.	In der Eingangsphase wird – insofern eine Auftragsklärung stattfindet – in der sozialpädagogischen Diagnostik/Anamnese regelhaft die Inanspruchnahme weiterer Hilfen erfragt.	Die entsprechende Frage wird in die Instrumente zur Diagnostik/Anamnese aufgenommen.
	Wenn in den Frühen Hilfen bzw. dem ASD über Konflikte, Beschwerden o. ä. zu Hilfen aus dem jeweils anderen Arbeitsfeld berichtet wird, werden mit den Familien Wege zur Konfliktklärung angeregt.	Die Fachkräfte in den Diensten sind über Möglichkeiten der Beschwerde und/oder des Konfliktmanagements informiert.
	In Abstimmung mit den Leistungsberechtigten kann eine (zeitweilige) Hinzuziehung der Frühen Hilfen zu den Hilfeplangesprächen erfolgen.	Die Fachkräfte in den Frühen Hilfen werden über die grundlegende Bedeutung und die allgemeinen Inhalte von Hilfeplangesprächen in den Hilfen zur Erziehung informiert.
	...	...

*„Manchmal werden wir von mehreren Fachkräften vom Jugendamt unterstützt. Wenn wir wollen, stimmen sie ihr Handeln aufeinander ab.“*

<sup>15</sup> Damit unterscheidet sich die parallele Inanspruchnahme von Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung beispielsweise von einer Hilfe zur Erziehung, die auch Aspekte der Pflege und Gesundheitsfürsorge, Bindungsförderung o. ä. umfasst, aber durch einen Leistungserbringer im Bereich der Hilfen zur Erziehung erbracht wird, der beispielsweise auch Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen beschäftigt.

### **Gelingensfaktoren für ein förderliches Miteinander bei parallelen Hilfen**

- Hilfreich und sinnvoll für einen funktionierenden Einsatz mehrerer Fachkräfte in einer Familie ist, dass den Beteiligten (Familie, Jugendamt, Leistungserbringer – z. B. SPFH und FamHeb/ FGKiKP) die unterschiedlichen Ziele und Aufträge im Einzelfall klar sind. Die Fachkräfte sollten daher nach Möglichkeit und in Absprache mit der Familie Kenntnis davon haben, welche anderen Fachkräfte mit welchem Auftrag in der Familie agieren.
- Im ASD sollte im Rahmen von Beratung oder Diagnostik bei werdenden Eltern und/oder Familien mit Kindern unter drei Jahren auch immer – im Sinne der Ressourcenorientierung – nach der Bekanntheit und Nutzung der Angebote Früher Hilfen gefragt werden. Umgekehrt gilt für die Frühen Hilfen, dass dort, wo Fallanamnesen gemacht werden wie beispielsweise in der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung, die Nachfrage zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen wie z. B. Hilfen zur Erziehung im Anamnesebogen aufgenommen werden sollte.
- Es wird anerkannt, dass im Einzelfall die Unterstützung der Familie durch eine Fachkraft der Frühen Hilfen wie z. B. eine Familienhebamme oder ein/eine Familien-Gesundheit- und Kinderkrankenpfleger:in eine fachlich sinnvolle Ergänzung zu der sozialpädagogisch ausgerichteten, ambulanten Erziehungshilfe sein kann, um eine Familien mit Säugling oder Kleinkind adäquat unterstützen zu können. Diese können deshalb auch bei einer Hilfe zur Erziehung fortgeführt oder zusätzlich in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist, dass die Familie die Begleitung wünscht (vgl. MKFFI 2018c, S. 13).
- Wenn Hilfen gezielt kombiniert werden sollen, sollte wenn möglich vor Beginn der Hilfe ein Auftragsklärungs- und Einsatzgespräch durch den ASD mit allen Beteiligten (einschließlich der Familien) erfolgen, um die notwendige Transparenz über die mit der Hilfe verbundenen Ziele der Familie, Aufträge, Arbeitsweisen etc. herzustellen.<sup>16</sup>
- Für eine wirksame Zusammenarbeit kann im Einzelfall die Einholung einer wechselseitigen Schweigepflichtentbindung sinnvoll sein. Zuvorderst gilt jedoch der Grundsatz, dass notwendige Informationen einschließlich Berichte und Auskünfte zu Hilfen bzw. Betreuungsverläufen seitens der Fachkräfte in erster Linie direkt bei den Familien einzuholen sind. Auch in einer Schweigepflichtentbindung ist festzulegen, auf welche Inhalte sich diese bezieht.
- Wenn ein erzieherischer Bedarf vorliegt, ist eine Hilfe zur Erziehung angezeigt. Bei gleichzeitigem Bedarf im Bereich Entlastung, Gesundheits- oder Bindungsförderung o. ä. kann ein Einsatz der Hilfen im Tandem sinnvoll sein; alleine eine Unterstützung durch die Frühen Hilfen ist in diesem Fall nicht bedarfsdeckend.
- Im Einzelfall – insbesondere wenn eine Familie neben einer erzieherischen Hilfe auch durch aufsuchende Angebote aus dem Bereich der Frühen Hilfen wie eine Familienhebamme oder Pat:in unterstützt wird und/oder Hilfen gezielt kombiniert werden sollen – ist es oftmals sinnvoll, die jeweiligen Zielsetzungen und Maßnahmen mit der Familie und den verschiedenen Leistungserbringern gut abzustimmen. Ein Weg, um diese Abstimmung herbeizuführen, kann die Beteiligung der jeweiligen Fachkräfte der Frühen Hilfen und in der Regel auch der jeweiligen Einsatzkoordination an der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sein.

<sup>16</sup> Der Leitfaden der Stadt Dortmund zur Kooperation zwischen der (Familien-)Hebammen, Familien-Gesundheit- und Kinderkrankenpflegerinnen und den ambulanten erzieherischen Hilfen sieht z. B. ein solches Vorgehen regelhaft vor (vgl. Stadt Dortmund 2016).

- Eine Beteiligung der Frühen Hilfen an der Hilfeplanung kommt gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII insbesondere dann in Frage, wenn dieses zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Sie erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn es Überschneidungen gibt, z. B. weil die Gesundheitsförderung ein Ziel beider Hilfen ist oder sich die Hilfen auf das gleiche Kleinkind beziehen und dient dazu zu klären, wer mit welchem Angebot welche Unterstützungsbedarfe aufgreift.
- Grundsätzlich gilt: Die Hilfeplanung ist ein Steuerungsinstrument für die Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Die Verantwortung für die Ausgestaltung des Hilfeplanungsprozesses (Setting, Beteiligte, zeitliche Abfolge etc.), für die Aufstellung des Hilfeplans und dessen regelmäßige Fortschreibung liegt gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII entsprechend bei der ASD-Fachkraft. Sie hat den Dialog mit allen Beteiligten – den Eltern, je nach Alter den Kindern, den Leistungserbringern und ggf. weiteren Diensten – entsprechend zu organisieren. Der Einbezug weiterer Beteiligter setzt immer die Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus und erfolgt in der Regel punktuell oder zeitlich befristet. Er kann beispielsweise dazu dienen, mit den Familien Absprachen dazu zu treffen, wann andere Dienste informiert werden sollten, was u. a. bei gravierenden Veränderungen in der Familie, dem Ende einer Hilfe etc. sinnvoll sein kann.
- Die Beteiligung der Frühen Hilfen an der Hilfeplanung dient der Koordination und einer bedarfsgerechten und passgenauen Hilfestellung. Die Steuerungsverantwortung des ASD für die Hilfeplanung begründet kein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis zwischen ASD und Frühen Hilfen; im Zentrum der Hilfeplanung stehen vielmehr die jungen Menschen und ihre Familien, die die Hilfen in Anspruch nehmen und an deren Zielen und Bedarfen sich die Hilfen ausrichten müssen. Die Einsatzkoordination der Frühen Hilfen entscheidet weiterhin eigenverantwortlich in Absprache mit z. B. der Gesundheitsfachkraft über das jeweilige Leistungsangebot der Frühen Hilfen und konkretisiert gemeinsam mit der Familie dessen Ausgestaltung.
- Wenn Mütter oder Väter gegenüber den Fachkräften des jeweils anderen Handlungsfelds Konflikte oder Beschwerden äußern, sollten sie dahingehend beraten und gestärkt werden, wie sie diese Konflikte eigenverantwortlich ansprechen können bzw. welche Beschwerdewege (wie z. B. Ombudsstellen) ihnen offenstehen. Bei Bedarf kann auch bei der Kontaktaufnahme unterstützt werden.

## 4.2 Zur Zusammenarbeit in der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“<sup>17</sup> verpflichtet der Gesetzgeber das Jugendamt, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Wenn es Hinweise gibt, dass ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, dass es sexualisierte Gewalt erfährt oder aus anderen Gründen in seiner Entwicklung bedroht erscheint, sind dies die

---

<sup>17</sup> Der gesetzliche Schutzauftrag beschreibt die Verpflichtung, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, und die daraus resultierenden Verfahrensschritte. Der Schutzauftrag als gesetzliche Norm ist somit von der Vereinbarung eines Schutzplans zwischen ASD, den Erziehungsberechtigten und den Leistungserbringern zu unterscheiden, der mit Blick auf ein einzelnes Kind regelt, welche Maßnahmen notwendig sind, um den Schutz (wieder)herzustellen, und wer konkret welche Leistungen, Aufgaben etc. dafür übernimmt.

sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkte“, die den Schutzauftrag des Jugendamtes auslösen. Bei entsprechenden Hinweisen ist es Aufgabe des Jugendamtes, die Gefährdung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und der Kinder und im kollegialen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hilfen anzubieten bzw. die für das Kind notwendigen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Diese Funktion nimmt im Jugendamt insbesondere der ASD wahr; der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII gehört zu seinen „klassischen“ Aufgaben.

Bei den Frühen Hilfen mit ihren niedrigschwelligen Angeboten steht die Unterstützungsfunktion im Vordergrund, sie zielen eben nicht vorrangig auf die Abwendung möglicher Gefährdungen einzelner Kinder. Das entbindet aber nicht davon, für mögliche Gefährdungssituationen von Kindern sensibel zu sein und bei gewichtigen Anhaltspunkten für den Schutz der Kinder tätig zu werden. In diesem Sinne sind auch die Fachkräfte der Frühen Hilfen auf unterschiedliche Weise in den gesetzlichen Schutzauftrag eingebunden. Vom Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung sind grundsätzlich alle Dienste und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft erfasst. Das gilt auch für die Frühen Hilfen im Jugendamt. In seinem Verhältnis zu Eltern und Kindern entsprechen die Frühen Hilfen im Jugendamt aber eher einem Dienst, der selber Leistungen für Familien erbringt. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags hat für die Frühen Hilfen, die unmittelbar in der Verwaltung des Jugendamtes angesiedelt sind, deshalb – im Unterschied zum ASD – eher analog der gesetzlichen Regelungen in § 8a Abs. 4 SGB VIII zu erfolgen (vgl. DIJUF 2014). Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben ist im Jugendamt in der Regel durch eine interne Vereinbarung oder Dienstanweisung geregelt.

Wirksamer Kinderschutz kann allerdings nicht alleine durch das Jugendamt sichergestellt werden. Kinder und Jugendliche benötigen ein aufmerksames Umfeld und neben privaten Vertrauenspersonen gerade auch im institutionellen Kontext Fachkräfte, die sich für ihre Rechte und ihren Schutz einsetzen und in schwierigen Situationen an ihrer Seite sind. Deshalb hat der Gesetzgeber die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz erweitert.

Alle Kindertagespflegepersonen und alle Fachkräfte, die in Einrichtungen und Diensten Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sollen ebenfalls gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachgehen und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aktiv werden. Damit die gesetzlich vorgesehenen Handlungsschritte verbindlich umgesetzt werden, ist das Jugendamt aufgefordert, mit den Trägern bzw. den Kindertagespflegepersonen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen (sogenannte „§ 8a-Vereinbarungen“). Diese Vereinbarungen regeln die verpflichtenden Aufgaben und Handlungsschritte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und sollten deshalb den Fachkräften des jeweiligen Trägers bekannt sein.

In ähnlicher Form bindet schließlich § 4 KKG Fachkräfte selbst, sofern sie Berufsheimnisträger:innen sind wie z. B. Angehörige von Heilberufen, verschiedene Berater:innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen etc. durch eine gesetzliche Norm in den Schutzauftrag ein.

---

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass der ASD, aber auch alle Fachkräfte der Frühen Hilfen einen eigenen – gesetzlich oder in Vereinbarungen mit dem Jugendamt geregelt – Schutzauftrag haben, der sie verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Für den Schutz von Kindern ist ein möglichst abgestimmtes und reibungsloses Zusammenwirken gefragt. Dazu braucht es zunächst ein Wissen um die jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Aufträge.

## Überblick:

### Wer hat welche Aufgaben im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung?

Es ist insbesondere der **ASD**, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt wahrnimmt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Welche Aufgaben nimmt der ASD wahr?

- Der ASD nimmt alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, die seitens der Polizei, Kindertageseinrichtungen, Nachbarschaft o. ä. im Jugendamt eingehen, auf und prüft, ob darin gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten sind.
- Wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, nimmt der ASD Kontakt zu den Familien auf und macht sich in der Regel selber ein Bild vom Kind bzw. den Kindern und seiner/ihrer persönlichen Umgebung. Der sogenannte Hausbesuch dient auch dazu, die Erziehungsberechtigten und die Kinder in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.
- Im Zusammenwirken der Fachkräfte – d. h. in der Regel im Rahmen einer kollegialen Fallberatung – stellt der ASD abschließend auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen fest, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Neben der Beschreibung der für das Kind bestehenden konkreten Gefährdung gehört es auch zur Gefährdungseinschätzung,
  - der Frage nachzugehen, ob und welche Schädigungen prognostisch aus der Situation für das Kind erwachsen, wenn diese unverändert bleibt,
  - zu klären, inwieweit die Erziehungsberechtigten – in der Regel die Eltern – bereit und in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und
  - zu ermitteln, welche Hilfen oder Maßnahmen erforderlich sind.
- Das Gesetz sieht vor, dass Berufsgeheimnisträger:innen, die dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, ebenfalls an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Sie sollen auch eine Rückmeldung erhalten, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und zum Schutz des Kindes tätig geworden ist (§ 4 Abs. 4 KKG). Auch das ist Aufgabe des ASD.
- Der ASD verfügt gleichzeitig über die Möglichkeiten, den Erziehungsberechtigten in eigener Regie die erforderlichen Hilfen anbieten zu können.
- Sind die Eltern bereit für die (Wieder-)Herstellung des Schutzes für ihr Kind zu sorgen, vereinbart der ASD in einem Schutzplan bzw. einer Schutzvereinbarung mit den Eltern verbindlich, welche Schritte zur Abwendung der konkreten Gefährdung erforderlich sind, welche Hilfe und Unterstützung Familien dafür von wem erhalten und wie deren Einhaltung und Zielerreichung überprüft und kontrolliert wird.
- Zum Schutz des Kindes können die Fachkräfte ferner auf die Inanspruchnahme anderer Stellen wie z. B. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Jobcenter zur materiellen Existenzsicherung etc. hinwirken bzw. diese selbst einschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

- Wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung der Gefährdung und den erforderlichen Schutzmaßnahmen mitzuwirken, muss der ASD das Familiengericht anrufen oder – bei akuter Gefährdung – vorübergehend das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).
- Bei der Auswahl der Handlungsoptionen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h. es ist die Maßnahme zu wählen, die mit den mildesten Mitteln wirksam den Schutz des Kindes sicherstellt.

Die zeitnahe Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten sowie ihre Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass dadurch nicht der erforderliche Schutz für die Kinder gefährdet wird (wie z. B. häufig bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt). Für die Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung sowie eine Rückmeldung an sie gilt ferner, dass dadurch der Aufbau einer Hilfebeziehung und Hilfezugänge nicht gefährdet werden dürfen und datenschutzrechtliche Regelungen gewahrt bleiben.

Für die **Frühen Hilfen im Jugendamt** gilt der Schutzauftrag analog § 8 Abs. 4 SGB VIII. Das heißt, die Mitarbeiter:innen der Frühen Hilfen beim öffentlichen Träger sind verpflichtet,

- bei gewichtigen Anhaltspunkten für von ihnen betreute Kinder eine eigene erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
- in diese die Erziehungsberechtigten – und in Abhängigkeit vom Alter – die Kinder einzubeziehen,
- ggf. die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen – wie und durch wen diese erfolgt, ist z. T. in internen Vereinbarungen oder Dienstanweisungen geregelt,
- bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
- den ASD zu informieren, falls dessen Tätigwerden zur Abwendung der Gefährdung notwendig erscheint.

Diese Verpflichtungen zum Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gelten gleichermaßen bei parallel verlaufenden erzieherischen Hilfen.

Für die **Fachkräfte der Frühen Hilfen, die in Einrichtungen und Diensten Leistungen nach dem SGB VIII erbringen**, gilt der Schutzauftrag mit den o. g. Aufgaben in gleicher Weise. Die konkrete Ausgestaltung ist zumeist in den § 8a-Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Jugendamt geregelt. Das Gesetz sieht hier vor, dass die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung ein verpflichtender Handlungsschritt ist.

Die **Berufsgeheimnisträger:innen** schließlich sind gemäß § 4 KKG gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,

- die Situation mit den Erziehungsberechtigten und altersabhängig dem Kind zu erörtern und
  - bei Bedarf die Inanspruchnahme von Hilfen anzuregen.
  - Sollte dieses Vorgehen erfolglos sein oder zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen, besteht ausdrücklich die Befugnis das Jugendamt – also den ASD – zu informieren.
-

- Angehörige der Heilberufe wie Ärzt:innen, Zahnärzt:innen etc. sind gemäß § 4 KKG Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sogar verpflichtet, unverzüglich den ASD zu informieren, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, die zum Schutz des Kindes das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Über diesen Schritt sind die Betroffenen in der Regel vorab zu informieren.
- Zur Einschätzung der Gefährdung und zur Beratung über das weitere Vorgehen haben alle Berufsheimnisträger:innen gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Beratung erfolgt in der Regel in pseudonymisierter Form.<sup>18</sup>

Ebenso wie beim ASD gilt auch für die anderen Fachkräfte, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes nicht gefährden darf.

### Was ist das gemeinsame Ziel?

Der unterschiedlich gefasste Schutzauftrag zielt darauf, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdung sensibel wahrgenommen werden, dass daraus verbindliche Handlungsschritte erfolgen und so im Zusammenwirken von, Erziehungsberechtigten, Jugendamt und Leistungserbringern für die Abwendung von Gefährdungen Sorge getragen wird.

Gemeinsames Ziel in der Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD muss es sein, bei akuter Gefährdung die Kinder unmittelbar zu schützen und darüber hinaus zu den Eltern eine Hilfebeziehung aufzubauen, die sie unterstützt, (wieder) eigenverantwortlich – ggf. mit der erforderlichen Hilfe – ihre Kinder ausreichend versorgen und erziehen zu können. Dafür sind die Einbeziehung der Betroffenen in die Gefährdungseinschätzung – sofern dadurch nicht der wirksame Schutz für die Kinder in Frage gestellt wird – sowie das Prinzip des Zusammenwirkens bzw. der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wichtige fachliche Grundprinzipien.

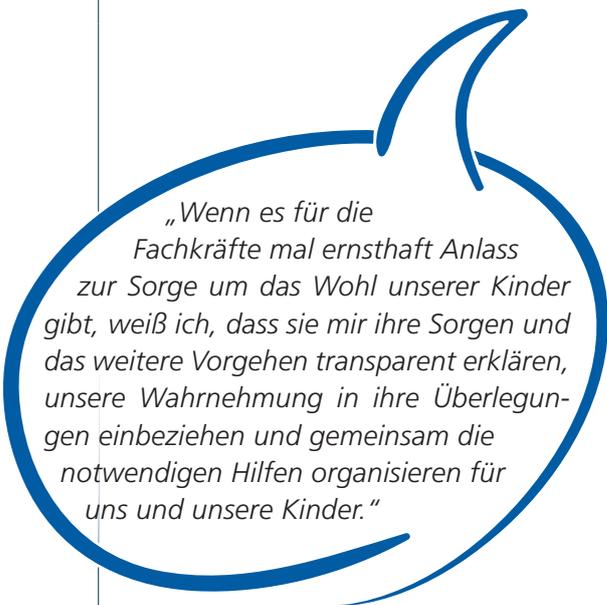
Der ASD ist von Fachkräften Früher Hilfen immer dann hinzuzuziehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen und das Tätigwerden des ASD zur Abwendung der Gefahr für erforderlich gehalten wird.

Mit der Information übernimmt der ASD die Verantwortung, eine eigene qualifizierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ggf. die für das Kind erforderlichen Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten. Zur Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung, zur Frage des Angebots der erforderlichen Hilfen und/oder zur Mitwirkung an einem Schutzplan kann der ASD wiederum umgekehrt auf die Frühen Hilfen zukommen.

---

<sup>18</sup> Das Recht, sich bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beraten zu lassen, gilt für alle Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern stehen (§ 8b SGB VIII), wie z. B. Anbietende von Sport- oder Musikangeboten, Honorarkräfte in Eltern-Kind-Angeboten etc. Das örtliche Jugendamt ist verpflichtet, entsprechende Angebote durch insoweit erfahrene Fachkräfte vorzuhalten.

Abbildung 7: Förderliches Zusammenwirken bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags – Beispiele für Ziele und Maßnahmen

Förderliches Zusammenwirken bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags		
Gemeinsames Ziel	Teilziele	Maßnahmen
<p>Um bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung den notwendigen Schutz für die Kinder (wieder) herzustellen, nehmen Frühe Hilfen und ASD ihre jeweilige Verantwortung im Schutzauftrag wahr.</p>  <p><i>„Wenn es für die Fachkräfte mal ernsthaft Anlass zur Sorge um das Wohl unserer Kinder gibt, weiß ich, dass sie mir ihre Sorgen und das weitere Vorgehen transparent erklären, unsere Wahrnehmung in ihre Überlegungen einbeziehen und gemeinsam die notwendigen Hilfen organisieren für uns und unsere Kinder.“</i></p>	Die Fachkräfte der Frühen Hilfen wissen um die Rechtsgrundlagen, zu welchem Vorgehen sie bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind.	Es erfolgt eine regelmäßige Information über die Rechtsgrundlagen im Kinderschutz im Netzwerk Frühe Hilfen.
	Die Fachkräfte der Frühen Hilfen wissen um die Zugangswege zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.	Eine Liste mit insoweit erfahrenen Fachkräften und deren Kontaktdaten liegt vor.
	Zwischen Frühen Hilfen und ASD gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können.	Es gibt gemeinsame Fortbildungen zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
	Es ist geklärt, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Weg der ASD bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung seitens der Frühen Hilfen hinzugezogen wird.	Beide Dienste haben ihre Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beschrieben. Eine Schnittstellenbeschreibung liegt vor und ist innerhalb der Dienste kommuniziert.
	...	...

### Gelingensfaktoren für ein koordiniertes Zusammenwirken in der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

- Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII bezieht sich zunächst auf das gesamte Jugendamt. Über eine organisationsinterne Verfügung sollte geregelt sein, dass die Aufgaben nach Absatz 1 innerhalb des Jugendamtes vom ASD wahrgenommen werden.
- Für die Fachkräfte der Frühen Hilfen, die beim Jugendamt beschäftigt sind, gilt der Schutzauftrag analog § 8a Abs. 4 SGB VIII. Eine Dienstanweisung oder interne Verfügung, die die verpflichtenden Vorgehensweisen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie die Schnittstellen zum ASD verbindlich beschreibt, gibt den Fachkräften die notwendige Orientierung.
- Mit Trägern und Einrichtungen, die im Bereich der Frühen Hilfen Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, müssen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zur

Wahrnehmung des Schutzauftrags abgeschlossen werden, die die Handlungsverpflichtungen der dort tätigen Fachkräfte verbindlich regeln.

- In den Netzwerken Früher Hilfen sollte regelmäßig differenziert über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz informiert werden. Dazu können ggf. auch Leitungs- oder Fachkräfte aus dem ASD als Referent:innen eingeladen werden.
- Die im Jugendamt tätigen Fachkräfte der Frühen Hilfen sollten soweit mit den Rechtsgrundlagen vertraut sein, dass sie den außerhalb des Jugendamtes tätigen Kolleg:innen der Frühen Hilfen bei Bedarf die bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung erforderlichen Handlungsschritte und Möglichkeiten zum Schutz von Kindern grundsätzlich aufzeigen können.
- Für Mitarbeiter:innen der Frühen Hilfen, deren Einsätze koordiniert werden wie z. B. in der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung oder in den Willkommensbesuchen erscheint es sinnvoll, dass diese bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Regel zunächst die Einsatzkoordination hinzuziehen, um die Situation im Sinne einer kollegialen Fallbesprechung einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu beraten sowie – abhängig vom Ergebnis der Rücksprache – eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Entsprechende Regelungen sind in den bereits o. g. Dienstanweisungen bzw. § 8a-Vereinbarungen aufzunehmen.
- Die Aufgaben der Einsatzkoordination in diesem Zusammenhang sind dabei deutlich von der Möglichkeit bzw. Pflicht zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu unterscheiden und personell zu trennen.
- Fallverantwortlich bleibt auch bei einer internen Rücksprache und Einschätzung mit der Einsatzkoordination oder einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft immer die jeweilige Fachkraft der Frühen Hilfen. Bei akuter Gefährdung ist allerdings in jedem Fall unverzüglich der ASD zu informieren.
- Unter der Voraussetzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen und zur Abwendung der Gefahr das Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich gehalten wird, sind die Fachkräfte der Frühen Hilfen befugt (§ 4 KKG) oder sogar verpflichtet (§ 8a SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG), den ASD zu informieren und die entsprechenden Daten weiterzugeben.
- Für einen gelingenden Hilfeprozess ist es hilfreich, die Erziehungsberechtigten möglichst vorab über diesen Schritt zu informieren und die Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des ASD aufzuzeigen – sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Für eine Information des ASD ist es sinnvoll und notwendig, dass die Beobachtungen und eigenen Handlungsschritte der Frühen Hilfen möglichst gut dokumentiert sind. Fakten sollten von Bewertungen getrennt werden.
- In Absprachen zur Zusammenarbeit im Schutzauftrag zwischen ASD und Frühen Hilfen sollte vereinbart werden, dass – sofern die gesetzlichen Handlungsschritte und/oder das im Jugendamt vereinbarte Verfahren eingehalten sind – eine Mitteilung über mögliche Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter:innen Früher Hilfen im Jugendamt stets als solche aufgenommen und dokumentiert wird und ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII auslöst. In diesem wird zunächst überprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte und die Planung des weiteren Vorgehens ist nach einer entsprechenden Mitteilung eindeutig Aufgabe des ASD.
- Durch eine Beteiligung der mitteilenden Personen an der Gefährdungseinschätzung, wie es für die Berufsheimnisträger:innen explizit gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

vorgesehen ist, können Risiken von Fehleinschätzungen minimiert und fachliche Konkurrenzen und Unstimmigkeiten, die die notwendige Kooperation eher behindern, reduziert werden.

- Zu einer guten Kooperation gehört auch, dass die mitteilende Fachkraft der Frühen Hilfen nach Möglichkeit eine Rückmeldung erhält, ob der ASD die Gefährdung bestätigt sieht und zum Schutz der Kinder tätig (geworden) ist. Eine solche Rückmeldung muss allerdings datenschutzrechtlich gedeckt sein – d. h. in der Regel mit Einwilligung der Betroffenen – und darf Hilfezugänge und -beziehungen nicht gefährden. Diese Voraussetzungen sind am besten zu schaffen, wenn das Vorgehen transparent den Erziehungsberechtigten gegenüber gestaltet wird und sie beispielsweise bereits im Vorfeld über die Hinzuziehung des ASD seitens der Frühen Hilfen informiert werden. Eine Verständigung zwischen den Diensten, wie die Familien möglichst transparent in Prozesse einbezogen werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Rückmeldung möglich ist, kann helfen, wechselseitige Erwartungen zu klären und abzugleichen.
  - Es kann auch Konstellationen geben, in denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung nicht aus den Frühen Hilfen selbst kommen, sondern andere Personen oder Organisationen sich an den ASD wenden. In diesen Fällen sind die im ASD tätigen Mitarbeiter:innen befugt, auch bei anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften – und dazu zählen auch die Frühen Hilfen – Informationen einzuholen, um die Gefährdung einschätzen zu können (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII). Bei einer entsprechenden Anfrage ist seitens der Frühen Hilfen zu prüfen, ob sie zur Übermittlung befugt sind.
  - Der ASD hat grundsätzlich die Möglichkeit – wiederum unter den Voraussetzungen des Daten- und Vertrauensschutzes d. h. im Einvernehmen mit der Familie – weitere Personen an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, um z. B. die Informationsgrundlage zu erweitern. Während die Feststellung einer Gefährdung eine klassische Aufgabe und Kompetenz des ASD ist, kann die Beteiligung von Personen mit engen Kontakten zur Familie gerade bei der Frage nach sinnvollen Hilfeansätzen und Schutzmaßnahmen gewinnbringend sein (vgl. Kindler u. a. 2021).
  - Wenn Frühe – insbesondere aufsuchende – Hilfen in einer Familie tätig sind, in der Kinder gefährdet erscheinen, ist es in Einzelfällen möglich – insbesondere wenn die Gefährdungen im Bereich der Pflege oder Ernährung von Säuglingen, der Bindungsförderung etc. liegen – auch die Angebote und Fachkräfte der Frühen Hilfen in die mit den Eltern vereinbarte Schutzplanung einzubinden. Gerade das bereits erworbene Vertrauen zu den Fachkräften der Frühen Hilfen kann hier förderlich sein. Auch in diesen Ausnahmefällen gilt aber,
    - dass die Unterstützung von den Eltern gewollt ist und sich auf die besonderen Kompetenzen der Frühen Hilfen (Säuglingspflege, Gesundheitsfürsorge, Bindungsförderung etc.) bezieht und
    - dass in diesen Fällen – soweit vorhanden – auch die Einsatzkoordination zu beteiligen ist und
    - dass die Angebote der Frühen Hilfen autonom über ihre Mitwirkung in der Schutzplanung entscheiden und
    - dass die Fachkräfte entsprechend Hilfe- und/oder Kontrollaufträge (z. B. im Rahmen der Überprüfung einer Gewichtszunahme) auch ablehnen können und hier kein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis zum ASD besteht und
-

- 
- dass die (Wieder-)Herstellung des Schutzes keinesfalls allein von den Frühen Hilfen abhängig sein darf.
  - Die Verantwortung für die Aufstellung, Umsetzung und Kontrolle eines Schutzplans liegt bei der fallverantwortlichen ASD-Fachkraft. Zur Sicherstellung des Schutzes bedarf es immer intensiverer Hilfen und Unterstützung beispielsweise einer Hilfe zur Erziehung. Fachkräfte Früher Hilfen können deshalb niemals allein oder federführend Schutzpläne mit den Erziehungsberechtigten umsetzen (vgl. DIJUF 2014).
  - Ein zentrales Qualitätsmerkmal für gelingenden Kinderschutz ist eine transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Vor diesem Hintergrund sind „heimliche oder verdeckte (Kontroll-)Aufträge“ zum Schutz von Kindern kontraproduktiv und abzulehnen.
  - Die Angebote der Frühen Hilfen können nicht als „Sicherungsinstrument“ bei nicht abschließend geklärter Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden. So kann nicht argumentiert werden, dass eine Kindeswohlgefährdung abgewendet ist, weil die Familie ein Angebot der Frühen Hilfen wahrnimmt. Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, reicht die Unterstützung durch die Frühen Hilfen nicht aus, sondern es bedarf intensiverer Unterstützung und Begleitung durch den ASD selbst und/oder eine Hilfe zur Erziehung. Eine ausschließliche Vermittlung an die Angebote der Frühen Hilfen kann nur erfolgen, wenn weder eine Gefährdung des Kindes noch ein erzieherischer Bedarf durch den ASD festgestellt werden konnte.
-

## 5. Fallübergreifende Zusammenarbeit

Dieser Abschnitt gibt zunächst grundlegende Hinweise für die effektive Zusammenarbeit in kommunalen Netzwerken, bevor in einem zweiten Schritt konkrete Anregungen für eine zwischen Frühen Hilfen und ASD transparente und abgestimmte Gestaltung einer kommunalen Infrastruktur an Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien gegeben werden.

**Abbildung 8: Effektive Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD in Netzwerken – Beispiele für Ziele und Maßnahmen**

Effektive Zusammenarbeit in Netzwerken		
Gemeinsames Ziel	Teilziele	Maßnahmen
<p>Die Zusammenarbeit von ASD und Frühen Hilfen in Netzwerken fördert eine für Familien spürbare</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung von Verfahren der Zusammenarbeit im Einzelfall,</li> <li>• Transparenz von Angeboten und Leistungen für Familien,</li> <li>• bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur.</li> </ul>	In der Kommune gibt es niedrigschwellige Informationsmöglichkeiten für Familien über vorhandene Angebote der Frühen Hilfen, in denen auch die Leistungen und Hilfen des ASD aufgeführt sind.	<p>Ein Online-Informationsportal der Frühen Hilfen, das auch die Leistungen und Hilfen des ASD einschließt, ist vorhanden.</p> <p>Jede Familie erhält bei der Geburt eines Kindes im Rahmen eines Willkommens-besuchs entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt.</p>
	Die Hilfen sind leicht zugänglich.	Alle neuen Angebote werden auf ihre Zugänglichkeit hin geprüft.
	Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, die vom ASD begleitet werden, nutzen bei entsprechendem Bedarf auch Angebote der Frühen Hilfen.	Im Netzwerk wird regelmäßig über die Aufträge, Angebote und Handlungsweisen der verschiedenen Handlungsfelder informiert, so dass Fachkräfte die von ihnen begleiteten Familien sachgerecht informieren können.
	Bei Familien, die die Frühen Hilfen nutzen, werden durch sachgerechte Information Hemmschwellen gegenüber dem ASD abgebaut.	
	Bei allgemeinen Fragen der Erziehung wissen Familien, wohin sie sich wenden können.	ASD und Frühe Hilfen haben ihr jeweiliges Beratungsprofil miteinander abgestimmt.
	Die Angebote für junge Familien greifen die Bedarfe vor Ort auf.	<p>Neue Angebote, in denen ASD und Frühe Hilfen zusammenwirken, entstehen wie z. B. Elterncafés, Stadtteil- oder Familienbüros.</p> <p>Es gibt eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen, dem ASD und der Jugendhilfeplanung.</p>
	...	...

*„Jetzt gibt es so eine Übersicht über Angebote für Familien im Internet: Wir wissen heute besser, welche Hilfe und Unterstützung wir wo bekommen. Ein Elterncafé hat in unserer Nähe neu eröffnet.“*

## 5.1 Effektive Zusammenarbeit in Netzwerken

In Kapitel 2.1 wurden bereits die zentralen Ziele, Aufträge und Akteur:innen von Netzwerken Früher Hilfen vorgestellt. Nachfolgend soll nun zunächst der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung die Mitwirkung des ASD in Netzwerken Früher Hilfen hat. Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zum 1. Mai 2022 werden landesweit auch flächendeckend Netzwerke im Kinderschutz aufgebaut. In diesen Netzwerken ist eine Beteiligung der Netzwerke Früher Hilfen verbindlich durch das Gesetz vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 12 LKSchG NRW). In einem zweiten Schritt wird deshalb der Blick darauf gelenkt, welche Bedeutung die Netzwerke Kinderschutz umgekehrt für die Frühen Hilfen haben und welche ersten Hinweise sich für den Aufbau der Netzwerke Kinderschutz und deren Verhältnis zu den Netzwerken Früher Hilfen ableiten lassen.

Neben dem grundsätzlichen rechtlichen Auftrag, der sich aus § 3 Abs. 2 KKG ableitet: „In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, [...] einbezogen werden“ (ebd.), gibt es zahlreiche fachliche Gründe, die für eine aktive **Mitwirkung des ASD in kommunalen Netzwerken Früher Hilfen** sprechen. Der ASD kann von seiner Beteiligung in vielfacher Hinsicht profitieren:

- Netzwerke sind zentrale Orte der persönlichen Begegnung und des fachlichen Austausches von Fach- und Leitungskräften verschiedener Einrichtungen und Dienste. Sie bilden daher den organisatorischen Rahmen, in dem sich ein Verständnis für die unterschiedlichen Aufträge und Handlungsweisen der beteiligten Organisationen sowie gemeinsame fachliche Grundhaltungen entwickeln und verbindliche Absprachen für eine Zusammenarbeit getroffen werden können.
- Netzwerkarbeit wirkt der Versäulung der Unterstützungssysteme entgegen. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Netzwerke Früher Hilfen erweitert der ASD seine Kontakte und Bezüge auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus, die u. a. gewinnbringend für die Erfüllung seines Auftrages der altersphasen- und problemlagenübergreifenden Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sind.
- Der systemübergreifende fachliche Austausch sorgt für Transparenz über die jeweiligen Organisationsstrukturen und das jeweilige Leistungsspektrum der beteiligten Akteur:innen, sodass im Arbeitsalltag auch über den Bereich der erzieherischen Hilfen hinaus passgenauer für den je individuellen Hilfebedarf von Familien geeignete Unterstützungsangebote kombiniert werden können.
- Der ASD kann sich den interdisziplinären Akteur:innen im Netzwerk in der Vielfalt seines Leistungsspektrums – insbesondere auch jenseits seiner Funktionen im Kinderschutz – zeigen und so das Wissen über die Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Ablaufstrukturen im ASD erweitern. Netzwerkpartner:innen können in der Folge fundierter über die Arbeit des ASD informieren und dazu beitragen, Hemmschwellen der Kontaktaufnahme für Familien zum ASD abzubauen. Damit einhergehend werden die Wege für Adressat:innen zu Hilfen kürzer.
- Die in Netzwerken getroffenen fallübergreifenden Absprachen und Regelungen zur Kooperation ermöglichen eine reibungslosere Gestaltung von Weiterleitungen, Übergaben sowie von Paralleleinsätzen im Einzelfall. Dies schont die Ressourcen der beteiligten Fachkräfte und erhöht die Arbeitszufriedenheit.

- Die in Netzwerken entwickelten Kooperationsstrukturen und -verfahren erweitern die Optionen des Vermittlungsmanagements des ASD. Familien, die im Kontakt mit dem ASD stehen, können so einen verbesserten Zugang zu den vor Ort angebotenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Frühen Hilfen sowie weiterer Akteur:innen erhalten. Neue Ressourcen werden somit erschlossen. Diese umfassen beispielsweise Angebote aus dem Bereich der Freiwilligenarbeit.
- Die Akteur:innen der Frühen Hilfen haben Zugang zu Familien in vielfältigen Lebenslagen und nehmen u. a. Konflikte, Überforderungs- und Krisensituationen bereits in einem sehr frühen Stadium ihrer Entstehung wahr. Die abgestimmte Zusammenarbeit verschiedener Dienste und Einrichtungen kann insbesondere an diesen sensiblen Weichenstellungen des Hilfeverlaufs für den ASD als Basisdienst bedeutsam sein.
- In Netzwerken Früher Hilfen werden diverse fachliche Qualifizierungsangebote für die beteiligten Akteur:innen organisiert. Von diesen Angeboten können auch die Mitarbeiter:innen des ASD profitieren.

Und umgekehrt ist der **ASD** aus Sicht der Frühen Hilfen ebenfalls **ein unverzichtbarer Netzwerkpartner**:

- Mit seinem breiten Leistungsspektrum ist der ASD ein zentraler Fachdienst in jedem kommunalen Jugendamt und somit bedeutsamer Kooperations- und Ansprechpartner für das gelingende Aufwachsen von Kindern.
- Der ASD steht im Kontakt mit vielen Eltern von Kindern, die der Altersgruppe der 0-3jährigen angehören. Für diese können Beratungs- und Unterstützungsangebote der Frühen Hilfen vor oder nach einer Hilfe zur Erziehung oder auch flankierend eine geeignete Hilfe sein. Absprachen zu Fragen der Vermittlung, der Zugänge etc. können in Netzwerken getroffen werden.
- Durch seinen umfangreichen Wissens- und Erfahrungsbestand über die Lebens- und Problemlagen von Familien in den Kommunen, Stadtteilen und Sozialräumen erfüllt der ASD die Funktion eines Seismografen für die Interessen und Bedarfe von Familien. Dieses Wissens ist bedeutsam für das Erkennen von Angebotslücken sowie für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder, Eltern und Familien im Rahmen der Netzwerkarbeit Früher Hilfen.
- Im Rahmen seiner Funktion als Wächter des Kindeswohls ist der ASD zentraler Ansprechpartner, wenn Fachkräfte anderer Dienste und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Er kann die Akteur:innen aus anderen Systemen und Arbeitsfeldern u. a. über die allgemeinen Rechtsgrundlagen und Verfahren im Kinderschutz informieren und erläutern, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form eine Hinzuziehung des ASD zur Abwendung der Gefährdung sinnvoll und notwendig ist.

Die hier genannten Profite der Zusammenarbeit in Netzwerken Früher Hilfen können ihre Wirksamkeit jedoch nur entfalten, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Der Aufbau und die Pflege verlässlicher Kooperationsbeziehungen benötigen Zeit und personelle Ressourcen. Wesentlich ist hierbei eine möglichst hohe personelle Kontinuität hinsichtlich der aus dem ASD in die Netzwerke Früher Hilfen entsandten Personen. Neben einer Vertretung im Netzwerk sollte deshalb auch eine Stellvertretung benannt werden, um eine längerfristige, verbindliche und kontinuierliche aktive Mitarbeit ge-

---

währleisten zu können. Als offizielle Vertreter:innen aus dem Fachdienst ASD entsandt, sollten ihnen die für eine Beteiligung an der Netzwerkarbeit erforderlichen Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung stehen. Hierfür braucht es einen klar formulierten und verbindlichen Leitungsauftrag.

Da die auszuwählenden Personen den Informationsfluss zwischen dem kommunalen Netzwerk Frühe Hilfen und der Organisationseinheit ASD sicherstellen sollten, sollte vor Ort eine Vertretung gewählt werden, die mit Blick auf ihre Position und ihr Rollen- und Aufgabenprofil diese Funktion auch erfüllen kann. So wären hier insbesondere Mitarbeiter:innen auf mittlerer Leitungsebene anzusprechen, die sowohl auf Leitungs- als auch auf Fachkräftebene sowie in alle Arbeitsbereiche und Teamstrukturen hineinwirken und somit Informationen und getroffene Absprachen systematisch rückkoppeln können. Falls es sich nicht um eine Leitungskraft handelt, sollte die Multiplikator:innenfunktion durch interne Absprachen gewährleistet werden.

Über das Netzwerk Frühe Hilfen hinausgehend gibt es in den einzelnen Jugendamtsbezirken zahlreiche weitere Vernetzungsstrukturen. Gremien und Arbeitszusammenhänge, die vom ASD verantwortet werden, sollten sich ihrerseits die Frage stellen, inwiefern die Beteiligung einer Vertretung des Arbeitsbereichs der Frühen Hilfen wichtig für die Zielerreichung des jeweiligen Zusammenschlusses ist.

Ein solcher Einbezug der Frühen Hilfen ist beispielsweise für die bestehenden und jetzt flächendeckend aufzubauenden kommunalen **Netzwerke im Kinderschutz** bedeutsam und ab sofort auch verbindlich vorgesehen. In diesen Netzwerken wird der ASD mit seiner Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen eine zentrale Rolle spielen. Im Unterschied zu Netzwerken Früher Hilfen steht bei diesen Zusammenschlüssen die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für Kinder und Jugendliche der Altersgruppe 0-18 Jahre im Fokus. Gemäß § 9 Abs. 1 LKSchG sollen die Netzwerke Kinderschutz die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung in einem Jugendamtsbezirk sicherstellen. Dazu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG,
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 KKG.

Zur Erreichung dieser Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Zudem sollen regelmäßig interdisziplinäre Qualifizierungen angeboten werden (vgl. § 9 Abs. 5 LKSchG NRW). Das Netzwerk soll ferner die Öffentlichkeit bürgernah über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz informieren.

In die Netzwerke Kinderschutz einzubeziehen sind vor allem der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt, aber auch Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen, die insoweit erfahrenen Fachkräfte, Vertretungen der Berufsheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG, Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige und nicht zuletzt die Netzwerke bzw. Netzwerkkordinator:innen Früher Hilfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ziele, Zielgruppen und Aufträge sollten die Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerke Kinderschutz deutlich voneinander abgegrenzt werden (vgl. Schone 2020, Landtag Nordrhein-Westfalen 2022, S. 47f.). Dementsprechend empfiehlt es sich, bei der Umsetzung unterschiedliche Arbeitszusammenschlüsse zu bilden und nur die für den jeweiligen Bereich zuständigen Akteur:innen einzubeziehen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass sie organisatorisch isoliert werden müssen, insbesondere da es bezüglich der Teilnehmenden durchaus Überschneidungen mit anderen Netzwerken gibt.

Auch wenn sich Aufträge und Arbeitsschwerpunkte von Netzwerken Früher Hilfen<sup>19</sup> und Netzwerken im Kinderschutz grundlegend voneinander unterscheiden, so verbinden sie sich jedoch in der geteilten Zielperspektive, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Die verschiedenen Netzwerkstrukturen gilt es – unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit – systematisch und ressourcenschonend miteinander zu verknüpfen, ohne deren jeweiligen Grenzen zu verwischen.

Eine gemeinsame strategische und konzeptionelle Rahmung erhält das Verfolgen dieser Zielperspektive durch integrierte kommunale Gesamtkonzepte zur Förderung des gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (vgl. weiterführend MFKJS 2015). Eine konkrete Umsetzung kann dann in Form kommunaler Präventionsketten erfolgen, die altersphasen- und bereichsübergreifend konzipiert sind. In die Steuerungsstrukturen sollten auch die für die jeweiligen Netzwerke verantwortlichen Koordinierungskräfte einbezogen werden.

## **5.2 Transparente Angebotslandschaft – Verbesserte Information und Zugänglichkeit zu Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Familien**

Transparenz bezüglich der Angebotslandschaft ist sowohl mit Blick auf die Fachkräfte beider Dienste als auch seitens der Familien herzustellen. Ziel ist es, dass Familien bei einem Beratungsanliegen oder einem Unterstützungsbedarf möglichst zeitnah, das für sie passende Angebot finden.

Das hierfür erforderliche Wissen über die Angebotslandschaft vor Ort können sich Fachkräfte insbesondere im Zuge der Netzwerkarbeit sowie der zwischen den beiden Diensten zu etablierenden Verfahren des Wissenstransfers (vgl. Kapitel 3.4 – u. a. gemeinsame Dienst-besprechungen, Hospitationen, Fortbildungen etc.) aneignen. So sind die Mitarbeiter:innen beider Dienste in der Lage im Kontakt mit den Familien, diese über potentielle Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und Zugänge zu den Angeboten zu eröffnen.

Niedrigschwellige Wege der Informations- und Weitervermittlung ergeben sich vor allem im Rahmen sozialräumlicher Angebote, wie sie der ASD beispielsweise oftmals im Rahmen von Quartiers-/ Stadtteilbüros vorhält oder die Frühen Hilfen in Form von Lotsendiensten oder offenen Sprechstunden in Regeleinrichtungen. Darüber hinaus erreichen insbesondere Willkommensbesuche für Neugeborene sehr viele Familien, die auf diese

---

<sup>19</sup> Ziele, Aufträge und Arbeitsschwerpunkte von Netzwerken Früher Hilfen werden in Kapitel 2.1 vorgestellt.

---

Weise Information und Zugang zu den vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk erhalten.

Als weitere Informationsquelle – sowohl für Familien als auch für Fachkräfte – haben sich zudem vielerorts Informationsportale (wie beispielsweise „Guter Start NRW“) oder Apps etabliert, in denen Angebote und Leistungen für Kinder, Eltern und Familien sowie die jeweiligen Kontaktadressen der Anbieter:innen online abrufbar sind.

### 5.3 Gestaltung von Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien – Abgestimmt und ohne Doppelstrukturen

Die Frühen Hilfen und der ASD sind zentrale Bestandteile der kommunalen Infrastruktur der Jugendhilfe. Vertreter:innen beider Dienste sollten daher aktiv in die vor Ort bestehenden Planungsgremien (wie z. B. in die AG gemäß § 78 SGB VIII) einbezogen werden. Sowohl die Frühen Hilfen als auch der ASD verfügen über ein umfassendes Leistungs- und Angebotsrepertoire, erreichen Familien in unterschiedlichen Lebensphasen sowie in vielfältigen Lebens- und Problemlagen. Die Fachkräfte beider Dienste haben zudem oftmals unmittelbare Eindrücke von den Lebensbedingungen und dem Lebensumfeld der Adressat:innen und besitzen somit ein differenziertes Wissen über die Interessens- und Bedarfslagen junger Menschen und ihrer Familien in den jeweiligen Jugendamtsbezirken. Diese Expertise ist für Planungsprozesse zur Gestaltung einer kommunalen Infrastruktur an bedarfsgerechten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien unabdingbar. In Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung – aber auch weitere Fachplanungen, wie beispielsweise der Gesundheits- und Sozialplanung – gilt es Bedarfsermittlungen, Bestandsanalysen und Maßnahmenplanungen durchzuführen, um Angebotslücken identifizieren und schließen zu können. Fragen, die in diesem Kontext bedeutsam für Planungsprozesse sein können, lauten u. a.:

- Welchen Bestand an Einrichtungen und Diensten, die sich gezielt an werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern wenden, haben wir?
- Greifen die vorhandenen Angebote die bestehenden Unterstützungsbedarfe von Familien auf?
- Erreichen wir die von uns adressierten Familien? (Dies können beispielsweise sein: Familien in Armutslagen, Einelternfamilien, Eltern von Kindern mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung, Familien mit Fluchterfahrungen etc.)
- Verfügen wir über ausreichende niedrigschwellige Anlauf- und Informationsmöglichkeiten (z. B. Willkommensbesuche, Lotsendienste, Informationsportale usw.)? Wie werden sie genutzt?
- Wer bietet welche Form von allgemeiner Beratung in Fragen der Erziehung an? Ist den Familien das Leistungsangebot transparent?
- Welche Angebote der Gesundheitsförderung gibt es?
- Welche Formen der aufsuchenden Hilfen in Familien bieten wir an?

Darüber hinaus fungieren beide Dienste als Sensoren für soziale Problemlagen und können daher wichtige Impulsgeber für die kommunale Infrastrukturentwicklung u. a. in den Bereichen gesundheitliche Versorgung, Wohnungsmarkt, Grundsicherung, Stadtentwicklung etc. sein.

## 6. Hinweise zu den Organisationsstrukturen Frühe Hilfen – ASD im Jugendamt

Die Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und ASD wird wesentlich von dem Verhältnis beider Dienste zueinander in der Gesamtorganisation Jugendamt bestimmt. Zu berücksichtigen sind hierbei zum einen die verwaltungsinterne Verortung der Dienste sowie die Strukturen der Arbeitsorganisation. Bei Letzteren liegt das Hauptaugenmerk auf den Aspekten Stellenanteile, Zuständigkeiten und Aufgabenzuschnitt.

### 6.1 Verortung der Frühen Hilfen im Jugendamt

Sowohl die Frühen Hilfen als auch der ASD sind kommunal sehr unterschiedlich strukturiert. Auf die zahlreichen Verortungsmöglichkeiten im Organisationsgefüge Jugendamt sowie die verschiedenen kommunalen Varianten der Binnenorganisation beider Dienste wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Feststellen lässt sich aber, dass hinsichtlich der Verortung Früher Hilfen – als ein relativ junges Handlungsfeld innerhalb des Jugendamts – noch vieles in Bewegung ist. Mit der Etablierung Früher Hilfen als lokales Unterstützungssystem mit koordinierten, niedrigschwelligen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten kann vielerorts eine zunehmende Profilierung als eigenes Sachgebiet (Frühe Hilfen/ Förderung/ Prävention) oder die Bündelung von Planungs- und Koordinationstätigkeiten in einem Sachgebiet oder einer Stabsstelle (Jugendhilfeplanung/ kommunale Präventionsketten/ Frühe Hilfen) beobachtet werden. Nur noch 12% der Kommunen in NRW haben die Stelle der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im ASD verortet (Quelle: Verwendungsnachweis Bundesstiftung Frühe Hilfen NRW 2020, unveröffentlicht).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verortung der Frühen Hilfen (Netzwerkkoordination, Koordinierungs- und Fachkräfte von Angeboten Früher Hilfen) sorgsam zu prüfen ist, da sie wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsstrukturen und -beziehungen auf den **vier Ebenen**

- Organisation Jugendamt,
- externe Kooperationspartner:innen,
- (werdende) Eltern, Kinder und Familien sowie
- Arbeitsorganisation nehmen kann.

Zu reflektieren sind hierbei u. a. Aspekte, die den Handlungsrahmen der Netzwerkkoordination<sup>20</sup> (z. B. Erfordernis der ämter- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit), die Kooperationsbeziehungen zu den für die Frühen Hilfen relevanten Einrichtungen

<sup>20</sup> Rahmenbedingungen und Aufgaben kommunaler Koordinierungsfachkräfte werden in der LVR-LWL Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“ (LWL/ LVR 2020a) ausführlich dargelegt.

und Diensten außerhalb des Jugendamts, die Zugänge zu den Adressat:innen sowie den Datenschutz<sup>21</sup> betreffen.

Unter Berücksichtigung der vier Ebenen können die nachfolgenden **Prüffragen** hilfreich für die Reflexion der organisationsinternen Verortung der Frühen Hilfen im Jugendamt sein.

### **Organisation Jugendamt:**

- Inwieweit eröffnet die Verortung der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Organisationsgefüge des Jugendamts direkte Wege der Kontaktaufnahme zu Leitungs- und Fachkräften verschiedener für die Frühen Hilfen bedeutsamen Fachabteilungen des Jugendamts (u. a. Kindertagesbetreuung, Beistandschaften etc.)?
- Inwiefern fördert diese Verortung verwaltungsinterne Kooperationsbeziehungen mit anderen Fachabteilungen?
- Wie lässt sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kommunalen Koordinierungskräften mit Zuständigkeit für Präventionsnetzwerke/ -ketten mit Blick auf ihre organisationale Verortung forcieren?
- Inwiefern ermöglicht die Ansiedlung der Koordinierungsstelle eine enge Anbindung an die Jugendhilfeplanung?
- Inwieweit trägt die Verortung zu einem guten Zugang zu weiteren Fachplanungen (wie z. B. Gesundheits- und Sozialplanung) bei?
- Inwiefern trägt die Verortung dazu bei, Sachzusammenhänge zwischen Abteilungen zu schaffen, zu denen eine fachlich-inhaltliche Nähe besteht (Beistandschaften, Familienbildung/ -förderung etc.)?
- Wie können verschiedene Angebote Früher Hilfen, die sich in Trägerschaft des Jugendamts befinden (beispielsweise Willkommensbesuche, Gesundheitsorientierte Familienbegleitung, Familienberatung, Elterntreffs usw.) als zusammengehöriger Arbeitsbereich strukturell zusammengeführt werden?
- ...

### **externe Kooperationspartner:innen:**

- Inwiefern ermöglicht die Verortung der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen innerhalb des Jugendamts einen guten Zugang und verlässliche Kommunikationswege zu den verschiedenen für die Frühen Hilfen relevanten Fachämtern (u. a. Gesundheitsamt, Integrationsamt, Jobcenter etc.)?
- Inwieweit ist durch die Ansiedlung der Koordinierungsstelle ein klares und transparentes Profil der Frühen Hilfen für außenstehende Einrichtungen und Dienste erkennbar?
- Inwiefern ist die organisationale Verortung der Koordinationsstelle für den Auf- und Ausbau von verbindlichen Kooperationsbeziehungen zu eben diesen Einrichtungen und Diensten im Rahmen des kommunalen Netzwerks Frühe Hilfen vor Ort dienlich?
- Lässt die Verortung Früher Hilfen im Organisationsgefüge zu, dass nach außen für die Fachöffentlichkeit gut sicht- und erfahrbar die Vorhaltung niedrigschwelliger Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen deutlich wird?
- ...

---

<sup>21</sup> Weiterführende Informationen zu den Themen Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe vgl. LVR 2020.

**(werdende) Eltern, Kinder und Familien:**

- Fördert die Verortung der Frühen Hilfen im Jugendamt eine möglichst niedrigschwellige Kontaktaufnahme zu (werdenden) Eltern und Familien?
- Inwieweit senkt die Ansiedlung bestehende Hemmschwellen von Eltern, wie z. B. Ängste, Bedenken und Vorurteile gegenüber der Institution „Jugendamt“, um Angebote Früher Hilfen in Anspruch zu nehmen?
- ...

**Arbeitsorganisation:**

- Ermöglicht die Zuordnung bzw. Verortung der Frühen Hilfen Vertretungsregelungen z. B. in Urlaubs- und Krankheitsfällen?
- Inwieweit eröffnet die Verortung der Frühen Hilfen Möglichkeiten der kollegialen Beratung, der Reflexion und des Fachaustausches?
- Wahrt die Verortung der Frühen Hilfen den Datenschutz im Sinne der klaren Abgrenzung funktionaler Aufgaben?
- ...

Die Einrichtung von kommunalen Koordinationsstellen und Diensten sowie ihre Verortung in der Organisationsstruktur der Verwaltung ist Bestandteil von Organisationsentwicklung und eine Frage der strategischen Steuerung. Die Verantwortung liegt deshalb auf den Ebenen von Dezernats-, Jugendamts- und Sachgebietsleitungen.

In der Praxis finden sich gegenwärtig sehr unterschiedliche Modelle. Die Erfahrung zeigt, dass Konstellationen vorteilhaft sind, die eine organisatorische Anbindung zu kommunalen Planungs- und Steuerungsaufgaben im Bereich Infrastrukturentwicklung für Familien sowie eine fachlich-inhaltliche Nähe zu den Arbeitsbereichen der Familienförderung vorweisen. Derartige Konstellationen außerhalb des ASD – insbesondere in Form von Stabsstellen oder eigenständigen Sachgebieten – sind u. a. für niedrigschwellige Zugänge sowie die Gewährleistung von Transparenz, Vertrauens- und Datenschutz im Kontakt mit den Kooperationspartner:innen und Adressat:innen dienlich und fördern die fachliche Profilierung Früher Hilfen. Um Rollenkonflikte der Fachkräfte, datenschutzrechtliche Probleme, Intransparenz bezüglich des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs für Kooperationspartner:innen und Adressat:innen etc. zu vermeiden, ist die sich zeigende deutliche Tendenz, Frühe Hilfen nicht im ASD zu verorten, zu begrüßen.

## 6.2 Stellenprofile von Koordinierungs- und Fachkräften Früher Hilfen im Jugendamt

Wie in Kapitel 2.1 herausgestellt, begegnen sich Fach- und Koordinierungskräfte der Frühen Hilfen und Mitarbeiter:innen des ASD in verschiedenen Funktionen und mit unterschiedlichen Aufträgen. Rollenklarheit und Transparenz bezüglich der Zuständigkeiten und Aufgaben wurden zudem bereits in Kapitel 3 als zentrale Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit beider Dienste herausgestellt.

Wenn Personen über Stellenanteile für unterschiedliche Aufgabenbereiche verfügen, wie es in den Frühen Hilfen häufig zu finden ist, stellt das eine große Herausforderung dar. Die betroffenen Personen sehen sich mit erhöhten Anforderungen kon-

---

frontiert, Transparenz und Klarheit bezüglich der wechselnden Rolle z. B. gegenüber Kooperationspartner:innen, aber auch Rollenklarheit und notwendigen Vertrauensschutz in den Arbeits- und Hilfebeziehungen herzustellen. Immer dann, wenn eine Person über mehrere Stellenanteile verfügt, ist aus der Perspektive aller Beteiligten – d. h. für die betroffene Person selbst, aber auch mit Blick auf die internen und externen Kooperationspartner:innen sowie die Adressat:innen – zu überprüfen, inwiefern diese miteinander vereinbar sind oder ob sie Probleme für die Aufgabenwahrnehmung mit sich bringen können.

Erfahrungen zeigen, dass insbesondere Verbindungen von Zuständigkeiten für Frühe Hilfen und Hilfen zur Erziehung oder für Frühe Hilfe und die Beratung von Fachkräften in Kinderschutzfällen gemäß § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und/oder gemäß § 4 KKG in besonderer Weise Fragen nach der Gewährleistung des Vertrauens- und Datenschutzes, der Rollenklarheit gegenüber allen Beteiligten sowie der Interessenkollision der unterschiedlichen Aufgaben (z. B. Beratungsauftrag vs. Hilfestellung oder Schutzauftrag) aufwerfen. Die damit verbundenen z. T. gegensätzlichen Anforderungen sind nicht allein durch Eigenreflexion und Rollenklarheit auf der persönlich-fachlichen Ebene zu lösen, sondern konfrontieren die Fachkräfte mit strukturellen Widersprüchen und stellen sie somit vor nicht in Einklang zu bringende Aufgaben.

Zu empfehlen ist deshalb eine Zusammenführung von Zuständigkeiten und Aufgaben aus vergleichbaren Tätigkeitsfeldern, da sich so u. a. Synergien für die Arbeitsorganisation und den Wissenstransfer erzielen lassen. Für Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen kann beispielsweise die Verbindung mit Aufgaben aus dem Bereich Jugendhilfeplanung, die Koordination eines weiteren Netzwerks oder einer kommunalen Präventionskette eine passende Zusammenführung sein, sofern die hierfür erforderlichen, zusätzlichen Zeitressourcen zur Verfügung stehen. Wichtig ist dabei zudem, die jeweiligen Aufgabenprofile genau zu klären und mögliche Unterschiede – z. B. zwischen der Rolle als Jugendhilfeplaner:in und als Koordinator:in der Frühen Hilfen – zu reflektieren.

Bei einer Koppelung von Stellenanteilen für Koordinierungstätigkeiten und für fallbezogene Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten gilt dies umso mehr. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Arbeitsfeldes Frühe Hilfen zu präferieren ist. So sind Konstellationen vorzuziehen, die auf Tätigkeiten der (Einsatz-)Koordination oder der Beratung und Begleitung von Familien (wie z. B. in den Bereichen Willkommensbesuche, Lotsendienste, Sprechstundenangebote etc.) aus dem Bereich der Frühen Hilfen abzielen.

Auf diese Weise können sowohl die Organisationsstruktur im Jugendamt als auch das jeweilige Stellenprofil zur notwendigen Rollenklarheit nach innen und außen wie auch zu einer effektiven Aufgabenwahrnehmung durch die Fachkräfte beitragen.



# Literatur

BAG LJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2015: Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz

Online: [http://www.bagljae.de/downloads/123\\_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii\\_2015.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf)

Beckmann, Janna (2021): Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte. Schriften zum Familien- und Sozialrecht – Band 3. Baden-Baden

Biesel, Kai/ Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/ Basel

Bundesjugendkuratorium (2017): Prävention, Kinderschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München

Online: [https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK\\_Stellungnahme\\_Praevention.pdf](https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2015): Dossier Wohlergehen von Familien. Berlin

Buschhorn, Claudia/ Karsunky, Silke (2020): Frühe Hilfen in Familie. In: Ecarius, Jutta/ Schierbaum, Anja (Hg.): Handbuch Familie. Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. Wiesbaden, S. 641-661

Clark, Zoe (2017): Soziale Arbeit und das gute Leben der Kinder. In: Mührel, Eric/ Niemeyer, Christian/ Werner, Sven (Hg.): Capability Approach und Sozialpädagogik. Eine heilige Allianz? Weinheim, Basel, S. 218-234

DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2014): Rollenklärung zwischen dem Allgemeinem Sozialen Dienst und dem Fachdienst Frühe Hilfen in Kinderschutzfällen. DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1134. Heidelberg

Froncek, Benjamin/ Braun, Hanna (2019): Willkommensbesuche in NRW als Instrument vorbeugender Sozialpolitik. Ergebnisse einer quantitativen Untersuchung. FGW-Studie Vorbeugende Sozialpolitik, Band 25. Düsseldorf

Online: [http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/FGW-Studie-VSP-25-Froncek-2019\\_09\\_05-komplett-web.pdf](http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/FGW-Studie-VSP-25-Froncek-2019_09_05-komplett-web.pdf)

Gerber, Christine (2018): Frühe Hilfen – Hilfen zur Erziehung – Kinderschutz. Die Risiken und Nebenwirkungen einer rein programmatischen Abgrenzung. In: Forum Erziehungshilfen, 4-2018, S. 198-201

Kindler, Heinz/ Witte, Susanne/ Bovenschen, Ina/ Derr, Regina (2021): Neue Regelungen im Kinderschutz. In: AGJ-Forum Jugendhilfe 4 (2021), S. 10-13

Landtag Nordrhein-Westfalen (2022): Drucksache 17/16232, Gesetzentwurf der Landesregierung Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes. 13.01.2022. Neudruck. Düsseldorf

Online: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15234.pdf>

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Köln

Online: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/Web\\_Version\\_20200416\\_MEDERLET\\_Datenschutz\\_im\\_Jugendamt\\_2020.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf)

LVR-Landesjugendamt Rheinland/ LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020a): Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken. Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Köln, Münster

Online: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/koordinationsstellekinderarmut/dokumente\\_80/LVR-LWL-Arbeitshilfe\\_Aufgaben\\_kommunaler\\_Koordinati-on\\_Versand.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/koordinationsstellekinderarmut/dokumente_80/LVR-LWL-Arbeitshilfe_Aufgaben_kommunaler_Koordinati-on_Versand.pdf)

LVR-Landesjugendamt Rheinland/ LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020b): Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster

Online: [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktorenschutzauftrag-bf.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktorenschutzauftrag-bf.pdf)

LWL-Landesjugendamt Westfalen/ LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln

Online: [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf)

Merchel, Joachim (Hg.) 2019: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. 3. Auflage. München

Maywald, Jörg (2002): Kindewohl und Kinderrechte. In: frühe Kindheit, 4-2002, o. S.

MFKJKS – Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2015): Positionspapier Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention. Düsseldorf

Online: [https://broschuerenservice.mkffi.nrw/default/shop/Positionspapier\\_Integrierte\\_Gesamtkonzepte\\_kommunaler\\_Pr%C3%A4vention](https://broschuerenservice.mkffi.nrw/default/shop/Positionspapier_Integrierte_Gesamtkonzepte_kommunaler_Pr%C3%A4vention)

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein- Westfalen (Hg.) (2017): Handbuch Qualitätsmanagement im Bereich Ehrenamt in den Frühen Hilfen. Düsseldorf

Online: [https://broschuerenservice.land.nrw/default/files?download\\_page=0&product\\_id=875&files=download/pdf/handbuch-ehrenamt-in-den-fruehen-hilfen-web-rz-pdf-1\\_von\\_handbuch-qualitaetsmanagement-im-bereich-ehrenamt-in-den-fruehen-hilfen\\_vom\\_mkffi\\_2871.pdf](https://broschuerenservice.land.nrw/default/files?download_page=0&product_id=875&files=download/pdf/handbuch-ehrenamt-in-den-fruehen-hilfen-web-rz-pdf-1_von_handbuch-qualitaetsmanagement-im-bereich-ehrenamt-in-den-fruehen-hilfen_vom_mkffi_2871.pdf)

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2018a): Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen. Düsseldorf

Online: [https://broschuerenservice.mags.nrw/files/download/pdf/arbeitshilfe-regelung-zusammenarbeit-netzwerk-fh-web-pdf\\_von\\_regelung-der-zusammenarbeit-im-netzwerk-fruehe-hilfen\\_vom\\_mkffi\\_3011.pdf](https://broschuerenservice.mags.nrw/files/download/pdf/arbeitshilfe-regelung-zusammenarbeit-netzwerk-fh-web-pdf_von_regelung-der-zusammenarbeit-im-netzwerk-fruehe-hilfen_vom_mkffi_3011.pdf)

---

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2018b): Methodenkoffer zur Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen. Düsseldorf

Online: [https://broschuerenservice.land.nrw/files/download/pdf/methodenkoffer-regelung-zusammenarbeit-netzwerk-fh-web-pdf\\_von\\_methodenkoffer-zur-regelung-der-zusammenarbeit-im-netzwerk-fruehe-hilfen\\_vom\\_mkffi\\_3049.pdf](https://broschuerenservice.land.nrw/files/download/pdf/methodenkoffer-regelung-zusammenarbeit-netzwerk-fh-web-pdf_von_methodenkoffer-zur-regelung-der-zusammenarbeit-im-netzwerk-fruehe-hilfen_vom_mkffi_3049.pdf)

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2018c): Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen. Rechtliche Verortung und Schnittstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Düsseldorf  
Online: [https://broschuerenservice.mkffi.nrw/default/shop/Gesundheitsorientierte\\_Familienbegleitung\\_in\\_den\\_Fr%C3%BChen\\_Hilfen/0](https://broschuerenservice.mkffi.nrw/default/shop/Gesundheitsorientierte_Familienbegleitung_in_den_Fr%C3%BChen_Hilfen/0)

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020): Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen in NRW 2019 bis 2022. Düsseldorf  
Online: [https://broschuerenservice.land.nrw/default/files?download\\_page=0&product\\_id=889&files=download/pdf/lgk-fruehehilfen-nrw-internet-pdf\\_von\\_landesgesamtkonzept-fruehe-hilfen-in-nrw\\_vom\\_mkffi\\_3341.pdf](https://broschuerenservice.land.nrw/default/files?download_page=0&product_id=889&files=download/pdf/lgk-fruehehilfen-nrw-internet-pdf_von_landesgesamtkonzept-fruehe-hilfen-in-nrw_vom_mkffi_3341.pdf)

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.) (2015): Rechtsgutachten zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern. Materialien zu Frühen Hilfen 8. Köln  
Online: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_Rechtsgutachten\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Rechtsgutachten_2015.pdf)

Schone, Reinhold (2014): Frühe Hilfen – Versuch einer Standortbestimmung im Koordinatensystem des Kinderschutzes. In: Sozialmagazin, 7-8/2014, S. 14-21

Schone, Reinhold (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, Johannes (Hg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim, Basel, S. 16-38

Schone, Reinhold (2018): Kinderschutz als Trendbegriff. Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Jugendhilfe. In: Böwer, Michael/ Kotthaus, Jochem (Hg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim, Basel, S. 32-43

Schone, Reinhold (2020): Professionelle und organisatorische Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Kontext Früher Hilfen. In: Polutta, Andreas (Hg.): Kooperative Organisations- und Professionsentwicklung in Hochschule und Sozialwesen? Gleichstellungspolitik und Professionalisierung in geteilter Verantwortung. Berlin, S. 165-175

Stadt Dortmund (Hg.) (2016): Leitfaden zur Kooperation zwischen Hebammen, Familienhebammen bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und den ambulanten erzieherischen Hilfen im Auftrag der Jugendhilfe. Dortmund  
Online: [https://www.dortmund.de/media/p/gesundheitsamt/pdf\\_gesundheitsamt/netzwerke/Leitfaden\\_zur\\_Kooperation\\_zw\\_FamHeb\\_u\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.dortmund.de/media/p/gesundheitsamt/pdf_gesundheitsamt/netzwerke/Leitfaden_zur_Kooperation_zw_FamHeb_u_Jugendhilfe.pdf)



---

# Anhang

---



# Glossar

## „Erzieherischer Bedarf“

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff: Wenn im Einzelfall eine erzieherische Mangellage vorliegt, die durch die gegenwärtige, alleinige Erziehungsleistung der Eltern nicht behoben werden kann, besteht ein erzieherischer Bedarf. Hieraus erwächst dann ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung. Dabei muss es sich um eine Defizitsituation handeln, bei der infolge erzieherischen Handelns oder Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung oder ein Rückstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten ist oder einzutreten droht. Hinzukommen muss, dass das gegenwärtige Sozialisationsumfeld nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft diese Mangelsituation abzubauen, sodass ein erzieherischer Bedarf entsteht – bei der Einschätzung sind die subjektiven Vorstellungen von Eltern und Kindern von „guter Erziehung“ einzubeziehen (vgl. Beckmann 2021, S. 259).

Kontextfaktoren wie Armutslagen, beengte Wohnverhältnisse, Erkrankungen von Eltern(teilen) etc. können die Erziehungsleistung zusätzlich beeinträchtigen, lösen für sich genommen aber erst einmal keinen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung aus. Soweit derartige Faktoren jedoch den individuellen Erziehungsprozess beeinträchtigen, indem sie z. B. mit einer mangelnden emotionalen und pädagogischen Unterstützung der/des Minderjährigen einhergehen oder sich in mangelnden Anregungen und Kommunikation niederschlagen, rücken diese Faktoren auch im Kontext der Hilfen zur Erziehung ins Blickfeld.

## „Gelingendes Aufwachsen“

Dieser facettenreiche Begriff kann mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen und Zugängen verbunden werden.<sup>22</sup> Gemeinsam ist ihnen die Betrachtung zweier Ebenen, die bei Aktivitäten zu berücksichtigen sind: auf individueller Ebene gilt es Kindern und ihren Familien Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen, wertschätzende Beziehungen anzubieten, Verwirklichungschancen zu eröffnen, Anerkennung erfahrbar zu machen und Grundbedürfnisse zu erfüllen. Auf struktureller Ebene sind bestmögliche Lebensbedingungen dafür zu schaffen, dass Kinder in Familien gut aufwachsen können. Welche Lebensbedingungen hier konkret zur Förderung kinder- und familienfreundlicher Strukturen in den Blick genommen werden (beispielsweise Wohn-, Arbeits-, Freizeit-, Betreuungs-, Unterstützung-, Schul- und Ausbildungsverhältnisse), ist vor Ort zu beraten.

## „Kinderschutz“

Mit dem Wort „Kinderschutz“ verbinden sich unterschiedliche Verständnisse, fachliche Orientierungen und konzeptionelle Ansätze. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen zwei Interpretationen (vgl. Schone 2018): einem „weiten“ Verständnis zufolge steht Kinderschutz als Oberbegriff für alle Aktivitäten einer Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, jungen Menschen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind hier nur ein Teil des Kinderschutzes, neben anderen

<sup>22</sup> Mögliche Zugänge sind beispielsweise die UN-Kinderrechtskonvention oder der gerechtigkeits-theoretische Ansatz des Capability Approach (vgl. Clark 2017).

Professionen und Handlungsfeldern wie beispielsweise der Schule, dem Gesundheitswesen oder Systemen der sozialen Sicherung.

Dagegen steht ein „enges“ Verständnis des Begriffs speziell für die Aufgabe der Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Der Schutzauftrag verpflichtet Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsheimnisträger:innen etc. bei Hinweisen auf Gefährdungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen tätig zu werden und den Sorgeberechtigten Hilfe und Unterstützung anzubieten. Wenn die eigenen Handlungsmöglichkeiten nicht ausreichen, ist das Jugendamt hinzuziehen, das neben dem Familiengericht das sogenannte „staatliche Wächteramt“ als hoheitliche Aufgabe wahrnimmt. Neben dem Angebot von Hilfen geht es dabei auch um die Einschätzung, ob Gefährdungslagen ggfs. Eingriffe in das grundgesetzlich verankerte Elternrecht (wie z. B. ein unangekündigter Hausbesuch, eine Inobhutnahme) rechtfertigen, um Gefährdungssituationen abzuwenden (vgl. Schone 2018, S. 35). Diese Aufgabe nimmt für die Gesamtorganisation des Jugendamtes in der Regel der ASD wahr, weshalb es mit Blick auf ein gemeinsames Begriffsverständnis in der Zusammenarbeit mit dem ASD präziser ist, über die „Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ zu sprechen als den Begriff „Kinderschutz“ zu verwenden. Die von Schone (2014, S. 16) formulierte Aussage „Kinderschutz – eine Universalformel für (fast) beliebige Inhalte?!“ kann sicherlich gut als provokantes Eingangstatement genutzt werden, um sich vor Ort über die jeweiligen Verständnisse innerhalb und außerhalb des Jugendamts auszutauschen und eine gemeinsame Sprache zu finden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch ein Austausch darüber, welchen rechtlichen Grundlagen die jeweiligen Akteur:innen im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind und welche Verfahrensabläufe in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten bestehen (vgl. dazu Kapitel 4.2).

### **„Kindeswohl“**

Es besteht keine allgemeingültige Bestimmung von „Kindeswohl“, denn dass was als gut für ein Kind angesehen wird, ist immer auch u. a. kulturell, historisch und ethnisch geprägt und von den eigenen biografischen Sozialisationserfahrungen beeinflusst. Der Begriff steht daher umfassend für alle Bereiche des Wohlergehens von Kindern (körperlich – seelisch – geistig) und ihre gesunde Entwicklung (vgl. Schone 2017, S. 17). Zur näheren Bestimmung wird oftmals auf kindliche Grundbedürfnisse<sup>23</sup> verwiesen, die zu erfüllen sind. Hierzu zählen u. a. emotionale Zuwendung und stabile Bindungen, Ernährung und Versorgung, Gesundheit, Sicherheit und Schutz vor Gefahren. Oftmals wird auch das Konzept „kindlichen Wohlbefindens“ herangezogen, wie es beispielsweise UNICEF mit den folgenden Dimensionen beschreibt: materielles Wohlbefinden, Gesundheit und Sicherheit, Bildung, Verhalten und Risiken, Wohnen und Umwelt und subjektives Wohlbefinden (vgl. BMFSFJ 2015, S. 20f.). Einen weiteren wichtigen Bezugsgegenstand bilden die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Grundrechte von Kindern, die sich den Bereichen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuordnen lassen (vgl. Maywald 2002).

<sup>23</sup> Beschrieben werden diese beispielsweise in der Bedürfnispyramide von Maslow (1970) oder in dem Modell der sieben kindlichen Grundbedürfnisse nach Brazelton/ Greenspan (2002) (vgl. weiterführend Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 36ff.).

Eine Verständigung über den Gegenstand „Kindeswohl“ – als soziales Konstrukt und emotional hoch aufgeladener Begriff – bedarf einer Reflexion und kritischen Auseinandersetzung mit eigenen normativen Vorstellungen der Akteur:innen vor Ort.

### „Kindeswohlgefährdung“

Auch hier handelt es sich – wie bei dem Begriff „Kindeswohl“ – um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Eine einheitliche Definition gibt es nicht. Ob die Lebenssituation eines Kindes als Kindeswohlgefährdend anzusehen ist, kann nur für den Einzelfall auf der Grundlage fachlicher und rechtlich abgeleiteter Bewertungsvorgänge<sup>24</sup> beurteilt werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) markiert eine Kindeswohlgefährdung die Schwelle, bei der gegenwärtige oder voraussehbare Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Schädigungen eines Kindes es notwendig machen können, im Interesse des Kindes auch in die Rechte von Sorgeberechtigten einzugreifen (§ 1666 BGB). Bei der Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne der §§ 8a SGB VIII/ 1666 BGB geht es entsprechend um eine fachlich geleitete Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit der i. d. R. durch Tun oder Unterlassen der Eltern verursachten Schädigungen für das Kind mit dem Ziel, Gefahren abzuwenden. Aktuelle Zustände sind immer hinsichtlich der Auswirkungen auf das individuelle Kind zu bewerten und es sind Prognosen aufzustellen, ob Gefährdungen in dem Sinne bestehen, dass (weitere) Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus gilt es zu bewerten, ob die Eltern (Erziehungsberechtigten) bereit und in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Bei diesen Einschätzungsprozessen sind eigene Norm- und Wertevorstellungen von Erziehung, Kindeswohl, Elternschaft und Familie stets zu reflektieren.

### „Niedrigschwelligkeit“

Der Begriff der Niedrigschwelligkeit unterliegt keiner allgemeingültigen Definition. Er beschreibt ein Prinzip der Gestaltung sozialer Dienstleistungen und findet sich u. a. in nahezu jedem kommunalen Konzept zur Kennzeichnung der Zugänge und Angebote Früher Hilfen. Die „Schwellen“, die hier möglichst niedrig zu halten sind, beziehen sich auf die Möglichkeiten von jungen Menschen und ihrer Familien zur Wahrnehmung und Nutzung von Angeboten. Auch der ASD ist bemüht, die Zugänge zu seinen Leistungsangeboten so einfach wie möglich zu gestalten. Konkrete Hürden für die Inanspruchnahme eines Angebots durch Adressat:innen können sich beispielsweise beziehen auf fehlende Informationen, räumliche oder zeitliche Erreichbarkeit, Antragsstellung, Teilnahmegebühren, sprachliche Hürden, fehlenden Lebensweltbezug, mangelndes Vertrauen etc. Diese sowie weitere potentiell hinderliche Faktoren sind vor Ort in allen Phasen der Angebotsplanung, -realisierung und -auswertung kritisch zu reflektieren.

Im Gegenzug gelten u. a. die nachfolgenden Kriterien als bedeutsam für die Kennzeichnung eines Angebotes als niedrigschwellig:

- Freiwilligkeit der Nutzung
- akzeptierende Grundhaltung bezüglich der Vielfalt u. a. von Lebensentwürfen, Familienformen, Erziehungsstilen etc.
- wertschätzende und differenzsensible Ansprache
- gute, wohnortnahe Erreichbarkeit
- Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Adressat:innen

<sup>24</sup> Einem zentralen Urteil des Bundesgerichtshofs gemäß bezeichnet eine Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350).

- hoher Vertrauensschutz und Schutz der Privatsphäre
- möglichst geringe Anforderungen an eine Teilnahme (z. B. kostenlose Nutzung, keine Antragstellung)
- möglichst wenig Regelungen für die Inanspruchnahme
- alltagsnahe inhaltliche Ausrichtung
- Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zu weiteren Angeboten

Die Kriterien können nur angebotsbezogen von den beteiligten Akteur:innen vor Ort konkretisiert werden. Das bedeutet, die einzelnen Aspekte von Niedrigschwelligkeit – wie beispielsweise Erreichbarkeit oder Alltagsnähe – sollten mit Blick auf die Gestaltung eines bestimmten Angebots ausformuliert werden; dies unter Einbezug der jeweiligen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppen sowie unter Berücksichtigung der sozialräumlichen und strukturellen Bedingungen vor Ort.<sup>25</sup>

### **„Prävention“**

Der Begriff steht für ein „zuvorkommendes“ Handeln (lat. *praevenire*). D. h. er bezeichnet vorbeugende Maßnahmen<sup>26</sup> und zielt auf die Abwendung unerwünschter Zustände, Ereignisse und Entwicklungen in der Zukunft ab (vgl. Bundesjugendkuratorium 2017, S. 13). Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe findet der Begriff daher u. a. Verwendung mit Blick auf Kindeswohlgefährdung, Kinderarmut, Drogenkonsum, Jugendkriminalität und Gewalt etc.

Die Verwendung des Präventionsbegriffs impliziert eine Defizitperspektive und folgt einer Verhinderungslogik, die es zu reflektieren gilt. So kann vor Ort beispielsweise im Rahmen der Leitzielvereinbarungen miteinander beraten werden, ob mit dem Ansatz der „Prävention“ eine bewusste Betrachtung von Gefährdungen, Entwicklungsrisiken und -defiziten von Kindern erfolgen soll, denen es vorzubeugen gilt, oder ob mit dem Ansatz der „Förderung“ Selbsthilfe, Selbstwirksamkeit, Ressourcen und Kompetenzen von Kindern und ihren Familien gestärkt werden sollen.

---

25 Eine Checkliste zur Berücksichtigung von „Niedrigschwelligkeit“ im Zuge der Ansprache und Angebotsgestaltung wird von der Servicestelle Prävention online zur Verfügung gestellt unter: [https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user\\_upload/Fachmagazin/Ordneranlage\\_Niedrigschwelligkeit\\_WEB.pdf](https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Fachmagazin/Ordneranlage_Niedrigschwelligkeit_WEB.pdf)

26 Präventionsmaßnahmen lassen sich unterscheiden nach dem Zeitpunkt der Maßnahme (primär, sekundär, tertiär), der Zielgruppe (universell, selektiv, indiziert) und dem Ansatzpunkt (personal - Verhalten, strukturell- Verhältnisse).

---



Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

■ Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

## Vorlage Nr. 15/1306

öffentlich

**Datum:** 31.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Stefan Gruber

**Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2021**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1306 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1306:**

Die Verwaltung berichtet über die vom LVR-Landesjugendamt Rheinland bewilligte Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW 2021. Die Mittel wurden durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland erfolgreich bewirtschaftet.

Insgesamt ergibt sich auf das Volumen des gesamten KJFP NRW in Höhe von rd. 128,797 Mio € eine Mittelabflussquote für das Jahr 2020 in Höhe von 93,68 % (rd. 125,735 Mio. €). Die Höhe der Rückflüsse ergibt sich entweder aus bewilligten, aber coronabedingt gänzlich abgesagten oder bei stattgefundenen Maßnahmen aufgrund von coronabedingten Minderausgaben.

Die Aufteilung der Mittel zwischen den Landschaftsverbänden ergibt sich aus beigefügter Übersicht.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1306:**

Der Bericht über die Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2021 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

L i m b a c h

## Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2021

	Pos. KJFP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf das Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2021 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ableh- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2021 EUR
<b>FB I: Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten</b>		<b>106.336.699,00</b>	<b>102.790.360,90</b>	<b>289</b>	<b>227</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>62.470.893,28</b>
Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	1.1	33.025.860,00	33.025.766,00	0	95	0	0	17.129.489,00
Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	1.2	2.294.512,00	1.528.404,54	21	0	0	0	635.394,43
Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten	1.3	26.182.234,00	26.182.232,00	0	22	0	0	22.018.996,00
Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen	1.4	3.618.136,00	3.618.136,00	0	5	0	0	948.823,00
Jugendsozialarbeit	1.5	17.336.402,00	17.310.849,77	0	91	0	0	10.261.901,37
Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen	1.6	2.414.842,00	2.260.638,86	12	0	0	0	806.077,54
Freiwilliges ökologisches Jahr	1.7	1.927.600,00	1.587.364,00	126	0	0	0	613.324,00
Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	1.8	3.120.114,00	3.120.114,00	0	14	0	0	2.807.143,00
Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.9	5.655.149,00	5.209.687,50	16	0	0	0	2.332.186,29
Ring politischer Jugend	1.10	1.445.698,00	1.445.698,00	4	0	0	0	1.445.698,00
Akademie Remscheid	1.11	1.101.850,00	1.101.850,00	1	0	0	0	1.101.850,00
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	1.12	747.907,00	747.907,00	1	0	0	0	739.000,00
Forschungspartnerschaften	1.13	931.429,00	0,00	0	0	0	0	0,00
Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.14	2.678.230,00	2.785.000,00	91	0	0	0	1.270.046,42
Investitionen	1.15	3.856.736,00	2.866.713,23	17	0	1	0	360.964,23
<b>FB II: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen</b>		<b>2.678.228,00</b>	<b>4.110.013,20</b>	<b>172</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>1.685.466,58</b>
Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung	2.1	1.606.937,00	1.981.318,83	69	0	5	0	1.117.126,73
Demokratische, politische und Wertebildung	2.2	1.071.291,00	2.128.694,37	103	0	4	0	568.339,85
<b>FB III: Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit</b>		<b>3.873.594,00</b>	<b>4.918.370,18</b>	<b>177</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2.382.744,42</b>
Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit	3.1	1.392.680,00	1.482.893,72	129	0	3	1	1.139.458,98
Demographie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen	3.2	749.904,00	700.330,80	22	0	0	0	205.601,75
Besondere Maßnahmen und Projekte	3.3	927.542,00	2.455.093,30	23	0	6	0	1.001.463,69
Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe	3.4	803.468,00	280.052,36	3	0	0	0	36.220,00
<b>FB IV: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken</b>		<b>5.892.102,00</b>	<b>5.983.636,88</b>	<b>445</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>2.744.563,03</b>
Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung	4.1	2.142.584,00	2.054.870,21	131	0	3	0	851.916,00
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	4.2	1.071.291,00	632.440,31	36	0	5	0	314.644,26
Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen	4.3	1.071.291,00	1.769.594,59	156	0	3	0	896.151,95
Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming	4.4	1.071.291,00	1.065.839,42	93	0	3	0	459.863,82
Angebote für junge LSBTTI-Menschen	4.5	535.645,00	460.892,35	29	0	0	0	221.987,00
<b>FB V: Kinder und Jugendliche stark machen</b>		<b>8.302.510,00</b>	<b>6.318.332,52</b>	<b>319</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>0</b>	<b>2.034.150,45</b>
Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	5.1	2.463.971,00	811.652,38	26	0	1	0	280.924,00
Internationale Jugendarbeit	5.2	1.928.325,00	1.846.050,63	92	0	1	0	409.588,20
Bildung für nachhaltige Entwicklung	5.3	535.645,00	1.033.566,03	59	0	8	0	310.465,75
Kulturelle Jugendarbeit	5.4	2.517.536,00	1.968.879,55	130	0	20	0	764.072,50
Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten	5.5	857.033,00	658.183,93	12	0	1	0	269.100,00
<b>FB VI: Chancen durch Bildung gerechter schaffen</b>		<b>1.714.067,00</b>	<b>1.614.775,93</b>	<b>86</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>782.896,00</b>
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	6.1	1.714.067,00	1.614.775,93	86	0	5	0	782.896,00
<b>Gesamt</b>		<b>128.797.200,00</b>	<b>125.735.489,61</b>	<b>1.488</b>	<b>227</b>	<b>69</b>	<b>1</b>	<b>72.100.713,76</b>

## Kinder- und Jugendförderplan 2021

Erstellungsdatum: 06.10.2022



Förderbereiche und Positionen	Förderart	bewilligte Mittel LVR	ausgezahlte Mittel LVR
<b>Gesamt:</b>		<b>72.327.809,49 €</b>	<b>72.100.713,76 €</b>
<b>FB I: Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten</b>		<b>62.504.097,24 €</b>	<b>62.470.893,28 €</b>
1.1 Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	Fachbezogene Pauschalen (FP)	17.129.489,00 €	17.129.489,00 €
1.2 Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	Strukturförderung (PKZ)	635.394,43 €	635.394,43 €
1.3 Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten	Fachbezogene Pauschalen (FP)	22.018.996,00 €	22.018.996,00 €
1.4 Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen	Fachbezogene Pauschalen (FP)	948.823,00 €	948.823,00 €
1.5 Jugendsozialarbeit	Fachbezogene Pauschalen (FP)	10.263.617,69 €	10.261.901,37 €
1.6 Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen	Strukturförderung (PKZ)	827.773,66 €	806.077,54 €
1.7 Freiwilliges ökologisches Jahr	Strukturförderung (PKZ)	613.654,00 €	613.324,00 €
1.8 Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	Fachbezogene Pauschalen (FP)	2.807.143,00 €	2.807.143,00 €
1.9 Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Strukturförderung (PKZ)	2.332.186,29 €	2.332.186,29 €
1.10 Ring politischer Jugend	Strukturförderung (PKZ)	1.445.698,00 €	1.445.698,00 €
1.11 Akademie Remscheid	Strukturförderung (PKZ)	1.101.850,00 €	1.101.850,00 €
1.12 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	Strukturförderung (PKZ)	739.000,00 €	739.000,00 €
1.13 Forschungspartnerschaften	Strukturförderung (PKZ)	0,00 €	0,00 €
1.14 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	Strukturförderung (PKZ)	1.270.046,42 €	1.270.046,42 €
1.15 Investitionen	Strukturförderung (PKZ)	370.425,75 €	360.964,23 €
<b>FB II: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen</b>		<b>1.693.514,12 €</b>	<b>1.685.466,58 €</b>
2.1 Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung	Projektförderung (PF)	1.125.174,27 €	1.117.126,73 €
2.2 Demokratische, politische und Wertebildung	Projektförderung (PF)	568.339,85 €	568.339,85 €
<b>FB III: Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit</b>		<b>2.388.423,62 €</b>	<b>2.382.744,42 €</b>
3.1 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit	Projektförderung (PF)	1.145.138,18 €	1.139.458,98 €
3.2 Demographie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen	Projektförderung (PF)	205.601,75 €	205.601,75 €
3.3 Besondere Maßnahmen und Projekte	Projektförderung (PF)	1.001.463,69 €	1.001.463,69 €
3.4 Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe	Projektförderung (PF)	36.220,00 €	36.220,00 €
<b>FB IV: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken</b>		<b>2.759.463,21 €</b>	<b>2.744.563,03 €</b>
4.1 Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung	Projektförderung (PF)	858.457,00 €	851.916,00 €
4.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	Projektförderung (PF)	314.644,26 €	314.644,26 €
4.3 Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen	Projektförderung (PF)	897.751,95 €	896.151,95 €
4.4 Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming	Projektförderung (PF)	466.623,00 €	459.863,82 €
4.5 Angebote für junge LSBTTI-Menschen	Projektförderung (PF)	221.987,00 €	221.987,00 €
<b>FB V: Kinder und Jugendliche stark machen</b>		<b>2.189.056,55 €</b>	<b>2.034.150,45 €</b>
5.1 Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	Projektförderung (PF)	332.805,00 €	280.924,00 €
5.2 Internationale Jugendarbeit	Projektförderung (PF)	507.784,30 €	409.588,20 €
5.3 Bildung für nachhaltige Entwicklung	Projektförderung (PF)	310.465,75 €	310.465,75 €
5.4 Kulturelle Jugendarbeit	Projektförderung (PF)	768.590,50 €	764.072,50 €
5.5 Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten	Projektförderung (PF)	269.411,00 €	269.100,00 €
<b>FB VI: Chancen durch Bildung gerechter schaffen</b>		<b>793.254,75 €</b>	<b>782.896,00 €</b>
6.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	Projektförderung (PF)	793.254,75 €	782.896,00 €

## Vorlage Nr. 15/1273

öffentlich

**Datum:** 27.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Brand

<b>Sozialausschuss</b>	<b>08.11.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>10.11.2022</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>01.12.2022</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1273 zum Thema "Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR will auch ganz junge Kinder  
**vor Gewalt schützen.**

Zum Beispiel in der Früh-Förderung.  
Dafür gibt es jetzt ein neues Gesetz.



Alle Einrichtungen in der **Früh-Förderung** müssen  
jetzt sehr genau überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Kinder vor Gewalt schützen.



Das schwere Wort dafür ist  
**Gewalt-Schutz-Konzept.**

Der LVR hilft dabei mit wichtigen Fragen  
und Ideen.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 und der hierdurch neu aufgenommenen Regelung zum § 37a SGB IX ist es nun auch für Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen verpflichtend, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX richtet sich an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung / Interdisziplinäre Frühförderung) und stellt eine Orientierung dar, um individuelle, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen, welche die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Risikobedingungen der Institution berücksichtigen. Die Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ und die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1273:**

### **Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX**

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Analoge Anforderungen für die Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX, sind nun auch im § 37a SGB IX zu finden.

Mit § 37a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigt und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gedient werden.

Gewaltschutzkonzepte stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Die Grundlage für Gewaltschutz ist einerseits eine Präventionsstrategie, die durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt auf Ebene der Organisation, Kultur und aus Sicht der Beteiligten etabliert wird. Andererseits braucht es notwendige Verfahrensabläufe, welche allen Beteiligten klare Prozesse und Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen -inklusive Verdachtsfällen- bietet.

Die Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX richtet sich an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung / Interdisziplinäre Frühförderung). Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe möchten den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten sowie den beschäftigten Personen und ggf. leistungserbringenden Kooperationspartner\*innen mit dieser Arbeitshilfe eine Orientierung zur Erstellung jener individuellen, einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte bieten, welche die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Risikobedingungen der Institution berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Die Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben.

Anhand von zahlreichen Reflexionsfragen bietet die Arbeitshilfe eine Orientierung zur Erstellung jener Gewaltschutzkonzepte.

Die Arbeitshilfe beruht auf den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII (Vorlage Nr. 15/659). Die Arbeitshilfe liegt als Anlage der Vorlage bei.

In Vertretung

L i m b a c h

Mit  
hilfreichen  
Reflexions-  
fragen



# Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Eine Unterstützung für  
Leistungserbringende der  
(Interdisziplinären) Frühförderung

Stand: September 2022

## Impressum

### Herausgegeben vom:

LWL-Referat Soziale Teilhabe  
für Kinder und Jugendliche  
48133 Münster  
[www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org](http://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org)

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie  
50663 Köln  
[www.bthg.lvr.de](http://www.bthg.lvr.de)

### Redaktion:

Janet Berkemeier, Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Jeanette Cremer, Landschaftsverband Rheinland  
Diana Heinen, Landschaftsverband Rheinland

### Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, September 2022

Diese Arbeitshilfe basiert auf dem nachfolgendem Dokument:  
Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen  
für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII Stand: 29. Oktober 2021

## 1 Einführung

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Analoge Anforderungen für die Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sind nun auch im § 37a SGB IX zu finden. Bislang haben sich die entsprechenden Leistungserbringenden heterogen mit dem Thema Gewaltschutz auseinandergesetzt und teilweise eigenständig geeignete Maßnahmen abgeleitet. Mit dem Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 und der hierdurch neu aufgenommenen Regelung zum § 37a im SGB IX ist es nun auch für Leistungserbringende von Eingliederungshilfeleistungen verpflichtend, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen:

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Die Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte ist somit nicht mehr ausschließlich in der Kinder- und Jugendhilfe verankert (§ 45 SGB VIII), sondern findet verbindliche Analogien unter anderem in der Eingliederungshilfe (§ 37a SGB IX). Folglich sind Leistungserbringende nun in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die

eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Diese Arbeitshilfe richtet sich daher an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) und stellt eine Orientierung dar, um individuelle, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen – die die spezifischen Bedarfe und Risikobedingungen berücksichtigen – auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Die vorliegende Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben, wenn sie tatsächliche Verbesserungen im Bereich Gewaltschutz erzielen wollen.

Gewaltschutzkonzepte stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Schutzes von Kindern dar. Die Grundlage für Gewaltschutz ist demnach einerseits eine Präventionsstrategie, die durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt auf Ebene der Organisation erfolgt. Andererseits helfen Gewaltschutzkonzepte dabei, Verfahrensabläufe und Prozesse zu beschreiben, die allen Beteiligten Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen – inklusive Verdachtsfällen – bietet.

Gewaltschutzkonzepte machen deutlich, dass allen Mitarbeitenden der Schutz der ihnen anvertrauten Kinder mit (drohender) Behinderung obliegt, da sie aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes und etwaiger Vulnerabilitäten kaum Möglichkeiten haben, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches oder therapeutisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen. Gerade deswegen ist es wichtig, Kinder als Träger:innen eigener Rechte wahrzunehmen und

# 1 Einführung

sie in allen sie betreffenden Angelegenheiten adäquat zu beteiligen. Umso bedeutsamer ist daher die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. In diesen werden nicht nur Verantwortlichkeiten zugewiesen, sondern klare Regeln des Umgangs sowie Verfahren benannt, die auch dann greifen, wenn bereits gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist. Darüber hinaus können verbindliche Gewaltschutzkonzepte dazu beitragen, die Sensibilität und Aufmerksamkeit – insbesondere des Personals – für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu erhöhen und bei Leistungserbringenden eine Kultur zu etablieren, die das Eingreifen und Einmischen bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Gewalttätiges Verhalten soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden. Zudem gilt es, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Gewaltschutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

## **Zum rechtlichen Hintergrund von Gewaltschutz:**

Mit dem § 37a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigt und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gedient werden.

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt unter Berücksichtigung

geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Leistungserbringenden setzen Gewaltschutzmaßnahmen nach eigenen Regelungen und in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen, um.

Adressat:innen des Schutzauftrages - im Bereich der Eingliederungshilfe – sind die Leistungserbringenden, unabhängig davon in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Leistung erbringen. Diese gewährleisten den Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen bei der Leistungserbringung am effektivsten.

Schutz ist gegen jegliche Formen von Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechterbezogene Gewalt und Übergriffe, einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen. Kinder werden dabei als besonders verletzbare Gruppe hervorgehoben.

Der Schutz vor Gewalt wird in erster Linie durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung und Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes erbracht. Teil des Gewaltschutzkonzeptes sind Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen (vgl. BT-Drucksache 19/27400, S. 61).

Die inklusive Ausrichtung des Gewaltschutzkonzeptes ist unabdingbar, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse einhergehen. Daher gilt es, bei der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes die Sicherheit aller Kinder in

## 1 Einführung

den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Aspekte von Diversität zu beachten. Die Bearbeitung der verschiedenen Elemente und Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes (Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc.) erfordert zugleich eine abstrahierende Perspektive auf die eigene Einrichtung oder Dienstleistung sowie eine stetige Überprüfung und Fortschreibung auf Team-, Leitungs- und Trägerebene. Die verschiedenen Elemente sind im Gewaltschutzkonzept detailliert zu beschreiben. Es braucht sowohl eine strukturelle und organisatorische Auseinandersetzung mit notwendigen Vereinbarungen, Absprachen und Verfahren als auch eine gemeinsame Reflexionsfähigkeit. Auch sind Kinder und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung des Gewaltschutzkonzeptes miteinzubeziehen. Dieser Prozess stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Daher möchten wir den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten sowie den beschäftigten Personen und ggf. leistungserbringenden Kooperationspartner:innen, mit der vorliegenden Arbeitshilfe eine erste Orientierung zur Erstellung jener Gewaltschutzkonzepte geben. Diese bietet anhand von Reflexionsfragen den Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik. In einzelnen Kapiteln und Unterpunkten finden sich zahlreiche Fragestellungen, deren Beantwortung sich im Laufe der Zeit verändern kann, da neue Impulse von innen und außen ebenso neue Fragen und Antworten entstehen lassen können.

### 2 Verständnis des Begriffes Gewalt

Gewalt im Sinne dieser Arbeitshilfe beinhaltet den Gebrauch oder die Androhung von körperlich oder psychisch wirkendem Zwang sowie die missbräuchliche Ausübung von Macht im Zuge der Leistungserbringung, die zu Eigen- oder Fremdschädigung, Fehlentwicklungen sowie Deprivation führt oder führen könnte. Gewalt in diesem Sinne bezieht auch Handlungen ein, die die freie Willensbildung mindestens einer weiteren Person verletzen oder zumindest beeinträchtigen.

Gewalt kann sich in vielen verschiedenen Formen und Ausprägungen zeigen. Hierzu zählen u. a.:

- Physische Gewalt, z. B. schlagen, stoßen, angreifen, spucken, zerrn, fixieren;
- Psychische Gewalt, z. B. beschimpfen, mobben, herabsetzen, demütigen, ignorieren, verängstigen, anschreien, erpressen;
- Sexuelle Gewalt, z. B. Übergriffe, Missachtung der Intimsphäre, Verunsicherung, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren, Kinder nackt fotografieren;
- Vernachlässigung, z. B. mangelnde Zuwendung, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen;
- Übergriffe sonstiger Art, z. B. Grenzüberschreitungen in der Diagnostik und Förderung, mangelnde Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Kindes, Missachtung von Distanzbedürfnissen;
- Strukturelle Gewalt, z. B. Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, willkürliche Regelungen, Missachtung der Privatsphäre, Verletzung des Datenschutzes, mangelnde Transparenz im Vorgehen
- Sachbeschädigungen, z. B. mutwillige Beschädigung von Gegenständen und Räumen.

### 3 Risiko- und Potentialanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die (Weiter-)Entwicklung von Schutzmaßnahmen. Am Anfang des Prozesses von den Leistungserbringenden durchgeführt, legt sie offen, wo die verletzlichen Stellen einer Einrichtung oder einer Dienstleistung sowie deren Potentiale liegen. Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, müssen Schutzorte sein. Im Zusammenhang der Leistungserbringung ist der Schutz vor Gewalt stets zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, wo die einrichtungsbezogenen Risiken liegen und wie sich der Schutz von Kindern verbessern lässt – etwa durch ein durchdachtes Gewaltschutzkonzept und die Veränderung von Abläufen, Konzepten und Strukturen. Die Durchführung der Risikoanalyse, insbesondere von Schlüsselprozessen, erfolgt partizipativ mit allen Akteur:innen und Kindern. Ziel ist das Zusammenführen von unterschiedlichen Perspektiven und Eindrücken sowie die daran anknüpfende Anregung eines Dialogs.

Für die Umsetzung ist eine systematische Planung notwendig, bei der Ziele, Verfahrensweisen, Zuständigkeiten, Ressourcen und nötige Zeitperspektiven festgelegt werden. Eine externe Begleitung durch eine spezialisierte Fachkraft wird als unterstützende, hilfreiche Ressource empfohlen. Auch die Risikoanalyse ist kontinuierlich fortzuschreiben.

#### Reflexionsfragen zu strukturellen Risikofaktoren

- Welche Bedingungen vor Ort begünstigen grenzverletzende Verhaltensweisen?
- Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch oder Übergriffe gibt es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten oder Interaktionen? Welche davon sind insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass das Angebot meistens von

einer Person alleine ausgeführt wird?

- Wie wird der Gewaltschutz sichergestellt, wenn Einzelanbietende die Leistung erbringen? Wie wird dies beispielsweise im Rahmen einer Kooperation gewährleistet?
- Welche Situationen und Bedingungen im mobilen oder ambulanten Setting vor Ort können Personen nutzen, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben?
- Wie entstehen Konstellationen, die zu Gefährdungen führen können?
- Gibt es alltägliche Schlüsselsituationen, in denen die Rechte von jungen Menschen nicht geachtet werden oder außer Acht geraten können?
- Welche präventiven Maßnahmen und Strukturen sind beim Leistungserbringenden bereits vorhanden?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Gibt es Risikofaktoren/mangelnde Vorgaben für die tägliche Arbeit, wie autoritäre oder intransparente Leitungsstrukturen, fehlende Anerkennung und Wertschätzung für die in der Einrichtung oder dem Dienst tätigen Personen?
- Wird die kindliche Perspektive auf Gewaltschutz, z. B. das eigene Empfinden von unangenehmem, unangemessenem und übergriffigem Verhalten, erfragt und einbezogen?
- Liegt das Gewaltschutzkonzept auch in leichter Sprache vor?

#### Reflexionsfragen zu konzeptionellen Risikofaktoren

- Welche Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren für alle Beteiligten gibt es?
- Inwieweit wird die Konzeption unter Beteiligung diverser Akteur:innen (z. B. Träger, Leistungserbringende, Fachkräfte, Kinder, Sorgeberechtigte, externe Fachberatungsstelle) regelmäßig überarbeitet, weiterentwickelt und angepasst?

### 3 Risiko- und Potentialanalyse

#### Reflexionsfragen zu zielgruppenspezifischen Risikofaktoren

- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der Kinder müssen beachtet werden?
- Inwieweit könnten das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigungen oder die Zusammensetzung der Zielgruppe das Risiko von Diskriminierung und Grenzverletzungen begünstigen?
- Inwieweit werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinder berücksichtigt, eigene subjektive Sichtweisen und Erfahrungen zu äußern?

#### Reflexionsfragen zu personellen Risikofaktoren

- Wie wird sichergestellt, dass ausreichend qualifiziertes Personal gemäß unterzeichnetem Vertrag vorhanden ist und sich die Leistungserbringung im Einzelfall am konkreten Bedarf des Kindes orientiert?
- Welche Fortbildungs- und welche Entlastungsangebote gibt es für Mitarbeitende?
- Wie groß ist die Personalfuktuation?

#### Reflexionsfragen zu Risikofaktoren in Bezug auf Organisationskultur / Haltung der Mitarbeitenden

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen?

#### Reflexionsfragen zu Risikofaktoren in Bezug auf die pädagogischen Beziehung

- Welche Gelegenheiten gibt es im Alltag, in denen es in Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

#### Reflexionsfragen zu räumlichen Risikofaktoren

- Welche Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es und wie werden diese gestaltet, um Grenzverletzungen entgegenzuwirken?
- Welche Räume könnten Gelegenheitsstrukturen für Grenzverletzungen bieten?

### 4 Leitbild

Mit der Ausarbeitung eines eigenen Leitbildes formulieren Leistungserbringende der Eingliederungshilfe ihren spezifischen Wertekanon, der sich sowohl an rechtlichen Vorgaben als auch an den jeweiligen pädagogischen Zielsetzungen orientieren sollte. Im Leitbild werden grundlegende Auffassungen im Kontext von Normen, Wertvorstellungen, kultureller und gesellschaftlicher Diversität sowie ethischer Motive zu einem Profil verdichtet, das so einen übergeordneten Handlungsrahmen, insbesondere für leistungsanbietende Mitarbeitende der Eingliederungshilfe, bietet. Auch im Hinblick auf das Gewaltschutzkonzept ist die Formulierung eines Leitbildes hilfreich, da diese ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie der Kultur der Einrichtungen oder des Dienstes darstellen. Dieses soll ebenfalls dazu beitragen, Haltungen und Verhalten der in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zu reflektieren und ggfs. zu verändern. Auf diese Weise kann dem Schutzauftrag hinlänglich nachgekommen werden. Dies gelingt zielführender, wenn sich Leistungserbringende vorab bereits positioniert haben.

#### Reflexionsfragen

- Gibt es bereits ein schriftlich formuliertes Leitbild?
- Gibt es im Leitbild grundsätzliche Aussagen zu Haltung, Wertschätzung, Respekt, Werten, Normen und Achtsamkeit?
- Ist das Thema Ethik verankert? Inwiefern wird auf das Thema Ethik eingegangen?
- Wird die besondere Bedeutung der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt berücksichtigt?
- Finden sich klare Aussagen zum Gewaltschutz von Kindern?

### 5 Personal

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Beschäftigten nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in der Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können. Der Schutz von Kindern steht dabei an erster Stelle. Die Haltung spiegelt sich ebenso im Gewaltschutzkonzept wider. Dazu zählen Fachlichkeit und persönliche Eignung von Beschäftigten, aber auch die grundlegende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist ein wichtiger Baustein. Ebenso spielt die Personalauswahl eine wegweisende Rolle. Bereits hier beginnt Prävention! Demzufolge sollten Einstellungsvoraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche hinsichtlich der Gewaltschutzaspekte klar gegliedert sein. Ergänzend dazu müssen verständliche strukturelle Vorgaben wie ein verbindlicher Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und Selbstauskunft sowie die regelmäßige Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses gegeben sein, um so ein hohes Pflichtgefühl bei den Beschäftigten sicherzustellen. Aber auch Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen und Teamgespräche können ein effektives Mittel für eine klare Verantwortungsübernahme im Sinne des Gewaltschutzes darstellen. Damit Prävention gelingen kann, müssen Träger und Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit im Sinne des Gewaltschutzes schaffen.

### 5.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Reflexionsfragen

- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung in Bezug auf das Thema Gewaltschutz gibt es (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitendengespräche, Fortbildungsangebote etc.)?
- Findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung (Träger, Leitung, Mitarbeitende, ggf. Kooperationspartner:innen) Berücksichtigung?
- Welche Qualifikationen/Voraussetzungen benötigt eine Fachkraft, die eingestellt werden soll?
- Welche Professionen arbeiten für das Leistungsangebot?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch die multiprofessionelle und ggf. interdisziplinäre Zusammenarbeit bezüglich des Gewaltschutzes sichtbar?
- Gibt es Fortbildungen, die für alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen verpflichtend festgeschrieben werden?

### 5.2 Gewinnung von Personal

#### 5.2.1 Ausschreibung

##### Reflexionsfragen

- Wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die besondere Bedeutung von Gewaltschutzkonzepten sowie der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen hingewiesen?
- Wird in der Ausschreibung auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hingewiesen, auf eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht auf gewaltfreie Förderung?
- Wird in der Ausschreibung bereits mitgeteilt, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss?

#### 5.2.2 Vorstellungsgespräch

##### Reflexionsfragen

- Werden die Bewerbenden bereits im Vorstellungsgespräch auf die Maßnahmen zum Gewaltschutz, beispielsweise eine Selbstverpflichtungserklärung bei Tätigkeitsaufnahme, hingewiesen?
- Gibt es einen festgelegten Gesprächsplan und Dokumentationsbogen für Vorstellungsgespräche?
- Wer ist an der Durchführung von Vorstellungsgesprächen beteiligt? Wird hierbei mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet?
- Werden im Vorstellungsgespräch spezielle Fragen gestellt, um Werte, Haltungen und Ideologien der Bewerbenden einschätzen zu können?

#### 5.2.3 Hospitation

##### Reflexionsfragen

- Sind Hospitationen ein Bestandteil des Personalauswahlverfahrens?
- Wird ein Konzept zur Gestaltung der Hospitationen vorgehalten?

#### 5.3 Verhaltenskodex/ Verhaltensampel/ Einarbeitungskonzept

##### Reflexionsfragen

- Inwieweit gibt es für alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien/ Sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Umgang mit Geschenken, Disziplinarmaßnahmen etc.?
- Verfügt der Leistungserbringende über Instrumente, die Kindern vermitteln, was Fachkräfte dürfen und was nicht (z. B. Verhaltensampel in zielgruppengerechter Sprache, grafische Darstellungen)?
- Wie wird sichergestellt, dass der Verhaltenskodex (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit für alle Leistungserbringenden erhält?
- Wie wird gewährleistet, dass sich die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen mit dem Verhaltenskodex identifizieren und diesen auch in der Praxis leben?
- Welches Verhalten und welche Handlungen werden als Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung gewertet und entsprechend nicht geduldet bzw. sanktioniert?
- Wird transparent beschrieben, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?
- Besteht eine Fehleroffenheit und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Regelübertretungen, sodass vermieden wird, dass Übertretungen ge-

## 5 Personal

heim gehalten oder von Leitungsmitgliedern oder Kollegen gedeckt werden?

- Gibt es Möglichkeiten, Beobachtungen von Fehlverhalten zu reflektieren?

### 5.4 Selbstauskunft

#### Reflexionsfragen

- Werden die Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert, neben dem Arbeitsvertrag auch eine sogenannte Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in der sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist? Hierbei handelt es sich um die im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder jegliche andere schweren Straftaten.

### 5.5 Selbstverpflichtung

#### Reflexionsfragen

- Werden die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen aufgeklärt, dass vorausgesetzt wird, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?

### 5.6 Erweitertes Führungszeugnis

#### Reflexionsfragen

- Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor?
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende/Ehrenamtliche/regelmäßige Kontaktpersonen mindestens

alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen?

### 5.7 Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamgespräche

#### Reflexionsfragen

- Gibt es regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zum Thema Gewaltschutz?
- Wie wird in den unterschiedlichen Gesprächsformaten mit offenen und verdeckten Strukturen, Regeln und Themen wie beispielsweise Koalitionen, Allianzen, Sympathien umgegangen?
- Existiert eine Feedback-Kultur?
- Finden regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen statt, in denen die Aushandlung von Nähe und Distanz im Alltag und der Umgang mit Macht reflektiert werden?
- Finden regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen statt, in denen konkrete, als herausfordernd wahrgenommene Situationen besprochen werden?
- Welche Unterstützungsangebote bietet die leistungserbringende Einrichtung an, um Überforderungssituationen vorzubeugen? Wie werden in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen vor und bei Überforderungssituationen geschützt?

### 6 Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren

Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Gewaltschutzes stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren sollen Kinder ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen entwickeln sowie befähigt werden, sich im Fall von Grenzüberschreitung und Übergriffen Hilfe zu holen. Beteiligung, Mitentscheiden und Beschwerdemöglichkeiten sollen so dazu beitragen, dass sich Kinder besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen können. Ergänzend dazu fördern Teilhabe und Mitsprache das Verständnis für demokratische Prozesse. Hierbei wird eine freiwillige Machtabgabe bei gleichzeitig hoher Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte vorausgesetzt. Pädagogisches Handeln im Kontext von Partizipation und Beschwerde bedarf daher einer gemeinsamen Positionierung innerhalb der leistungserbringenden Einrichtung und muss immer im Einklang und unter Berücksichtigung der Rechte von jungen Menschen geschehen.

#### 6.1 Rechtlicher Hintergrund

##### Reflexionsfragen

- Sind die gesetzlichen Grundlagen zu § 37a SGB IX Gewaltschutz, Kinderrechten, Teilhabe und Beschwerde, z. B. UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX inklusive Anlage F; Meldung besonderer Vorkommnisse, bekannt?

#### 6.2 Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation und implementierten Beschwerdeverfahren im Hinblick auf Gewaltschutzkonzepte

##### Reflexionsfragen

- Inwieweit ist das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement bereits in der Konzeption verankert?
- Wer wird an den konzeptionellen Überlegungen zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes beteiligt (z. B. Träger, Leistungserbringende, Fachkräfte, Kinder, Sorgeberechtigte, externe Fachberatungsstelle)?
- Kennen alle Kinder ihre Rechte?
- Welche Beteiligungsformen und Beschwerdewege gibt es für Kinder, Sorgeberechtigte und Fachkräfte? Sind diese hinreichend niederschwellig?
- Sind die Möglichkeiten interner und externer Beschwerdewege bekannt?
- Ist der Umgang mit Beschwerden geregelt?

### 7 Präventionsangebote

Präventionsangebote und präventive Maßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu bewahren. Sie umfassen strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden können.

#### Reflexionsfragen

- Welche Themen der Prävention sind für die Zielgruppe besonders wichtig?
- Wie werden Kinder über ihre Rechte informiert?
- Wird externe Expertise einbezogen (z. B. Fachberatungsstellen), um die Qualität der Präventionsangebote zu entwickeln und zu evaluieren?
- Was muss bei der Konzeptionierung von Angeboten beachtet werden?
- Inwieweit sind Regelungen zu Themen wie Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht und Gesundheitsfürsorge festgelegt und wie werden diese überprüft und weiterentwickelt?
- Welche Angebote werden für Kinder zur Förderung der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz vorgehalten?
- Welche Maßnahmen werden genutzt, die zur Stärkung von Kindern beitragen bezüglich ihres Selbstbewusstseins, eines positiven Körpergefühls und im Hinblick auf das Thema Grenzsetzung und -wahrung?
- Welche Angebote werden für Mitarbeitende im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge und ggf. für weitere in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen vorgehalten, um Fehlverhalten vorzubeugen (z. B. durch Überlastung oder Frustration)?
- Wie gehen in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätige Personen damit um, wenn Kinder Gewalt (an sich oder anderen) ausüben?
- Wie wird eine grenzsensible Haltung und achtsame

Kultur innerhalb der leistungserbringenden Einrichtung gefördert?

- Gibt es geschulte Vertrauenspersonen, die allen Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden bekannt sind?

### 7.1 Sexuallsensibles Verhalten

#### Reflexionsfragen

- Ist es den Mitarbeitenden bekannt, dass sich kindliche Sexualität von der Sexualität der Erwachsenen unterscheidet?
- In welchem Rahmen können Kinder die eigene Sexualität während der Leistungserbringung leben?
- Welche Verabredungen zu „Doktorspielen“ und Körpererkundungen werden gemeinsam mit den Kindern während der Leistungserbringung getroffen?
- Welche Regelungen im Umgang mit dem Thema gibt es für die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen (z. B. Sprache, Körperkontakt zu jungen Menschen, Pflegesituationen)?
- Wie reflektieren die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen die eigene Haltung zu Sexualität, unter anderem basierend auf der eigenen Biografie?

## 8 Zusammenwirken mit Behörden

### 8 Zusammenwirken mit Behörden

Ein Zusammenwirken mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt im Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX. Nach Anlage F; Meldung besonderer Vorkommnisse, sind beispielsweise auch Ereignisse die den Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung gefährden, an den Träger der Eingliederungshilfe zu melden. Im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung greifen die Regelungen der Landesrahmenvereinbarung IFF.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Frühförderung und den Gewaltschutz finden sich im SGB IX.

Neben den bisherigen Ausführungen dieser Arbeitshilfe zum institutionellen Kinderschutz gemäß § 37a SGB IX, ist ergänzend der individuelle Kinderschutz zu beachten.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung vor, ist ggf. das Jugendamt zu informieren. Dabei sind – soweit vorhanden – die analogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII einzuhalten, die die Leistungserbringenden ggf. mit den Kommunen getroffen haben.

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes, greift der Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII. Diese Regelung ergibt sich auch aus § 38 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. Sollten freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendhilfeträger analog zu § 8a SGB VIII bestehen, gelten diese Regelungen vorrangig. Solch analoge Vereinbarungen werden empfohlen. Darüber hinaus ist für die betroffenen Berufsgruppen § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu beachten.

Wenn es Hinweise auf Gewalt im Rahmen der Leistungserbringung gibt, ist immer auch die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu prüfen und von den Leistungserbringenden zu verantworten. Ob, wann und wie dies geschehen sollte, beschreiben die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beispielhaft bei dem Thema sexualisierte Gewalt: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht\\_Kindesmissbrauch\\_Einrichtung.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf)

#### Reflexionsfragen

- Welche Informationen stehen allen in der Einrichtung oder bei dem dienst tätigen Personen zu den Meldepflichten zur Verfügung?
- Wie werden Einschätzungen und Bewertungen meldepflichtiger Ereignisse oder Entwicklungen mit allen Beteiligten im Kontext einer auf den Gewaltschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen?
- Welche verbindlichen Regeln hat die leistungserbringende Einrichtung zur Kooperation mit und Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden?
- Was muss die leistungserbringende Einrichtung prüfen, bevor die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Akteur:innen die verbindlichen Regelungen kennen und umsetzen?

### 9 Handlungsplan

Der Handlungsplan als zentraler Bestandteil eines Gewaltschutzkonzeptes soll - im Verdachtsfall jeglicher Formen der Anwendung von Gewalt - die Handlungssicherheit aller in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen gewährleisten, indem klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Ein solcher Handlungsplan muss im Vorfeld entwickelt werden, um im konkreten Verdachtsfall, der oftmals eine Krise und Ausnahmesituation für die Institution darstellt, rasches und besonnenes Handeln sicherzustellen. Dieser sollte partizipativ erarbeitet werden, das Wissen und Können einrichtungsinterner und -externer Akteur:innen einbeziehen und multiprofessionell ausgerichtet sein. Gleichzeitig müssen verschiedene Formen und Ebenen von Gewalt (z. B. Ebene der Gewalt durch in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätige Personen, durch Kinder, durch Externe) in einem Handlungsplan mitgedacht werden, da dies unterschiedliche Handlungsschritte erfordern kann.

Der präventive Charakter eines Handlungsplans kommt dann zum Tragen, wenn alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen über die festgelegten Verfahren, Wege und Aufgaben umfassend informiert sind und die Einhaltung des Handlungsplans (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit hat. Innerhalb eines jeden einrichtungs- bzw. dienstleistungsspezifischen Handlungsplans sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten, Dokumentation, Datenschutz, ggf. Rehabilitation, Aufarbeitung. Der Schutz der Betroffenen genießt dabei Priorität und muss an jeder Stelle Berücksichtigung finden. Der Einbezug einer externen Fachberatungsstelle wird dringend empfohlen, um ein abgestimmtes und überlegtes Vorgehen unter Hinzuziehung externer Expertise zu gewährleisten.

#### 9.1 Verbindliches Vorgehen bei einem Vermutungsfall

##### Reflexionsfragen

- Welche Handlungsschritte, Beteiligte und verantwortlichen Personen sind im Vermutungsfall zu benennen?
- Welche Informationen sind einzuholen und zu dokumentieren?
- Ist bei jedem Handlungsschritt klar, wer jeweils verantwortlich ist?
- Sind Meldewege transparent beschrieben?
- Welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es zum Schutz der betroffenen Person(en)?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Sorgeberechtigte, in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen und die Leitungspersonen?

#### 9.2 Sofortmaßnahmen

##### Reflexionsfragen

- Welche Schutzmaßnahmen sind von wem sofort zu ergreifen?
- Wer ist für was zuständig?
- Wer sollte wann wen informieren und beteiligen?
- Ist klar, wer über sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) entscheidet?

#### 9.3 Einschaltung von Dritten

##### Reflexionsfragen

- Welche Personen bzw. Instanzen sind zu welchem Zeitpunkt zu beteiligen?
- Welche Aussagen finden sich zum Einbezug von Personensorgeberechtigten, Jugendämtern, einer Fachberatungsstelle, den Strafverfolgungsbehörden und den Rehabilitationsträgern im Handlungsplan?
- Wie positioniert sich die leistungserbringende Einrichtung zum verbindlichen Einbezug einer Fach-

## 9 Handlungsplan

beratungsstelle bei der Bearbeitung eines Vermutungsfalles?

- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen (sexualisierte) Gewalt bzw. bestimmtes Fehlverhalten nach sich?
- Wer ist für die Einschaltung welcher Stellen zuständig?

### 9.4 Dokumentation

#### Reflexionsfragen

- Welche Dokumentationshilfen stehen den in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zur Verfügung, um die Anforderungen an eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation zu erfüllen?
- Wie wird eine zeitnahe Dokumentation von relevanten Beobachtungen und Aussagen durch die jeweiligen in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen sichergestellt?

### 9.5 Datenschutz

#### Reflexionsfragen

- Welche relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit müssen berücksichtigt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Informationsweitergabe ohne Kenntnis oder gegen den Willen von Betroffenen möglich oder gar notwendig?

### 9.6 Rehabilitation

#### Reflexionsfragen

- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

### 9.7 Aufarbeitung / Weiterentwicklung

Mit den Ergebnissen der Aufarbeitung sollte das Gewaltschutzkonzept weiterentwickelt werden.

#### Reflexionsfragen

- Wie konnte es zum Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?
- Wie hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Wie hat das Krisenmanagement funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?
- Findet eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Gewaltschutzkonzeptes an aktuelle Entwicklungen (auch ohne Vorfall) statt?

### 10 Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen zur Leistungserbringung

Die Leistungsanbietenden von Frühfördermaßnahmen erbringen ihre Leistung gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen bzw. Verträgen. Teilweise beauftragen die Leistungsanbietenden ergänzend zu den festangestellten Personen im Team, Dritte mit der Erbringung der Leistung, die sowohl Einzelpersonen sein können als auch Kooperationspartner:innen mit eigenem Personal. Hierzu werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, aus denen hervorgeht, dass die Kooperationspartner:innen die Leistung im Sinne der zugrundeliegenden Vereinbarungen bzw. Verträge erbringen. Dies beinhaltet, dass die Leistung unter Beachtung des Leitbildes, der Konzeption und weiterer Rahmenbedingungen, also auch unter Beachtung des Gewaltschutzkonzeptes erfolgt.

#### Reflexionsfragen

- Wie wird gewährleistet, dass der Gewaltschutz während der Leistungserbringung auch durch die Kooperationspartner:innen gewährt wird?
- Welche besonderen Aspekte im Hinblick auf Gewaltschutz müssen berücksichtigt werden, wenn die Leistung auch von Kooperationspartner:innen erbracht wird?
- Wie ist in der Kooperationsvereinbarung das Thema Gewaltschutz geregelt?
- Wie stellen die Kooperationspartner:innen sicher, dass deren Mitarbeitende, denen ggf. die Aufgabe der Leistungserbringung übertragen wird, den Gewaltschutz gewährleisten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Kooperationspartner:innen die Leistungserbringenden über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren?
- Wie wird sichergestellt, dass die

Kooperationspartner:innen in das Leitbild, die Konzeption und die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben des Leistungsanbietenden eingebunden sind?

- Wie wird sichergestellt, dass die Kooperationspartner:innen Personal sensibel mit Blick auf den Gewaltschutz auswählen (vgl. Punkt 5)?
- Werden die Themen und Aspekte des Gewaltschutzes auch in der Auswahl und der Zusammenarbeit mit leistungserbringenden Kooperationspartner:innen festgeschrieben?

### 11 Gewaltschutz bei Einzelanbietenden im Bereich der solitären Frühförderung

Im Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden Leistungen teilweise auch von Einzelpersonen erbracht, die ergänzend Kooperationspartner:innen zur Leistungserbringung hinzuziehen. Auch für diese gelten alle Regelungen, die für die Kooperationspartner:innen gelten. Mit Blick auf den Gewaltschutz sind in diesem Setting folgende Impulsfragen handlungsleitend:

#### Reflexionsfragen

- Wie wird die kritische Reflexion der eigenen fachlichen Arbeit gewährleistet?
- Wie werden Perspektivenvielfalt und fachliche Weiterentwicklung sichergestellt?
- Wie ist insbesondere vor dem Hintergrund der Leistungserbringung durch eine einzelne Fachkraft gewährleistet, dass externe Beschwerdemöglichkeiten gegeben sind?
- Wie wird sichergestellt, dass die isolierte Einzelperspektive nicht zu Fehleinschätzungen führt?
- Inwieweit werden partizipative Prozesse gewährleistet?
- Welche Möglichkeiten gibt es, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn die Einzelperson für sich herausfordernde Situationen erlebt?



## Vorlage Nr. 15/1339

öffentlich

**Datum:** 24.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Ingenerf-Huber

**Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den pandemiebedingten zusätzlichen Förderprogrammen werden gemäß Vorlage Nr. 15/1339 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Bereits mit den Vorlagen Nr. 14/4322 und Nr. 15/493 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über zusätzliche Leistungen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms bzw. des pandemiebedingten Konjunkturprogramms des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, die im Dezernat 4 abgewickelt werden, informiert. Aufgrund der fortwährenden Entwicklung der pandemischen Lage und der entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung sind weitere Leistungen hinzugekommen, die im Dezernat 4 bearbeitet wurden und werden.

Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendbildung erhalten im Wege von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO aus Mitteln des Landes NRW zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Kompensation entgangener Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge, Spenden) bzw. zusätzliche pandemiebedingte Aufwendungen (z.B. Kosten für zusätzliche Hygienemaßnahmen, unterstützendes Personal) oder zur Digitalisierung der Angebote.

Der Bund hat in seinem Konjunkturpaket das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ aufgelegt, mit der der weitere investive Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert werden soll. Ursprünglich mussten die durch dieses Programm geförderten Maßnahmen bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus wurden nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) auf Antrag den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt finanzielle Mittel nach diesem Gesetz bewilligt.

Als Teil des Tarifabschlusses TVöD-kommunal erstattet der Landschaftsverband Rheinland den Leistungserbringern in den Bereichen, in denen sie zuständig sind, die Aufwendungen der Corona-Einmalzahlung auf Antrag, sofern dieser für Beschäftigte entstanden ist, die im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Diese Vorlage beschränkt sich nicht auf die Leistungen, die zusätzlich zu den in den Vorlagen Nr. 14/4322 und Nr. 15/493 beschriebenen erfolgt sind, sondern informiert über die Leistungen insgesamt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1339:**

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Landesförderungen durch das LVR-Landesjugendamt abgewickelt werden. Die Familienbildungsstätten mussten zunächst ihren Betrieb einstellen, konnten dann schrittweise wieder öffnen, mussten erneut schließen, um wiederum zu öffnen. Die Beratungsstellen haben ihr Angebot um digitale Möglichkeiten erweitern müssen. Insgesamt können bis heute oft Einnahmen nicht im geplanten Umfang akquiriert werden. Ausgaben haben sich dagegen oftmals erhöht, weil z.B. Schutzvorrichtungen und Hygienemittel angeschafft oder digitale Anwendungen installiert werden mussten.

Sowohl das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, MKJFGFI (bisher Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, MKFFI) als auch das bisherige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) haben Mittel aus dem Rettungsschutzschirm des Landes NRW als Billigkeitsleistungen für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Einrichtungen abzumildern. Aus dem Nachfolge-Ministerium des MHKBG, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, werden inzwischen keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt, die durch das Dezernat 4 abgewickelt werden, weil die entsprechende Abteilung „Gleichstellung“ organisatorisch dem MKJFGFI zugeordnet wurde.

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Unter den nachfolgend genannten Programmen ist auch ein Investitionsprogramm aus dem Konjunkturprogramm des Bundes aufgeführt, das über die Länder abgewickelt wird.

Darüber hinaus hat das LVR-Landesjugendamt Leistungserbringern (Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind oder waren, als Leistungsträger für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW finanzielle Mittel nach dem Sozialdienstleistungseinsatzgesetz (SodEG) bewilligt.

Die besondere Herausforderung in 2022 ist die zeitgleiche Bewilligung neuer Billigkeitsleistungen, die mit der Verwendungsnachweisprüfung der Billigkeitsleistungen aus dem Jahr 2020, teilweise bereits 2021, zu leisten ist, ebenfalls zusätzlich zur regulären Sachbearbeitung.

Folgende zusätzliche Leistungen wurden über das LVR-Landesjugendamt gewährt:

## Frauenberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Zweimalige Erhöhung der Sachkostenpauschale jeweils in 2020 und 2021 und eine in 2022. Um diese Mittel schnell und effizient auszuzahlen, wurden die Erhöhungsbeträge unbürokratisch im Wege eines Änderungsbescheids bewilligt.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2020 in zwei Antragsrunden:

- der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 12.500 Euro pro Einrichtung,
- der allgemeinen Frauenberatungsstellen um 7.500 Euro pro Einrichtung,
- der Frauenhäuser um 6.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um 2.500 Euro pro Einrichtung.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2021 (zwei Antragsrunden) und 2022 (eine Antragsrunde)

- der allgemeinen Frauenberatungsstellen sowie Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um insg. 12.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um insg. 6.000 Euro pro Einrichtung.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			777.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			708.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			702.000 €

Insgesamt waren 205 zusätzliche Bescheide zu erstellen.

## **Familienbildungsstätten**

(Abwicklung in 42.12)

Die Familienbildungsstätten mussten während des Lockdown geschlossen werden. Nach der Öffnung konnte der Betrieb aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte oft nur mit verminderten Teilnehmerszahlen und eingeschränktem Kursangebot wieder erfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen oder sogar ganz wegfallen, wie es auch bereits in den Jahren 2020 und 2021 der Fall war.

Um den Einrichtungen eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKJFGFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 gab es jeweils 2 Antragsrunden mit jeweils eigenen Verfahren. Das zweite Antragsverfahren in 2022 ist momentan noch nicht beendet, allerdings sind alle Anträge erfasst, so dass die entsprechenden Werte bereits vorliegen.

Gefördert wurden entgangene Teilnahmebeiträge, wobei die Abrechnung im Verwendungsnachweis komplexer ist, da hier auf die finanzielle Unterdeckung der Einrichtungen abgestellt wird, auf die die Billigkeitsleistung letztlich begrenzt wird.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
81	126	2.250 €	300.000 €	6.035.793 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
81	130	2.772 €	468.206 €	8.008.970 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
83	89	4.400 €	425.255 €	4.632.743 €

## Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Um das Beratungsangebot während der Corona-Pandemie sicherzustellen, haben die Beratungsstellen neben der face-to-face-Beratung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien durchzuführen und den gesetzlich erforderlichen Beratungsschein ebenfalls per digitaler Medien zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der erforderlichen Digitalisierung der Beratungsstellen mussten oft besondere Anschaffungen getätigt werden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken, aber auch entsprechende Software sowie damit verbundene Lizenzgebühren und Kosten für datenschutzrelevante Sicherheitssysteme oder die Nutzung sicherer Beratungsportale. Darunter fällt ebenfalls im begründeten und unabweisbaren Einzelfall die Anschaffung erforderlicher Hardware zur Aufrechterhaltung der gesetzlich verpflichteten Beratungsleistung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	40	1.625 €	21.187 €	286.378 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	37	600 €	20.000 €	281.485 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	25	1.800 €	20.000 €	235.306 €

## **Familienberatungsstellen**

(Abwicklung in 42.12)

Die Beratungsleistung der Familienberatungsstellen wurde während der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) seit dem 15.03.2020 angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Die Fortführung des Beratungsbetriebs war nicht untersagt.

Aufgrund wegfallender Einnahmen aus Spenden und aus Teilnahmebeiträgen von Fortbildung und Veranstaltungen entstanden allerdings insbesondere bei den kleineren Trägern finanzielle Einbußen, die den Bestand der Beratungsstellen gefährden können.

Um die notwendigen Hygienevorgaben umzusetzen, sind den Familienberatungsstellen zudem zusätzliche Ausgaben entstanden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken. Diese zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben im Zusammenhang mit den wegbrechenden Einnahmen übersteigen i.d.R. die zur Verfügung stehenden Mittel der Beratungsstellen.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	5	1952 €	6.000 €	18.062 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	4	581 €	9.950 €	13.794 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	2	2.350 €	11.150 €	13.500 €

## **Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe**

(Abwicklung in 42.12)

### 1. „Notberatung für Alleinerziehende zu Zeiten der Corona-Krise“

Die Corona-Krise stellt Familien vor große Herausforderungen. Dies trifft auf Alleinerziehendenfamilien in besonderem Maße zu. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, einen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik bei der Unterstützung Alleinerziehender zu setzen. Eine Notberatung ist für Alleinerziehende eine hilfreiche Anlaufstelle.

### 2. Projekt des Verbandes kinderreicher Familien NRW: Corona-Hotline

Etwa jedes vierte Kind wächst in NRW in einer Mehrkindfamilie auf. Sie begegnen großen Herausforderungen, gelangen schnell in Überforderungssituationen und haben hohen Unterstützungsbedarf.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	1	Es wurde ein Projekte mit insg. 30.000 € unterstützt		30.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000 €

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2022</b>				
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme insg.</b>
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000 €

## **IT-Ausstattung Schwangerenberatung 2022**

In diesem Jahr hat das MKJFGFI ein vermutlich einmaliges Förderprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Ausstattung der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten und geförderten Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gefördert werden sollen. Damit soll den Beratungsstellen die Möglichkeit gegeben werden, auf aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen im Beratungssetting zu reagieren. Zudem soll durch die digitale Ausstattung der Zugang zu unterstützenden digitalen Maßnahmen ermöglicht werden. So werden beispielsweise digital zugeschaltete Dolmetscherleistungen regelmäßig Anwendung finden. Eine Förderung der digitalen Ausstattung ist notwendig, um den genannten Beratungsstellen die Möglichkeit

zu geben, sich auf künftige digitale Arbeitsweisen und Beratungssettings einzustellen sowie unterstützende digitale Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

2022				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124	96	1.500 - 24.800 €		826.042 €

## **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland**

(Abwicklung in 42.10)

Zusätzlich zum eigentlichen Aufgabengebiet ist in der Abteilung 42.10 noch eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVRs erfolgt. Sowohl im Jahr 2021 wie auch im Jahr 2022 wurden 300.000 Euro für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben, zur Verfügung gestellt. 30 Frauenhäuser haben jeweils in beiden Jahren Anträge zur Durchführung von sozialen und/oder kulturellen Angeboten für die Minderjährigen in Ihren Einrichtungen gestellt.

## **Entgangene Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen**

(Abwicklung 42.31)

### **Erstattung 2020**

Zur Entlastung der Eltern hatten die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, in den Monaten April und Mai 2020 vollständig und in den Monaten Juni und Juli hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Für die Monate April und Mai 2020 übernahm das Land 50% der Gesamtsumme der Elternbeiträge. Für die Monate Juni und Juli 2020 übernahm das Land 25% der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

## **Erstattung 2021**

Für das Jahr 2021 vereinbarten die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände, für den Januar 2021 und für weitere 2,5 Monate bis 31. Mai 2021 auf die Elternbeiträge zu verzichten. Das Land übernimmt dabei jeweils 50% der jeweiligen Erstattungsbeiträge.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Elternbeitragsersstattungen an alle rheinischen Jugendämter. In 2022 war keine Erstattung notwendig, da es keine behördlich angeordneten Schließungen gab.

## **Alltagshelfer\*innen für Kindertageseinrichtungen**

(Abwicklung in 42.31)

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten nach dem KiBiz gefördert werden, kurzfristig finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollten der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbar gestiegenen Kosten für Arbeitsschutz und Hygieneausrüstung dienen.

Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 bis zu 10.500 Euro je Kita gewährt, sowohl für erforderliches Personal als auch für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Das Programm wurde wegen der andauernden Corona-bedingen Einschränkungen im Jahr 2021 erneut aufgelegt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Juli 2021 wurden je Kindertageseinrichtung bis zu 14.7000 Euro für erforderliches Personal, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt.

Für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde das Programm ausgesetzt und in 2022 wieder aufgelegt. Mit der Neuauflage fielen die Arbeitsschutz – und Hygienemaßnahmen aus der Förderung heraus.

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 betrug die maximale Förderung pro Einrichtung 13.200 Euro. Im Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 beträgt die maximale Förderung je Einrichtung 9.450 Euro.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und erfolgt gebündelt über die örtlichen Jugendämter.

## **Maßnahmen 2020**

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/ Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	196	41.690 €	4.248.722,14 €	39.407.513,25 €	4648

### Maßnahmen 2021

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	184	98.940 €	7.073.664,86 €	63.072.682,88 €	4896

Aufgrund einer unterjährigen Anpassung des Programms waren Änderungsbescheide zu erstellen, sodass insgesamt 278 Bescheide erteilt wurden.

### Maßnahmen 01.01.2022 - 31.07.2022

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/ Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	155	74.250 €	4.273.036 €	54.005.157 €	4.327

## Maßnahmen 01.08.2022 - 31.12.2022

Die Antragsfrist endete am 10.10.2022 (Ausschlussfrist). Am 28.09.2022 lagen 89 Anträge für 4088 Einrichtungen mit einem Antragsvolumen von 36.927.680 Euro vor.

## Maßnahmen 2023

Eine Verlängerung des Förderprogramms für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.07.2023 wurde bereits durch das zuständige Ministerium angekündigt.

## Investitionsmaßnahmen für Kindertagesbetreuung

(Abwicklung in 42.32)

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hat der Bund das 5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021" aufgelegt. Auf den Bereich des LVR-Landesjugendamtes entfällt aus diesem Programm voraussichtlich ein Anteil von rund 125 Millionen Euro. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde kürzlich um ein Jahr verlängert. Die Mittel mussten bis zum 30. Juni 2022 vollständig bewilligt sein.

Die Mittel sind einzusetzen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Investitionen müssen nach der Laufzeitverlängerung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 begonnen und spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Das Förderprogramm ist inzwischen ausbewilligt. Fördermittel für weitere Bewilligungen aus diesem Programm stehen nicht mehr zur Verfügung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 10.08.2021)					
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Plätze
k. A.*	495	500 €	3.118.500 €	60.047.664 €	8109

\*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 28.09.2022)</b>					
<b>Anzahl Förderungen außerhalb Corona</b>	<b>erhaltene Anträge/Bescheide</b>	<b>niedrigste Summe</b>	<b>höchste Summe</b>	<b>Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen</b>	<b>Geförderte Plätze</b>
k. A.*	1439	500 €	3.118.500 €	117.607.285 €	23.435

\*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

## **Jugendbildung**

(Abwicklung in 43.12)

Für die Einrichtungen und Träger der Jugendbildung (hauptsächlich Jugendbildungsstätten und Jugendkunstschulen) sind zusätzliche Mittel als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen werden sowohl gewährt als Kompensation für entgangene Spenden und Teilnahmebeiträge, für entgangene Übernachtungen und Raumvermietungen und entgangene Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermaßnahmen) sowie auch als Sonderprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche.

	<b>Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen</b>			
Anzahl Förderungen außerhalb von Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen
Da die Empfänger der Billigkeitsleistungen ansonsten über die Verbände gefördert werden, kann über die übliche Anzahl der Förderungen keine Angabe gemacht werden.	<b>12 (125)*</b>	<b>8.943 €</b>	<b>381.500 €</b>	<b>1.274.138 € (39.769.003 €)*</b>

\*inkl. Bundesprogramm Aufholen nach Corona und Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Institution	Gesamt	min	max	Antragszahlen
Akademie Rem.	190.415 €	190.415 €	190.415 €	1
JuHerbergswerk	0	0	0	0
JuBildStätt	1.041.437 €	11.274 €	381.500 €	8
JugKunstSchulen	42.287 €	8.944 €	17.918 €	3
<b>Anträge Billigkeits-leistungen 01.01.-03.08.2021**</b>	<b>1.274.139 €</b>	<b>210.633 €</b>	<b>589.833 €</b>	<b>12</b>

\*\*Verlängerung der Billigkeitsleistungen am 20.07.2021 für 01.07.-31.12.2021

<b>Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2021</b>	
Trange 1 ( freie Träger)	2.465.000 €
Trange 2 (öffentliche Träger)	67.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.532.500 €</b>

<b>Bundesprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche von Bund und Ländern 2022***</b>				
	Bescheide	niedrigste	höchste	gesamt
Kommunen	95	58.146 €	3.815.085 €	33.709.534 €
Jugendverbände	18	14.739 €	589.519 €	2.252.831 €
<b>Gesamt</b>	<b>113</b>			<b>35.962.365 €</b>

\*\*\*Förderung erfolgt ohne Antragsstellung; Laufzeit 01.01.-31.12.2022

## SozialdienstleisterEinsatzGesetz (SodEG)

Aufgrund der im März 2020 festgestellten pandemischen Lage hat der Bund das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erlassen. Danach können Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind, beim für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständigen Leistungsträger finanzielle Mittel nach diesem Gesetz beantragen. Der LVR, hier das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, ist zuständiger Leistungsträger für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

Sämtliche in 2020, 2021 und 2022 (Stand 11.10.2022) nach dem SodEG bewilligten (vorläufigen) Zuschüsse im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages sind für den Haushalt des LVR nicht geplante Aufwendungen, die sich wie folgt auf einzelne Leistungen verteilen:

<b>Leistung</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Summe</b>
Solitäre heilpäd. Leistungen in der Frühförderung	1.442.278,34 €	342.906,43 €	22.360,13 €	1.807.544,90 €
Autismusambulanzen	118.224,36 €	51.358,02 €	92.146,98 €	261.729,36 €
Sozialpädiatrische Zentren	38.853,11 €	5.437,65 €	0,00 €	44.290,76 €
Interdisziplinäre Frühförderung	5.321.347,78 €	1.258.406,52 €	202.753,10 €	6.782.507,40 €
Kindertagespflege	320.828,19 €	0,00 €	0,00 €	320.828,19 €
Individ. heilpäd. Leistungen (Assistenzen)	9.212.308,25 €	2.247.512,99 €	1.400.906,53 €	12.860.727,77 €
Zubringerfahrdienste	731.740,53 €	108.653,40 €	387,21 €	840.781,14 €
<b>Summe</b>	<b>17.185.580,56 €</b>	<b>4.014.275,01 €</b>	<b>1.718.553,95 €</b>	<b>22.918.409,52 €</b>

Zu den bewilligten (vorläufigen) Zuschüssen legen die Zahlungsempfänger aufgrund der Bestimmungen des SodEG nachgängig eine Spitzabrechnung vor, wonach Mittel ganz oder teilweise wieder an den LVR zurückfließen.

## **Corona-Einmalzahlungen aufgrund des Tarifvertrages TVöD-kommunal**

Die Landschaftsverbände erstatten den Leistungserbringern in den Bereichen, in denen sie zuständig sind, die Aufwendungen der Corona-Einmalzahlung auf Antrag, sofern dieser für Beschäftigte entstanden ist, die im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Das gilt auch für Leistungserbringer, die nach anderen Tarifverträgen entlohnen und hierbei ebenfalls eine Corona-Einmalzahlung, vergleichbar mit der Regelung des TVöD, gewähren.

Zu diesem Zweck ist in der Empfehlungsvereinbarung ein Antrag auf Erstattung der einmaligen (Corona-)Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung beigefügt. Dieser Antrag ist zusammen mit der ebenfalls beigefügten Erklärung zur Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung einzureichen.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 511.268,88 Euro (2021: 14.767,19; 2022: 496.501,69 – Stand 12.10.2022) an die Antragsteller ausgezahlt. 2021 wurden 24 Anträge, 2022 135 Anträge vorgelegt.

Die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen stellt die betroffenen Abteilungen vor beträchtliche Herausforderungen und ist nur dank des enormen Einsatzes der Mitarbeitenden und unter Zurückstellung zeitlich weniger drängender Aufgaben umzusetzen. Die Verwendungsnachweisprüfung für die zusätzlichen Förderprogramme wird alle Teams, die in zusätzlichen Förderverfahren eingebunden sind, noch bis mindestens 2023 zusätzlich fordern.

In Vertretung

L i m b a c h

**TOP 15      Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**TOP 16      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 17      Anfragen und Anträge**

**TOP 18**      **Verschiedenes**

**TOP 20      Verabschiedung von Herrn Bahr aus dem  
Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**